Tarifverträge
Arbeiter- und Angestelltenausschüsse
Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten

Verordnung des Rats der Volksbeauftragten

Vom 23. Dezember 1918.

(RGBl. S. 1456)

Erläutert

von

Max von Schulz

Magistratsrat

Erstem Vorsitzenden des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts Berlin

Berlin

Carl Heymanns Verlag

1919

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

Verlags-Archiv 6588

Inhaltsverzeichnis.

Abkürzungen.

a. a. O.	=	am angegebenen Orte.
a. E.	=	am Ende.
BGB.	=	Bürgerliches Gesetzbuch.
Burchardt und v. Schulz	=	Burchardt und v. Schulz, Die Rechtsverhältnisse der gewerblichen Arbeiter.
Erläut.	=	Erläuterung.
GG.	=	Gewerbegericht.
GGG.	=	Gewerbegerichtsgesetz.
Gewerbe- und Kaufmannsgericht	=	Gewerbe- und Kaufmannsgericht, Monatsschrift des Verbandes deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte.
GO.	=	Gewerbeordnung.
HGB.	=	Handelsgesetzbuch.
HD.	=	Hilfsdienst.
HDG.	=	Hilfsdienstgesetz.
KGG.	=	Kaufmannsgerichtsgesetz.
RGBl.	=	Reichsgesetzblatt.
RVO.	=	Reichsversicherungsordnung.
S.	=	Siehe.
Soz. Praxis	=	Soziale Praxis.
Sp.	=	Spalte.
ZPO.	=	Zivilprozeßordnung.

Einleitung.

Die Verordnung vom 23. Dezember 1918 wurde ohne Begründung veröffentlicht.

Von maßgebenden Stellen ist immer und immer wieder auf die Tatsachen, welche klar und offen für jeden Interessenten daliegen und den Gesetzgeber zum schleunigen Handeln veranlaßten, hingewiesen. Deshalb kann das Fehlen der Gründe zur Verordnung als ein wirklicher Mangel nicht empfunden werden, zumal wir in zwei Beurkundungen wertvolle Gründe für die Verordnung besitzen.

Bereits die Eingabe der Gewerkschaften vom 30. Juni 1917 an Bundesrat und Reichstag [1]) widmet den Tarifverträgen eine besondere Aufmerksamkeit und hebt hervor, daß, wie bestimmt anzunehmen sei, Lohn- und Tarifstreitigkeiten nach dem Kriege in großem Umfange eintreten würden. Man forderte dringend Regelung des Tarifvertragsrechts, ferner Aufrechterhaltung der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse, sowie der Schlichtungsausschüsse des Hilfsdienstgesetzes unter Berücksichtigung der durch den Frieden geänderten Sachlage.

Eine weitere wichtige Kundgebung erfolgte Ende 1918. Die Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände schloß am 15. November 1918 mit den zentralen Organisationen der Arbeiter (Generalkommission der Gewerkschaften, Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften, Verband der Deutschen Gewerkschaften) und der Angestellten (Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände, Arbeitsgemeinschaft der technischen Verbände, Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände) nachstehenden Vertrag [2]):

1. Die Gewerkschaften werden als berufene Vertretung der Arbeiterschaft anerkannt.

---

[1]) Näheres siehe v. Schulz, Die Arbeiterausschüsse als Vermittler und die sonstigen Schlichtungsstellen (Gewerbe- und Kaufmannsgericht, 23. Jahrg. Sp. 70 ff., besonders 76 ff.

[2]) Satzung für die Arbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands siehe Anhang unter V.

2. Eine Beschränkung der Koalitionsfreiheit der Arbeiter und Arbeiterinnen ist unzulässig.

3. Die Arbeitgeber und Arbeitgeberverbände werden die Werkvereine (die sogenannten wirtschaftsfriedlichen Vereine) fortan vollkommen sich selbst überlassen und sie weder mittelbar noch unmittelbar unterstützen.

4. Sämtliche aus dem Heeresdienst zurückkehrenden Arbeitnehmer haben Anspruch darauf, in die Arbeitsstelle sofort nach Meldung wieder einzutreten, die sie vor dem Kriege inne hatten. Die beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände werden dahin wirken, daß durch Beschaffung von Rohstoffen und Arbeitsaufträgen diese Verpflichtung in vollem Umfange durchgeführt werden kann.

5. Gemeinsame Regelung und paritätische Verwaltung des Arbeitsnachweises.

6. Die Arbeitsbedingungen für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sind entsprechend den Verhältnissen des betreffenden Gewerbes durch Kollektivvereinbarungen mit den Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer festzusetzen.

Die Verhandlungen hierüber sind ohne Verzug aufzunehmen und schleunigst zum Abschluß zu bringen.

7. Für jeden Betrieb mit einer Arbeiterschaft von mindestens 50 Beschäftigten ist ein Arbeiterausschuß einzusetzen, der diese zu vertreten und in Gemeinschaft mit dem Betriebsunternehmer darüber zu wachen hat, daß die Verhältnisse des Betriebs nach Maßgabe der Kollektivvereinbarung geregelt werden.

8. In den Kollektivvereinbarungen sind Schlichtungsausschüsse resp. Einigungsämter vorzusehen, bestehend aus der gleichen Zahl von Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern.

9. Das Höchstmaß der täglichen regelmäßigen Arbeitszeit wird für alle Betriebe auf acht Stunden festgesetzt. Verdienstschmälerungen aus Anlaß dieser Verkürzung der Arbeitszeit dürfen nicht stattfinden.

10. Zur Durchführung dieser Vereinbarungen, sowie zur Regelung der zur Demobilisierung, zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens und zur Sicherung der Existenzmöglichkeit der Arbeitnehmerschaft, insbesondere der Schwerkriegsbeschädigten, zu treffenden weiteren Maßnahmen wird von den beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Organisationen ein Zentralausschuß auf paritätischer Grundlage mit beruflich gegliedertem Unterbau eingerichtet.

11. Dem Zentralausschuß obliegt ferner die Entscheidung grundsätzlicher Fragen, soweit sich solche namentlich bei der kollektiven Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse ergeben, sowie

die Schlichtung von Streitigkeiten, die mehrere Berufsgruppen zugleich betreffen. Seine Entscheidungen haben für Arbeitgeber und Arbeitnehmer verbindliche Geltung, wenn sie nicht innerhalb einer Woche von einem der in Frage kommenden beiderseitigen Berufsverbände angefochten werden.

12. Diese Vereinbarungen treten am Tage der Unterzeichnung in Kraft und gelten vorbehaltlich anderweiter gesetzlicher Regelung bis auf weiteres mit einer gegenseitigen dreimonatigen Kündigung.

Diese Vereinbarung soll sinngemäß auch für das Verhältnis zwischen den Arbeitgeberverbänden und den Angestelltenverbänden gelten.

Berlin, den 15. November 1918.

Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände.
Gesamtverband deutscher Metallindustrieller.
Arbeitgeberverband für den Bezirk der nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller.
Zechenverband.
Verband deutscher Waggonfabriken.
Arbeitgeberverband der deutschen Textilindustrie.
Berliner Arbeitgeberverband der chemischen Industrie.
Arbeitgeberverband der deutschen Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoff-Industrie.
Reichsverband der deutschen Klavierindustrie und verwandter Berufe.
Deutscher Arbeitgeberbund für das Baugewerbe.
Arbeitgeberschutzverband deutscher Schlossereien und verwandter Gewerbe.
Bund der Arbeitgeberverbände Berlins.
Centralverband deutscher Arbeitgeber in den Transport-, Handels- und Verkehrsgewerben.
Schutzverband deutscher Steindruckereibesitzer.
Oberschlesischer Berg- und Hüttenmännischer Verein, Kattowitz.
Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrieller, Hauptvorstand Berlin.
Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrieller, östliche Gruppe, Kattowitz.
Centralverband der deutschen elektrotechnischen Industrie.
Arbeitgeberschutzverband für das deutsche Holzgewerbe.
Arbeitgeberverband im Rohrlegergewerbe.
Allgemeiner deutscher Arbeitgeberschutzverband für das Bäckergewerbe.
Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.
Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands.
Verband der deutschen Gewerkvereine (H.-D.).
Polnische Berufsvereinigung.
Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände.
Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände.
Arbeitsgemeinschaft der technischen Verbände.

Dr. Sorge. Hilger. Hugo Stinnes. Vögler. Beukenberg. Hugenberg. Springorum. von Raumer. von Rieppel. Dietrich. Paul Westermayer. Dr. Tänzler. Avellis. Schrey. Lammers. Paul Mangers. Dr. Emil Franke. Karl Friedrich von Siemens. Rathenau. Ernst von Borsig. Albert Miller. Ernst Purschian. Deutsch. C. Legien. A. Stegerwald. Gustav Hartmann. Hugo Sommer. Dr. A. Timmann. Dr. Höfle. Paul Westermeyer. Dr. Tänzler in Vollmacht für Kommerzienrat Avellis. Schrey. Lammers.

Die vorstehenden Vereinbarungen sind amtlich im Deutschen Reichsanzeiger vom 18. November 1918 veröffentlicht worden mit folgendem Zusatz der Reichsleitung:

„Diesen Vertrag veröffentlichen wir mit dem Ersuchen an die Leiter der Reichsbetriebe, seine Bestimmungen in den von ihnen geleiteten Betrieben zu beachten. Den Leitern der Landes- und Kommunalbetriebe wird das gleiche empfohlen."

Rat der Volksbeauftragten.

Ebert. Haase.

Über den im Abkommen erwähnten Zentralausschuß erklärt die Reichsregierung:

„Zur Durchführung dieser Vereinbarungen sowie zur Regelung der zur Demobilisierung, zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens und zur Sicherung der Existenzmöglichkeit der Arbeitnehmerschaft, insbesondere der Schwerkriegsbeschädigten, zu treffenden weiteren Maßnahmen wird von den beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Organisationen ein Zentralausschuß auf paritätischer Grundlage mit beruflich gegliedertem Unterbau errichtet. Dem Zentralausschuß obliegt ferner die Entscheidung grundsätzlicher Fragen, soweit sich solche namentlich bei der kollektiven Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse ergeben, sowie die Schlichtung von Streitigkeiten, die mehrere Berufsgruppen zugleich betreffen. Seine Entscheidungen haben für Arbeitgeber und Arbeitnehmer verbindliche Geltung, wenn sie nicht innerhalb einer Woche von einem der in Frage kommenden beiderseitigen Berufsverbände angefochten werden."

Wir gehen nicht fehl, wenn wir annehmen, daß die Eingabe der Gewerkschaften, sowie das Abkommen derselben und der großen Arbeitgeberverbände die Reichsregierung mit veranlaßt hat, den in den genannten Kreisen geäußerten Wünschen durch die Verordnung vom 23. Dezember 1918 Rechnung zu tragen [3]). Die augenblicklich bei uns herrschenden gewerblichen Zustände beweisen, daß der Gesetzgeber gerade noch zur rechten Zeit kam, um helfend und bessernd einzugreifen. Er

---

[3]) Hier mag gleichzeitig auf die Verordnung betr. eine vorläufige Landarbeitsordnung vom 24. Januar 1919 hingewiesen werden. Die Verordnung enthält eine Landarbeitsordnung, die von den im Reichs-Bauern- und Landarbeiterrat (Berlin) zusammengeschlossenen Verbänden verabredet worden ist. Die vorläufige Landarbeitsordnung kann hier wegen Raummangels nicht zum Abdruck gelangen. Es muß daher auf die Verordnung vom 24. Januar 1919, welche sie wörtlich aufge-

konnte natürlich bei der Eile nichts Vollständiges schaffen und mußte sich vorbehalten, später den Ausbau der Bestimmungen seiner Verordnung vorzunehmen. Die Reichsregierung hat sich begnügt, vorläufig nur in zwei bedeutungsvollen Fragen des Tarifvertragsrechts Entscheidung zu treffen. Schriftliche Tarifverträge sind für unabdingbar erklärt worden. Alsdann ist festgelegt, daß Tarifverträge, die eine besondere Bedeutung erlangt haben, für allgemeinverbindlich erklärt werden können. Das Bedürfnis nach Unabdingbarkeit der Tarifverträge hat sich mit größter Deutlichkeit während der Kriegsjahre herausgestellt. Dieserhalb sei verwiesen auf die Erfahrungen, die allein im Berliner Schneiderhandwerk gemacht worden sind [4]). Es unterliegt keinem Zweifel, daß auch die Vorschrift, geeignetenfalls Tarifverträge mit allgemeiner Verbindlichkeit auszustatten, der Weiterentwicklung des Tarifvertragswesens unbedingt nützlich sein muß. Es führte des öfteren zu Mißhelligkeiten in einem Gewerbe, wenn das Tarifvertragsrecht nicht einheitlich geregelt worden [5]). Natürlich muß dafür gesorgt werden, daß der § 2 der Verordnung nicht etwa dazu benutzt wird, minderstarke Organisationen zu vergewaltigen. Jüngst ist wieder Streit darüber entstanden, ob Gewerkschaften gemeinsam mit sog. wirtschaftsfriedlichen Vereinen auf Verlangen des Arbeitgeberverbandes mit diesem Tarifverhandlungen zu führen haben. Es wird eine nicht zu leichte Aufgabe sein, eine solche Differenz zur Befriedigung aller gesetzgeberisch für die Zukunft unmöglich zu machen. Zu einem vollkommenen Tarifvertragsgesetz dürften die gesetzgebenden Faktoren noch viele Vorschriften zu erlassen haben. Beispielsweise sei nur hervorgehoben, daß die Klaglosigkeit der Koalitionsabrede zu beseitigen ist. Der Gesetzgeber wird sich weiterhin auch mit der Tariffähigkeit und der Rechtsfähigkeit der Berufsvereine, namentlich mit der schwierigen Frage der Haftung tarifbrüchiger Parteien zu beschäftigen haben.

---

nommen hat, verwiesen werden (RGBl. S. 111—114); siehe dazu Extrabeilage des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts vom März d. J., in welcher sämtliche seit der Revolution bis Ende Januar 1919 erlassenen und im RGBl. veröffentlichten Verordnungen arbeitsrechtlichen Inhalts verzeichnet sind. Erwähnt sei nur, daß dem Privatabkommen bis zum Erlaß einer endgültigen Landarbeitsordnung Gesetzeskraft verliehen ist. Die Reichsregierung nimmt auf die §§ 8, 18, 19 der vorläufigen Landarbeitsordnung Bezug, in denen von dem Schlichtungsausschuß, der bei Streitfällen eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen versuchen soll, gesprochen wird (Schlichtungsausschuß des III. Abschnitts der Verordnung vom 23. Dezember 1919). Kommt eine solche nicht zustande, so hat die in den genannten Paragraphen vorgesehene Entscheidung durch einen Schiedsspruch zu erfolgen.

[4]) Siehe darüber Gaebel und v. Schulz, Die Heimarbeit im Kriege S. 81 ff.

[5]) Man vgl. hier Erläut. 1 zum § 2 S. 4.

In dem oben zitierten Aufsatz (Gewerbe- und Kaufmannsgericht) ist ausgeführt, daß vor dem Kriege es lediglich von dem sozialen Empfinden des Arbeitgebers abhing, ob Arbeiterausschüsse eingerichtet werden sollten. Nur nach dem preußischen Berggesetz und ihm folgend nach verschiedenen anderen Landesberggesetzen sind Arbeiterausschüsse in beschränkter Weise obligatorisch vorgeschrieben. Die bisherigen Arbeiterausschüsse blieben jedoch ziemlich bedeutungslos. Dies dürfte wohl in gleicher Weise von den Ausschüssen, die von den Verwaltungen des Reichs, der Einzelstaaten und der Gemeinden ins Leben gerufen worden, gesagt werden müssen.

Wesentlich anders wurde es als das Hilfsdienstgesetz in Kraft trat. Nach diesem sind für alle im Interesse des vaterländischen Hilfsdienstes beschäftigten gewerblichen Betriebe mit mindestens 50 Arbeitern oder 51 Angestellten Arbeiter- oder Angestelltenausschüsse zu schaffen. Ihnen lag es ob, Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiter, die sich auf die Betriebseinrichtungen und den Lohn und die sonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebs bezogen, dem Arbeitgeber bekannt zu geben und sich darüber zu äußern. Kam es bei Streitigkeiten über die Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht zu einer Einigung, so konnten Unternehmer und Arbeiterausschuß die Vermittlung des Schlichtungsausschusses anrufen. Die Verordnung geht eine Strecke weiter wie das Hilfsdienstgesetz. Jetzt sind öffentliche und private Betriebe, Verwaltungen und Büros jeder Art, in denen mindestens 20 Arbeiter oder Angestellte tätig sind, verpflichtet, Arbeiterausschüsse und Angestelltenausschüsse zu errichten.

Besonders eines sei betont, daß die Ausschüsse bei der Festsetzung der Arbeitsbedingungen mitzuwirken haben. Das bisher einseitige Verfügungsrecht des Arbeitgebers über diese Bedingungen wurde somit durch das Verhandlungsrecht des Ausschusses aufgehoben. Die Ausschüsse müssen jedoch stets bei ihrer Tätigkeit im Einvernehmen mit den Arbeiterberufsvereinen handeln. Vor wenigen Tagen wurde in der Sitzung eines Schlichtungsausschusses behauptet, daß Entlassung und Annahme von Arbeitern oder Angestellten von der Genehmigung der Ausschüsse bzw. der Gewerkschaften abhängig sei. Das ist keineswegs richtig. Der Arbeitgeber hat, soweit die Annahme und Entlassung von Arbeitern und Angestellten in Betracht kommen, freie Hand.

Bereits oben ist angedeutet, daß, wenn die Beilegung von Streitigkeiten sich nicht herbeiführen läßt, es den Parteien, also auch dem Arbeiter- und Angestelltenausschuß als Vertretung der Arbeiter freisteht, den Schlichtungsausschuß, dem der III. Abschnitt der Verordnung gewidmet ist, mit der Erledigung der Streitfälle zu beauftragen. Ebensowenig wie beim Hilfsdienstgesetz, brauchen freilich die Parteien den Sprüchen des Ausschusses

sich zu unterwerfen — mit einer Ausnahme. Während einer wirtschaftlichen Demobilmachung ist der Demobilmachungskommissar in der Lage, den Schiedssprüchen der Ausschüsse verbindliche Kraft beizulegen (§ 14 der Verordn. vom 4. Januar 1919 und § 17 der Verordn. vom 24. Januar 1919).

Im Anschluß an unsere Erörterungen ist es gerechtfertigt, zum Schluß mit einigen Worten des seit Jahren angestrebten[1]) Reichseinigungsamts zu gedenken. Über die Errichtung eines derartigen Amtes ist eine reiche Literatur[2]) entstanden. Es muß hier vorzugsweise Freiherr von Berlepsch als Vorkämpfer für eine eigene Reichseinigungsbehörde erwähnt werden. Er wünscht ein Reichseinigungsamt ohne jeden Zwang (mit Ausnahme des Erscheinungs- und Verhandlungszwangs) als Vermittlungs- und Materialsammlungsstelle. Arbeitgeber und Arbeiter vertreten einen ähnlichen Standpunkt.

Für die Reichsregierung hat dagegen in der Sitzung des Reichstags vom 20. Januar 1914 Staatssekretär Dr. Delbrück[3]) folgendes erklärt:

„Im unmittelbaren Zusammenhang mit der Frage des Tarifvertragsrechts steht nun eine zweite Frage, die allerdings, wie ich glaube, noch von keinem Redner in der diesjährigen Etatsverhandlung gestreift worden ist, die aber namentlich in der letzten Zeit in der Presse fast aller Parteien wieder aufgetaucht und Gegenstand lebhafter Erörterungen gewesen ist, das ist die Frage eines Reichseinigungsamts für Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Meine Herren, auch die Lösung dieser Frage hängt wiederum von der Vorfrage ab, wie das Recht der Berufsvereine gelöst ist. Ein Reichseinigungsamt hat nur dann einen wirklichen Zweck, wenn wir einen Verhandlungszwang haben und in der Lage sind, die Entscheidung eines solchen Amts zu vollstrecken. Solange wir diese Möglichkeit nicht haben — ich habe das oft ausgeführt und ich werde mit jedem Fall, der mich erneut in diese Materie hineinführt, in dieser Auffassung bestärkt — ist es zweckmäßig, den jetzigen Zustand aufrecht zu erhalten, daß heißt, ad hoc unter Mitwirkung der Behörde, sei es des Reichs oder des Staates auf Anrufen der Beteiligten paritätische Schiedsämter einzusetzen."

Bisher ist etwa auch bekanntlich so im großen und ganzen verfahren worden. Das Reichsamt des Innern hat nicht nur bei Streiks und Aussperrungen mit Erfolg hilfreiche Hand

---

[1]) Einigungsamt 1914 Sp. 288.

[2]) Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung I S. 2071, Soziale Praxis XIX Sp. 1241 u. 1297, XX Sp. 1617 u. 1629; Deutsche Industriebeamtenzeitung vom 2. September 1910 S. 322, Wölbling, Zentrales Einigungswesen im Gewerbe und Kaufmannsgericht XVII Sp. 11.

[3]) Einigungsamt 1914 Sp. 211.

geboten, auch die Festsetzung von Reichstarifen wurde durch ihre Arbeit geleistet. Das Reichsarbeitsamt und das Reichswirtschaftsamt sind dem Reichsamt des Innern bestens gefolgt.

Nunmehr wird durch die Verordnung (§ 22 Abs. 2) das Reichsarbeitsamt gesetzlich beauftragt, in wichtigen Fällen die Durchführung des Eingangs- und Schiedsverfahrens selbst zu übernehmen oder sie einer anderen Schlichtungsstelle zu überlassen. Hierdurch wird das Reichsarbeitsamt vom Gesetzgeber als vorläufiges Reichseinigungsamt anerkannt.

Es ist jetzt zu erwarten, daß in nicht geradezu langer Zeit eine Verordnung über das Reichseinigungsamt erscheint und dann eine selbständige Reichseinigungsbehörde ins Leben gerufen wird.

Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten.

Vom 23. Dezember 1918.

Erster Abschnitt.

Tarifverträge.

§ 1.

Sind die Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen zwischen Vereinigungen von Arbeitnehmern und einzelnen Arbeitgebern oder Vereinigungen von Arbeitgebern durch schriftlichen Vertrag geregelt (Tarifvertrag), so sind Arbeitsverträge zwischen den beteiligten Personen insoweit unwirksam, als sie von der tariflichen Regelung abweichen. Abweichende Vereinbarungen sind jedoch wirksam, soweit sie im Tarifvertrage grundsätzlich zugelassen sind, oder soweit sie eine Änderung der Arbeitsbedingungen zugunsten des Arbeitnehmers enthalten und im Tarifvertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. An die Stelle unwirksamer Vereinbarungen treten die entsprechenden Bestimmungen des Tarifvertrags.

Beteiligte Personen im Sinne des Abs. 1 sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Vertragsparteien des Tarifvertrags oder Mitglieder der vertragschließenden Vereinigungen sind oder bei Abschluß des Arbeitsvertrags gewesen sind oder die den Arbeitsvertrag unter Berufung auf den Tarifvertrag abgeschlossen haben.

1) Literatur: Philipp Lotmar, Der Arbeitsvertrag 2 Bde. (Sachregister); Dr. Hugo Sinzheimer, Der korporative Arbeitsnormenvertrag 2 Teile; Derselbe, Ein Arbeitstarifgesetz, die Idee der sozialen Selbstbestimmung im Recht; Wölbling, Der Akkordvertrag und der Tarifvertrag; Burchardt u. v. Schulz, Die Rechtsverhältnisse der gewerblichen Arbeiter S. 137 (§ 27 Tarifverträge — Arbeitstarifverträge, Arbeitsnormenverträge — zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer — S. 137—146); v. Schulz, Empfiehlt sich die gesetzliche Regelung der Tarifverträge, welche zwischen gewerblichen Arbeitgebern und Arbeitern geschlossen werden? (Verhandlungen des 29. Deutschen Juristentags II. Bd. S. 201 ff. — Literaturverzeichnis S. 202 bis 206 —); Zimmermann, Rechtsfragen des Arbeitstarifvertrags (Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform Heft 42/43 — 1913). Veröffentlichungen des Reichs-Arbeitsblatts — Sonderhefte des Reichs-Arbeitsblatts; Beiträge zur Arbeiterstatistik. Siehe außerdem Literatur zum III. Abschnitt der Verordnung Erläut. 1 zum § 15.

2) Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen zwischen Vereinigungen von Arbeitnehmern und einzelnen Arbeitgebern oder Vereinigungen von Arbeitgebern durch schriftlichen Vertrag geregelt. Dem Tarifvertrag ist eigentümlich, daß auf seiten der Arbeitnehmer stets eine Mehrheit handelnd auftritt. Nach dem § 1 der Verordnung hat man als Tarifvertrag zu bezeichnen die Vereinbarung zwischen einem Arbeitgeber, einer Mehrheit von solchen, meist von Arbeitgeberverbänden einerseits und auf der anderen Seite von Arbeitern, unorganisierten Gruppen derselben oder meist von Arbeiterorganisationen zur Festsetzung der Bedingungen künftiger Arbeitsverträge. Über die wirtschaftsfriedlichen Arbeiterverbände und das Prinzip und die Tendenz ihrer Organisation, sich den Tatsachen der Tarifentwicklung entgegenzusetzen, siehe Sinzheimer, Ein Arbeitstarifgesetz S. 59.

3) Unabdingbarkeit. Erfordernis: schriftlicher Tarifvertrag. Lotmar I. Bd. S. 796 a. E.; Sinzheimer, Ein Arbeitstarifgesetz S. 120; Wölbling S. 348; Burchardt u. v. Schulz S. 141). Es sind dann Arbeitsverträge zwischen den beteiligten Personen (s. Abs. 2 des § 1) insoweit unwirksam, als sie von der tariflichen Regelung abweichen. Nur die tarifwidrige Abrede zerschmilzt und in die Lücke tritt die Tarifnorm ergänzend ein (Sinzheimer, Ein Arbeitstarifgesetz S. 106) oder wie die Verordnung ausspricht: An die Stelle unwirksamer Vereinbarungen treten die entsprechenden Bestimmungen des Tarifvertrags.

4) Abweichende Vereinbarungen sind wirksam, soweit sie im Tarifvertrage grundsätzlich zugelassen sind, z. B. Abreden, daß mit minderleistungsfähigen Arbeitern vom Tarifvertrage abweichende Lohnsätze festgesetzt werden können. Siehe noch Sitzler im Gewerbe- und Kaufmannsgericht 24. Jahrg. Sp. 97. Häufig ist in den Tarifverträgen den Tarifinstanzen, auch den Arbeiterausschüssen die Nachprüfung übertragen. Ein Beispiel aus neuerer Zeit: Im Reichstarifvertrag für Zivilschuhwerk vom 15. April 1918 wird in § 5 bestimmt: „Für Arbeiter, die nicht mehr im Besitz ihrer vollen Arbeitskraft sind, sind besondere Vereinbarungen unter Mitwirkung des Arbeiterausschusses zulässig." Abweichungen von den Tarifvorschriften sind ferner wirksam, wenn sie die Arbeitsbedingungen zugunsten des Arbeitnehmers ändern und im Tarifvertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. Grundsätzlich kommen hier Mindestbedingungen, namentlich Mindestlöhne in Betracht.

5) Der Arbeitgeber konnte bisher einen tarifmäßigen Dienstvertrag mit Rücksicht auf § 134c Abs. 2 GO. nicht abschließen, soweit der zwingende Inhalt einer Arbeitsordnung einem Tarifvertrag zuwiderlief (Wölbling S. 348; Burchardt u. v. Schulz S. 141; v. Landmann, Kommentar zur GO. 2. Bd. S. 604 [6. Aufl.]). Durch § 1 der Verordnung ist den Tarifnormen der rechtliche Vorrang vor den Bestimmungen der Arbeitsordnung allgemein (also auch gegenüber § 134c Abs. 2 GO.) eingeräumt. Wie verhält es sich mit der Unabdingbarkeit eines Zentraltarifs Untertarifverträgen gegenüber? (Sinzheimer, Ein Arbeitstarifgesetz S. 119). Der Schriftsteller führt aus, daß die Zentraltarife oft nur Rahmen- und Mustervorschriften enthalten, die durch Tarifverträge kleinerer Gemeinschaften ausgefüllt und ergänzt wer-

den sollen. Diese letzteren sind die Untertarifverträge. Es können Gegensätze vorhanden sein zwischen den Sondertarifen der örtlichen Gemeinschaften und den Grundsätzen der Zentraltarife. Hier hat § 1 der Verordnung, die nur die Unwirksamkeit von Arbeitsverträgen vorsieht, nicht Fürsorge getroffen. Handelt es sich bei einem Zentraltarif um einen Rahmenvertrag, so können die Untertarife nur Ergänzungen, nicht Widersprüche enthalten. Gibt aber der Zentraltarif die feste Grundnorm, so würde die abweichende Norm des Untertarifs schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen als unverbindlich gelten müssen. Zur größeren Sicherheit sollten die Tariforgane, die im Zentraltarife bestellt worden sind, ebenso wie bei Arbeitsverträgen, auch bei **Untertarifverträgen** an der Unabdingbarkeit des Zentraltarifs festhalten.

6) Beteiligte Personen. Siehe dazu Sitzler im Gewerbe- und Kaufmannsgericht 24. Jahrg. Sp. 98; Sinzheimer, Ein Arbeitstarifgesetz S. 19, 100; Wölbling S. 341, 469, 473; Burchardt u. v. Schulz S. 142. Über die „Vertragsparteien" v. Schulz in den Verhandlungen des 29. Deutschen Juristentags 2. Bd. S. 236 ff.

Aus den Worten des Abs. 2 des § 1 „bei Abschluß des Arbeitsvertrags gewesen sind" ist zu folgern, daß ein tarifmäßig abgeschlossener Arbeitsvertrag selbst nach etwaigem Aufhören der Beteiligung der Parteien von seiner Tarifmäßigkeit nichts einbüßt. Siehe dazu v. Schulz in Bd. II der Verhandlungen des 29. Deutschen Juristentags S. 238.

Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind nicht mehr als „beteiligte Personen" anzusehen, wenn sie den Tarifvertrag nach Ablauf nicht erneuern, ferner aus den vertragschließenden Vereinigungen ausscheiden, endlich die tarifmäßig vereinbarten Arbeitsverträge durch Kündigung aufheben. Alsdann haben die ehemals „beteiligten Personen" ihre volle Vertragsfreiheit wieder erlangt und können fortan Arbeitsverträge abschließen, wie es ihnen beliebt.

§ 2.

Das Reichsarbeitsamt kann Tarifverträge, die für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufskreises in dem Tarifgebiet überwiegende Bedeutung erlangt haben, für allgemein verbindlich erklären. Sie sind dann innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs für Arbeitsverträge, die nach der Art der Arbeit unter den Tarifvertrag fallen, auch dann verbindlich im Sinne des § 1, wenn der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer oder beide an dem Tarifvertrag nicht beteiligt sind.

Fällt ein Arbeitsvertrag unter mehrere allgemein verbindliche Tarifverträge, so ist im Streitfall, vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung des Reichsarbeitsamts, derjenige von ihnen maßgebend, der für die größte Zahl von Arbeitsverträgen in dem Betrieb oder der Betriebsabteilung Bestimmungen enthält.

1) Rundstein (Die Tarifverträge und die moderne Rechtswissenschaft S. 186) erklärt zu einer Zwangsregelung, die den — an sich privat-

rechtlichen — Tarifverträgen die Eigenschaft öffentlich-rechtlicher Normen gibt: „Es wird dadurch die von der kollektiven Vertragschließung bezweckte Regelung des Wettbewerbs und Herstellung des gewerblichen Friedens erreicht werden können; die schädlichen Einwirkungen seitens der Minoritäten, die die Stetigkeit der Arbeitsverhältnisse illusorisch machen und die Schmutzkonkurrenz begünstigen, könnten wirksam bekämpft werden." Dem ist beizupflichten. Die Zwangsregelung nach § 2 der Verordnung erscheint daher als erwünscht. Hier sei zum Beispiel auf das Urteil des Gewerbegerichts Berlin vom 12. November 1907 (abgedruckt in Nr. 9 des Gewerbe- und Kaufmannsgericht 13. Jahrg.) verwiesen. Es handelte sich dort um einen Tarifvertrag, welcher, obwohl ein solcher für die überwiegende Mehrzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern des Gewerbes bestand, für eine Minorität ins Leben gerufen war. Der beklagte Arbeitgeber war Mitglied eines Arbeitgebervereins, welcher mit einer größeren Organisation von Arbeitern einen Tarifvertrag geschlossen hatte. Die Kläger waren, abgesehen von einer Ausnahme, Angehörige einer kleineren Organisation, welche einen eigenen Tarifvertrag bei einzelnen Arbeitgebern der Branche zur Geltung gebracht hat, trotzdem aber ihren Mitgliedern gestatten mußte, bei den ihrem Tarif fremden Unternehmern zu den Sätzen des andern Tarifs tätig zu sein. Unter solchen Verhältnissen lassen sich dann Mißhelligkeiten schwer vermeiden, wie sie nach dem besagten Urteile zutage getreten sind.

Mit Recht führt Sinzheimer, Ein Arbeitstarifgesetz, S. 206, aus, daß eine Erweiterung der Verbindlichkeit von Tarifbestimmungen nur dann ausgesprochen werden könnte, wenn von Fall zu Fall ihre Übertragbarkeit auf tariffremde Betriebe in einem geordneten Verfahren unter Heranziehung der Vertreter aller Beteiligten geprüft worden ist. Ebenso bemerkt Sitzler im Gewerbe- und Kaufmannsgericht 24. Jahrg. Sp. 99, daß die nähere Ausgestaltung der durch § 2 der Verordnung geschaffenen neuartigen Verhältnisse durch die Verwaltungspraxis des Reichsarbeitsamts wird erfolgen müssen. Die Verordnung gebe dem Amt genügende Bewegungsfreiheit, um sich den wechselnden Bedürfnissen des einzelnen Falls anzupassen.

2) Fällt ein Arbeitsvertrag unter mehrere allgemein verbindliche Tarifverträge usw. Im Abs. 2 des § 2 kann an den Fall gedacht sein, daß ein Arbeitgeber für seinen Betrieb mehrere Tarifverträge nebeneinander für dieselbe Berufsart abgeschlossen hat, so einen Tarifvertrag mit der freien Gewerkschaft und einen Tarifvertrag mit der christlichen Gewerkschaft oder dem Hirsch-Dunckerschen Gewerkverein. Sinzheimer stellt die berechtigte Frage: Welchem Tarifvertrag sollen die vertragsfremden Arbeiter unterworfen sein? Abs. 2 des § 2 trifft Vorkehrungen im Streitfall bei mehreren allgemein verbindlichen Tarifverträgen. Der Arbeitsvertrag des einzelnen Arbeiters wird regelmäßig nur unter den für seinen Gewerbezweig („Berufskreis" Abs. 1 § 2) maßgebenden Tarif fallen. Man denke an den Arbeitsvertrag eines Rohrlegers oder Schlossers in einem Brauereibetrieb. Oder aber er ist nach seiner Stellung im Betriebe mit in dem für diesen grundlegenden Tarife geregelt oder es besteht, wie z. B. für den Buchbinder in Druckereien auch ein besonderer Tarifvertrag.

Sitzler weist im Gewerbe- und Kaufmannsgericht 24. Jahrg. Sp. 101 auf folgenden Fall hin: Es könne für Betriebe, in denen Arbeiter verschiedener Gewerbszweige tätig sind, in mehreren allge-

mein verbindlichen Tarifverträgen die Arbeitszeit für die einzelnen Arbeitergruppen verschieden geregelt sein. Dies führe unter Umständen zu Schwierigkeiten. Gewisse Abhilfe biete die Möglichkeit, für derartig gemischte Betriebe besondere Tarifverträge zu schaffen, in denen die Arbeitsbedingungen aller in dem Betriebe tätigen Arbeitergruppen geregelt werden. Wenn dann dieser besondere Tarifvertrag gleichfalls für allgemein verbindlich erklärt werde, so gehe er den einzelnen verbindlichen Tarifverträgen nach Inhalt des Abs. 2 § 2 der Verordnung vor.

Der von Sitzler angeregte allgemein verbindliche Tarifvertrag würde nicht „die größte Zahl von Arbeitsverträgen", sondern sämtliche Arbeitsverträge des Betriebs oder der Betriebsabteilung ergreifen. Damit wären die bisher allgemein verbindlichen Verträge ausgeschaltet, so daß der einzelne Arbeitsvertrag überhaupt nicht „unter mehrere allgemein verbindliche Tarifverträge" (Abs. 2 § 2 der Verordnung) fällt.

Der Arbeitsvertrag eines ungelernten Hilfsarbeiters in einem gemischten Betriebe (Buchbinder und Buchdrucker werden beschäftigt), der allen gelernten Arbeitern Handlangerdienste leistet, könnte mehreren allgemein verbindlichen Tarifverträgen unterstehen. Hier wäre die Vorschrift des § 2 der Verordnung Abs. 2 im Streitfalle am Platze.

Bei Pluralität (Sinzheimer) von nicht allgemein verbindlichen Tarifverträgen geschieht nichts von der Hand der Verordnung. Es bleibt Auslegungsfrage, ob einer dieser Verträge und welcher etwa mit Rücksicht auf Ortsgebrauch oder schlüssige Handlungen stillschweigend von den Parteien als zur Grundlage ihres Arbeitsvertrags gemacht angesehen werden kann.

§ 3.

Die Erklärung des Reichsarbeitsamts¹ nach § 2 erfolgt nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind jede Vertragspartei des Tarifvertrags sowie Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, deren Mitglieder durch die Erklärung des Reichsarbeitsamts betroffen werden würden.

Die Vertragsparteien haben ihrem Antrag die Urschrift oder eine amtlich beglaubigte Abschrift des Tarifvertrags beizufügen. Wird der Antrag durch andere Vereinigungen² gestellt, so hat das Reichsarbeitsamt diese Urkunden von den Vertragsparteien einzufordern; diese sind verpflichtet, seiner Aufforderung nachzukommen.

1) Zu den Antragsberechtigten tritt nach § 11 der Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 4. Januar 1919 RGBl. 1919 Nr. 3 S. 11) der Demobilmachungskommissar. Der § 11 lautet:

„Hat ein Tarifvertrag für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufskreises innerhalb des Bezirks eines Demobilmachungskommissars überwiegend Bedeutung erlangt, so kann der Demobilmachungskommissar bei dem Reichsarbeitsamte beantragen, den Tarifvertrag gemäß § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (§ 6 Abs. 2) für allgemein verbindlich

zu erklären. In diesem Falle gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 6 der bezeichneten Verordnung entsprechend.

Das Reichsarbeitsamt kann vorbehaltlich seiner endgültigen Entscheidung anordnen, daß die allgemeine Verbindlichkeit des Tarifvertrags schon vor Abschluß des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 der genannten Verordnung einzutreten hat, wenn der Demobilmachungskommissar dies zur Beschleunigung für notwendig hält." Vgl. hierzu § 16 der Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 24. Januar 1919 (RGBl. Nr. 18 S. 105). Der Paragraph enthält wörtlich in seinen beiden ersten Absätzen den Inhalt des § 11 der Verordnung vom 4. Januar 1919. Es ist jedoch als dritter Absatz folgende Vorschrift hinzugefügt: „Bei Streitigkeiten über Gehälter oder sonstige Arbeitsverhältnisse finden die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 dieser Verordnung Anwendung." § 15 lautet: „Bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Wiedereinstellung oder Weiterbeschäftigung von Angestellten (§§ 2, 6 bis 8 dieser Verordnung) ist der in der Verordnung vom 23. Dezember 1918 vorgesehene Schlichtungsausschuß zuständig.

Das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß richtet sich nach den Vorschriften der §§ 15 bis 30 der letztgenannten Verordnung. Der Demobilmachungskommissar kann auch selbst den Schlichtungsausschuß oder die an seine Stelle tretende Schlichtungsstelle anrufen und wie eine Partei durch Stellung von Anträgen und Teilnahme an den Verhandlungen das Verfahren fördern." (Siehe auch Syrup, Kommentar zur Verordnung vom 24. Januar 1919 (Carl Heymanns Verlag.)

2) Vertragspartei des Tarifvertrags. Siehe § 1 Erläut. 6.

3) Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern usw. Es sind Organisationen gemeint, die entweder einen eigenen Tarifvertrag haben oder bisher ohne einen solchen das Gewerbe ausübten.

§ 4.

Das Reichsarbeitsamt macht den Antrag durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt. Dabei ist anzugeben, bis zu welchem Zeitpunkt Einwendungen erhoben werden können. Die an dem Tarifvertrag als Vertragsparteien beteiligten Vereinigungen sollen außerdem zur Äußerung aufgefordert werden.

Nach Ablauf der Frist entscheidet das Reichsarbeitsamt unter Berücksichtigung der erhobenen Einwendungen über den Antrag. Seine Entscheidung ist endgültig. Gibt es dem Antrag statt, so hat es zugleich zu bestimmen, mit welchem Zeitpunkt die allgemeine Verbindlichkeit des Tarifvertrags beginnt.

1) Das Reichsarbeitsamt hat natürlich auch die Befugnis außer den Vertragsparteien sonstige Vereinigungen oder Behörden oder einzelne Sachverständige gutachtlich zu hören. Sitzler im Gewerbe- und Kaufmannsgericht 24. Jahrg. Sp. 100.

2) Vertragsparteien. Siehe § 1 Erläut. 6.

3) Zeitpunkt. (Abs. 2 § 4.) Siehe dazu den oben in Erläut. 1 § 3 abgedruckten § 11 Abs. 2 der Verordnung vom 4. Januar 1919. Das Reichsarbeitsamt dürfte regelmäßig für den Beginn der allgemeinen Verbindlichkeit des Tarifvertrags einen Zeitpunkt nach Abschluß des Verfahrens wählen. Bei der Bestimmung des Termins, mit dem die allgemeine Verbindlichkeit eintritt, ist zweckmäßig zu berücksichtigen, daß die Außenstehende erst durch die Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger von dem Antrage Kenntnis erhalten. Die Ansetzung eines früheren Zeitpunkts für das Inkrafttreten der allgemeinen Verbindlichkeit wird sich nur ausnahmsweise empfehlen. Sitzler (Gewerbe- und Kaufmannsgericht 24. Jahrg., S. 100) will die allgemeine Verbindlichkeit erst nach Eintragung in das Tarifregister und nach Bekanntmachung dieser Eintragung durch den Deutschen Reichsanzeiger beginnen lassen. (Siehe hier § 5.)

§ 5.

Die allgemein verbindlichen Tarifverträge sind unter Bezeichnung ihres räumlichen Geltungsbereichs sowie des Beginns der allgemeinen Verbindlichkeit in das Tarifregister einzutragen. Dieses Register wird bei dem Reichsarbeitsamt oder bei einer von ihm bezeichneten Behörde nach näherer Bestimmung des Reichsarbeitsamts geführt. Die Urschriften oder beglaubigten Abschriften der Tarifverträge sind als Anlage zu dem Tarifregister zu verwahren.

Die Einsichtnahme in das Tarifregister und seine Anlagen ist während der regelmäßigen Dienststunden jedem gestattet. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die ein Tarifvertrag infolge der Erklärung des Reichsarbeitsamts verbindlich ist, können außerdem von den Vertragsparteien einen Abdruck des Vertrags gegen Erstattung der Kosten verlangen.

Die Eintragungen in das Tarifregister sind durch den Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen. Dabei ist auf die Vorschriften im Abs. 2 hinzuweisen.

Beginn der allgemeinen Verbindlichkeit. Siehe Erläut. 3 zum § 4.

§ 6.

Ist ein Tarifvertrag für allgemein verbindlich erklärt, so gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 5 entsprechend auch bei Abänderung dieses Vertrags.

1) Abänderung des Tarifvertrags. Eine solche wird manchmal von den Vertragsparteien noch während des Bestehens desselben vorgenommen. Sie findet aber meist bei Ablauf und Erneuerung des Tarifvertrags statt.

Abänderungen des Tarifvertrags, Aufhebung von Bestimmungen desselben können erforderlich werden bei technischen Veränderungen des Betriebs, auf die die Tarifnormen nicht passen, bei Maßnahmen zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit, die für gewisse Zeiten vielleicht eine Herabsetzung der Akkorde und Einlegung von Feierschichten erheischen.

2) Die abgeänderten Bestimmungen des Tarifvertrags erhalten erst allgemeine Verbindlichkeit durch eine zweite Erklärung des Reichsarbeitsamts nach vorangegangenem Verfahren auf Grund der Vorschriften der §§ 2 bis 5 der Verordnung. Solange die neuen Bestimmungen noch nicht für allgemein verbindlich erklärt sind, würde sich der eigentümliche Zustand ergeben, daß die Tarifbeteiligten schon an die neuen Bestimmungen, die andern Arbeitgeber und Arbeitnehmer aber noch an die alten gebunden sind. (Lohnänderungen z. B. würden für letztere vorläufig nicht Platz greifen.) S. jedoch Sitzler a. a. O. Sp. 102.

3) Das Reichsarbeitsamt hat mit der Befugnis, Tarifverträge für allgemein verbindlich zu erklären, auch das Recht, diese Verbindlichkeit wieder aufzuheben. Siehe dazu Sitzler im Gewerbe- und Kaufmannsgericht 24. Jahrg. Sp. 102. Dabei ist das gleiche Verfahren einzuhalten wie bei der Anordnung der allgemeinen Verbindlichkeit. Wenn ein allgemein verbindlicher Tarifvertrag infolge Zeitablaufs endet, ohne erneuert zu werden, entfällt auch seine Wirkung auf Außenseiter.

Von der Aufhebung der allgemeinen Verbindlichkeit wird die bestehende vertragliche Bindung der „beteiligten Personen" (§ 1 Abs. 2 der Verordnung) nicht berührt.

Sitzler macht mit Recht darauf aufmerksam, daß bisher tariffreie Personen durch Erklärung der allgemeinen Verbindlichkeit eines Tarifvertrags nicht Stellung von Vertragsparteien erhalten. Sie sind deshalb nur den „Bedingungen des Tarifvertrags für den Abschluß von Arbeitsverträgen" unterworfen. § 10 des Malertarifs (Das Einigungsamt 2. Jahrg. S. 55) lautet zum Beispiel: „Die vertragschließenden Parteien verpflichten ihre Mitglieder, sich gegenseitig zur Bekämpfung der Schmutzkonkurrenz zu unterstützen". Die durch Erklärung des Reichsarbeitsamts dem Malertarif zugeordneten bisher tariffreien Berufsgenossen würden die den Absatz betreffende Vorschrift des § 10 nicht innezuhalten brauchen.

Zweiter Abschnitt.

Arbeiter- und Angestelltenausschüsse.

§ 7.

In allen Betrieben, in denen auf Grund des § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst ständige Arbeiterausschüsse oder Angestelltenausschüsse bestehen, sind, vorbehaltlich des § 12, die Mitglieder dieser Ausschüsse und deren Ersatzmänner neu zu wählen. Bis zur Durchführung dieser Wahlen bleiben die jetzigen Mitglieder und deren Ersatzmänner in ihren Ämtern.

1) Literatur: Sitzler im Gewerbe- und Kaufmannsgericht 24. Jahrg. Sp. 102 ff.; v. Schulz, HDG. S. 94 ff.; v. Landmann, Kommentar zur GO. (6. Aufl.) II. Bd. S. 615.

2) Die Mitglieder der Arbeiterausschüsse der bisher für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betriebe sind neu zu wählen — vorbehaltlich des § 12 der Verordnung. Siehe unten.

3) § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst Abs. 1 lautet:

In allen für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben, für die Titel VII der Gewerbeordnung gilt und in denen in der Regel mindestens fünfzig Arbeiter beschäftigt werden, müssen ständige Arbeiterausschüsse bestehen.

Abs. 3 des Paragraphen bemerkt: Nach denselben Grundsätzen und mit den gleichen Befugnissen sind in Betrieben der im Abs. 1 bezeichneten Art mit mehr als fünfzig nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtigen Angestellten besondere Ausschüsse (Angestelltenausschüsse) für diese Angestellte zu errichten. v. Schulz HDG. S. 100.

Im Abs. 2 § 11 ist endlich bestimmt: Soweit für solche Betriebe ständige Arbeiterausschüsse nach § 134h der Gewerbeordnung oder nach den Berggesetzen nicht bestehen, sind sie zu errichten. Die Mitglieder dieser Arbeiterausschüsse werden von den volljährigen Arbeitern des Betriebs oder der Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Das Nähere bestimmt die Landeszentralbehörde.

4) Betriebe, für die Titel VII GO. gilt. Titel VII regelt den Arbeitsvertrag zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern. Näheres s. v. Schulz HDG. S. 94 ff.

5) Betriebe mit in der Regel mindestens fünfzig Arbeitern. Alle in dem Betriebe beschäftigten Personen — nicht bloß hilfsdienstpflichtige — auch weibliche und jugendliche waren bei Feststellung der Arbeitermenge zu zählen. v. Schulz HDG. S 97.

6) Betriebe mit mehr als fünfzig nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtigen Angestellten. In dem Falle Erläut. 5 wurden nur 50, hier mindestens 51 gefordert. Dies beruht sicherlich auf einem Redaktionsversehen. Schiffer u. Junk S. 57 und 58.

7) Die Paragraphen der GO. schreiben vor:

„§ 134h. Als ständige Arbeiterausschüsse im Sinne des § 134b Abs. 3 und des § 134d gelten nur:

1. diejenigen Vorstände der Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen oder anderer für die Arbeiter des Betriebs bestehender Kasseneinrichtungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen sind, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;
2. die Knappschaftsältesten von den Knappschaftsvereinen, welche die nicht den Bestimmungen der Berggesetze unterstehenden Betriebe eines Unternehmers umfassen, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;
3. die bereits vor dem 1. Januar 1891 errichteten Arbeiterausschüsse, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden;
4. solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljährigen Arbeitern des Betriebs oder der betreffenden Betriebs-

abteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl der Vertreter kann auch nach Arbeiterklassen oder nach besonderen Abteilungen des Betriebs erfolgen.

§ 134 b. Die Arbeitsordnung muß Bestimmungen enthalten:

1. über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit sowie der für die erwachsenen Arbeiter vorgesehenen Pausen;
2. über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung, mit der Maßgabe, daß die regelmäßige Lohnzahlung nicht am Sonntage stattfinden darf. Ausnahmen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden;
3. sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll, über die Frist der zulässigen Aufkündigung sowie über die Gründe, aus welchen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit ohne Aufkündigung erfolgen darf;
4. sofern Strafen vorgesehen werden, über die Art und Höhe derselben, über die Art ihrer Festsetzung und, wenn sie in Geld bestehen, über deren Einziehung und über den Zweck, für welchen sie verwendet werden sollen;
5. sofern die Verwirkung von Lohnbeträgen nach Maßgabe der Bestimmung des § 134 Abs. 1 durch Arbeitsordnung oder Arbeitsvertrag ausbedungen wird, über die Verwendung der verwirkten Beträge.

Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Geldstrafen dürfen die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen; jedoch können Tätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebs, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebs oder zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes belegt werden. Alle Strafgelder müssen zum Besten der Arbeiter des Betriebs verwendet werden. Das Recht des Arbeitgebers, Schadensersatz zu fordern, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Dem Betriebsinhaber bleibt überlassen, neben den im Abs. 1 unter 1 bis 5 bezeichneten noch weitere die Ordnung des Betriebs und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffende Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen. Mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses können in die Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen mit dem Betriebe verbundenen Einrichtungen sowie Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebs aufgenommen werden.

§ 134 d. Vor dem Erlasse der Arbeitsordnung oder eines Nachtrags zu derselben ist den in dem Betrieb oder in den betreffenden Betriebsabteilungen beschäftigten großjährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt derselben zu äußern.

Für Betriebe, für welche ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, wird dieser Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses über den Inhalt der Arbeitsordnung genügt."

Für alle Betriebe, die einen Arbeiterausschuß im Sinne des § 11 des HDG. haben, muß gemäß §§ 133 h, 134 a GO. eine Arbeitsordnung

bestehen. Zum § 134h GO. s. § 8 der Verordnung Abs. 1 Satz 2 und Erläut. dazu.

8) Über ständige Arbeiterausschüsse nach den Berggesetzen s. v. Schulz HDG. S. 99.

9) Verhältniswahl s. hier § 11 der Verordnung.

10) Die Verordnung hat im Gegensatz zum HDG. die Zahl der Arbeiter oder Angestellten, deren Beschäftigung die Errichtung eines Ausschusses zur Pflicht macht, von 50 bzw. 51 auf 20 herabgesetzt.

§ 8.

In allen Betrieben, Verwaltungen und Büros, in denen in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden und nicht schon nach § 7 dieser Verordnung oder auf Grund der Berggesetze ständige Arbeiterausschüsse bestehen, sind, vorbehaltlich des § 12, solche Ausschüsse zu errichten. Dies gilt auch für Betriebe, in denen bisher ständige Arbeiterausschüsse oder Arbeitervertretungen gemäß § 134h der Gewerbeordnung bestanden und deshalb Arbeiterausschüsse auf Grund des § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst nicht errichtet worden sind.

In Betrieben, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, sind Arbeiterausschüsse schon dann zu errichten, wenn zu diesen Zeiten mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden.

1) § 8 der Verordnung bestimmt die zwangsweise Einführung von Arbeiterausschüssen. S. Erläut. 10 zum § 7.

2) Alle Betriebe, Verwaltungen und Büros. Auch diejenigen Betriebe usw. sind vom § 8 erfaßt, die nicht für den vaterländischen Hilfsdienst tätig waren und für die Titel VII der GO. nicht gilt. In Zukunft müssen öffentliche und private Betriebe, Verwaltungen und Büros jeglicher Art (Behörden, Reichs-, Staats- und Kommunalbetriebe, landwirtschaftliche Betriebe), Ausschüsse einsetzen. Die auf Grund der Berggesetze bestehenden ständigen Ausschüsse bleiben aber bestehen. Dagegen ist ein neuer Ausschuß zu wählen trotz Vorhandenseins eines ständigen Arbeitsausschusses nach § 134 h GO.

3) Arbeiter beschäftigt werden. Arbeiter aller Art, nicht bloß gewerbliche Arbeiter wie Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter. Es handelt sich um Personen, die lediglich ausführende Arbeit leisten und hauptsächlich ihre körperliche Arbeitskraft einem andern gewähren, mag auch die Arbeitsleistung Kenntnisse oder geistige Tätigkeit erfordern. Siehe im übrigen über den Begriff „Arbeitgeber" und „Arbeitnehmer" Lotmar, Arbeitsvertrag I. Bd. S. 60 ff.

4) In der Regel mindestens zwanzig Arbeiter. Es gilt wohl hier, was Schiffer und Junk HDG. S. 58 über den Begriff „in der Regel" des § 11 HDG. sagen: Der Begriff ist der GO. — vgl. Titel VII Abschnitt IV — entnommen und bedeutet, daß es nicht genügt,

wenn etwa im Jahresdurchschnitt die Mindestzahl vorhanden ist oder auch vorübergehend überschritten wird, vielmehr muß die Mindestzahl im größten Teil des Jahres erfüllt sein. Vgl. dazu Abs. 2 des § 8 der Verordnung („regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres").

§ 9.

In allen Betrieben, Verwaltungen und Büros, in denen in der Regel mindestens zwanzig Angestellte beschäftigt werden und nicht schon nach § 7 dieser Verordnung ständige Angestelltenausschüsse bestehen, sind, vorbehaltlich des § 12, solche Ausschüsse zu errichten.

Angestellte im Sinne dieser Verordnung sind die nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte versicherungspflichtigen Personen mit Einschluß der auf Grund des § 11 oder des § 14 Nr. 2, 3 desselben Gesetzes von der Versicherungspflicht Befreiten sowie diejenigen, die versicherungspflichtig sein würden, wenn nicht ihr Jahresarbeitsverdienst fünftausend Mark oder ihr Alter das sechzigste Lebensjahr überstiege. Nicht als Angestellte gelten die Generalbevollmächtigten sowie die im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragenen Vertreter der Unternehmung, für die der Ausschuß errichtet wird oder besteht.

§ 8 Abs. 2 dieser Verordnung gilt entsprechend.

1) Siehe §§ 7 und 8 der Verordnung und die dortigen Erläuterungen.

2) Versicherungspflichtige Personen nach § 1 des Versicherungsgesetzes (Angestellte i. S. der Verordnung):

a) Angestellte in leitender Stellung, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet,

b) Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung, Büroangestellte, soweit sie nicht mit niederen oder mechanischen Dienstleistungen beschäftigt werden, sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet,

c) Handlungsgehilfen und Gehilfen in Apotheken,

d) Bühnen- und Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen,

e) Lehrer und Erzieher,

f) aus der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und aus der Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt, Kapitäne, Offiziere des Decks- und Maschinendienstes, Verwalter und Verwaltungsassistenten sowie die in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung befindlichen Angestellten ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung, sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet.

Als deutsches Seefahrzeug gilt jedes Fahrzeug, das unter deutscher Flagge fährt und ausschließlich oder vorzugsweise zur Seefahrt benutzt wird.

Voraussetzung der Versicherung ist für alle diese Personen, daß sie nicht berufsunfähig (§ 25 des Versicherungsgesetzes für Angestellte) sind, daß sie gegen Entgelt (§ 2 des Gesetzes) als Angestellte beschäftigt werden, daß ihr Jahresarbeitsverdienst fünftausend Mark (jetzt siebentausend Mark s. Bekanntmachung vom 28. August 1918 (RGBl. S. 1085) nicht übersteigt und daß sie beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das Alter von sechzig Jahren noch nicht vollendet haben. Siehe dazu Cuno, Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 § 1 S. 25; Baum in der Soz. Praxis XXVI Sp. 235 u. 236.

3) §§ 11 und 14 Nr. 2 und 3 des Versicherungsgesetzes lauten:

§ 11. Auf seinen Antrag wird von der Versicherungspflicht befreit:

wem von dem Reiche, einem Bundesstaat, einem Gemeindeverband, einer Gemeinde oder einem Versicherungsträger der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung, oder

wem auf Grund früherer Beschäftigung als Lehrer oder Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten

Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage nach den Sätzen der Gehaltsklasse A bewilligt sind und daneben Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge (§ 9 des Versicherungsgesetzes für Angestellte, s. unten) gewährleistet ist.

Siehe RVO. § 1237. Nach Gehaltsklasse A beträgt das Ruhegeld nach 10 Versicherungsjahren 48 M. jährlich.

§ 14 Nr. 2 und 3: Der Bundesrat kann auf Antrag des Arbeitgebers bestimmen, wie weit die §§ 9, 10 Nr. 1, 2, §§ 11 bis 13 gelten für

2. Personen, denen auf Grund früherer Beschäftigung bei solchen Verbänden oder Körperschaften oder Eisenbahnen, Schulen oder Anstalten Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage nach den Sätzen der vom Bundesrat festgesetzten Geschaft (§ 9, s. unten) bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge (§ 9, s. unten) gewährleistet ist,
3. Beamte und Bedienstete der landesherrlichen Hof-, Domänial-, Kameral-, Forst- und ähnlichen Verwaltungen, der Herzoglich Braunschweigischen Landschaft, der Fürstlich Hohenzollernschen Fideikommißverwaltung und der standesherrlichen Verwaltungen sowie Angestellten in Betrieben, für die eine besondere Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung bereits durch reichs- oder landesrechtliche Vorschriften geregelt ist.

4) Die im § 14 des Versicherungsgesetzes angezogenen §§ 9, 10 Nr. 1, 2, 12 und 13 bestimmen:

§ 9. Versicherungsfrei sind die in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Bundesstaats, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines Trägers der reichsgesetzlichen Arbeiter- oder Angestelltenversicherung Beschäftigten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten im Mindestbetrage nach den Sätzen einer vom Bundesrat festzusetzenden Gehaltsklasse (§ 16 des Versicherungsgesetzes, s. unten) gewährleistet ist; dabei ist das Durchschnittseinkommen der betreffenden Beamtenklassen zu berücksichtigen.

Das gleiche gilt für die Geistlichen der als öffentlich-rechtliche Korporationen anerkannten Religionsgemeinschaften sowie für Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten.

Ob eine Anwartschaft als gewährleistet anzusehen ist, entscheidet für die Beschäftigten in Betrieben oder im Dienst des Reichs oder eines vom Reiche beaufsichtigten Trägers der reichsgesetzlichen Arbeiter- oder Angestelltenversicherung der Reichskanzler; im übrigen entscheidet die oberste Verwaltungsbehörde desjenigen Bundesstaats, in dessen Betrieben oder Dienst die Beschäftigung stattfindet, oder in dessen Gebiet der Gemeindeverband oder die Gemeinde liegt oder der Träger der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung seinen Sitz hat. In den Fällen des Abs. 2 entscheidet die oberste Verwaltungsbehörde desjenigen Bundesstaates, in dessen Gebiet die Korporation oder die öffentliche Schule oder Anstalt ihren Sitz hat.

§ 10 Nr. 1 und 2: Versicherungsfrei sind:

1. Beamte des Reichs, der Bundesstaaten, der Gemeindeverbände und der Gemeinden, Geistliche der als öffentlich-rechtliche Korporationen anerkannten Religionsgesellschaften, Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten, solange sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden, sowie die im Reichs- oder Staatsdienst vorläufig beschäftigten Beamten und vorläufig beschäftigten Geistlichen der als öffentlich-rechtliche Korporationen anerkannten Religionsgesellschaften,
2. Angestellte in Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbetrieben des Reichs oder der Bundesstaaten, die Aussicht auf Übernahme in das Beamtenverhältnis und Anwartschaft auf eine ausreichende Invaliden- und Hinterbliebenenfürsorge haben.

§ 12. Über den Antrag entscheidet der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Rentenausschuß (§ 98 des Gesetzes). Hat der Antragsteller im Inland keinen Wohnsitz, so entscheidet der Rentenausschuß seines dauernden Aufenthalts. Auf Beschwerde entscheidet das Schiedsgericht (§ 156 des Gesetzes) endgültig.

Die Befreiung wirkt vom Eingange des Antrags an.

§ 13. Der Rentenausschuß widerruft die Befreiung, sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Auf Beschwerde entscheidet das Schiedsgericht endgültig.

Bei Verzicht auf die Befreiung und ihrem endgültigen Widerrufe tritt die Versicherungspflicht wieder in Kraft.

5) *Der oben Erläut. 4 im § 9 zitierte § 16 des Versicherungsgesetzes bestimmt:*

§ 16. Nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes werden für die Versicherten folgende Gehaltsklassen gebildet:

Klasse			
Klasse A	. . . .	bis zu	500 Mark
„ B	von mehr als 550 Mark	„ „	850 „
„ C	„ „ „ 850	„ „ „	1150 „
„ D	„ „ „ 1150	„ „ „	1500 „
„ E	„ „ „ 1500	„ „ „	2000 „
„ F	„ „ „ 2000	„ „ „	2500 „
„ G	„ „ „ 2500	„ „ „	3000 „
„ H	„ „ „ 3000	„ „ „	4000 „
„ J	„ „ „ 4000	„ „ „	5000 „

6) *Die versicherungspflichtig sein würden, wenn nicht ihr Jahresarbeitsverdienst fünftausend Mark* (jetzt siebentausend Mark) *oder ihr Alter das sechzigste Lebensjahr überstiege.* Siehe oben Erläut. 2 a. E. Dort ist auch als

Voraussetzung angegeben, daß die Personen gegen Entgelt beschäftigt und daß sie nicht berufsunfähig sind (§§ 2 und 25 des Versicherungsgesetzes). Zum Entgelt i. S. dieses Gesetzes gehören neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehalts oder Lohnes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält. Der Wert der Sachbezüge wird nach Ortspreisen berechnet, welche die untere Verwaltungsbehörde festsetzt.

Berufsunfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn die Arbeitsfähigkeit des Angestellten auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist.

Der Versicherte, welcher das Alter von fünfundsechzig Jahren vollendet hat oder durch körperliche Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur Ausübung seines Berufs dauernd unfähig ist, erhält Ruhegeld.

7) Generalbevollmächtigte sowie die im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragenen Vertreter der Unternehmung.

Generalbevollmächtigte s. § 173 ZPO. Geschäftsführer einer G. m. b. H. (Bd. II des Jahrbuchs des Kaufmannsgerichts Berlin S. 305; Bd. I dieses Jahrbuchs S. 313) ist nicht Handlungsgehilfe. Diese Vertreter der Arbeitgeber sind nicht Angestellte i. S. der Verordnung und gehören deswegen nicht in Angestelltenausschüsse hinein.

§ 10.

Die Vorschriften der §§ 7 bis 9 dieser Verordnung gelten, vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 2, 3 dieses Paragraphen, auch für die Betriebe, Verwaltungen und Büros des Reichs, der Bundesstaaten, der Gemeinden und der weiteren Kommunalverbände sowie für die Verwaltungen der Träger der reichsgesetzlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung.

Bei den Verkehrsanstalten des Reichs und der Bundesstaaten erfolgt die Errichtung der Arbeiterausschüsse und der Angestelltenausschüsse, der Verwaltungsorganisation entsprechend, auf Grund besonderer Vereinbarung zwischen der zuständigen Verwaltung und den beteiligten Arbeitnehmervereinigungen. Dabei muß jeder Arbeiter und Angestellte in einem Ausschuß vertreten sein und die Wahl der Vertreter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl stattfinden.

Bei Eisenbahnverwaltungen, die Privatunternehmungen sind, ist zu einer solchen Regelung die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

1) Betriebe, Verwaltungen und Büros des Reichs, der Bundesstaaten, der Gemeinden und der weiteren

Kommunalverbände. Siehe § 8 und § 19 der Verordnung und die dortigen Erläuterungen.

2) Weitere Kommunalverbände: Kommunale Kreisverbände (Preußen). Siehe Posener, Rechtslexikon I. Bd. S. 970; die Provinz (Preußen) ist ein Staats- und zugleich ein Kommunalverwaltungsbezirk. Näheres bei Posener, Rechtslexikon II. Bd. S. 283 und 284.

3) Träger der reichsgesetzlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung sind für die Krankenversicherung die Ortskrankenkassen, die Landkrankenkassen, die Betriebskrankenkassen und die Innungskrankenkassen, für die Unfallversicherung die Berufsgenossenschaften und andere Träger der Versicherung (Reich, Bundesstaat, Gemeinde, Gemeindeverband oder eine andere öffentliche Körperschaft), für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung die Reichsversicherungsanstalten. §§ 3, 225 ff., 623 ff., 1326 ff. RVO.; für die Angestelltenversicherung die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. § 96 des Versicherungsgesetzes für Angestellte.

4) Verkehrsanstalten der Reichs- und der Bundesstaaten. Siehe § 19 der Verordnung und die Erläuterungen („Zentralausschuß") § 10 der Verordnung gestattet, daß die vornehmlich bei der Eisenbahnverwaltung bestehende Einrichtung von Ortsausschüssen, Bezirksausschüssen und einem Zentralausschuß aufrechterhalten werden darf.

5) Verhältniswahl. S. § 11 der Verordnung.

6) Eisenbahnverwaltungen, die Privatunternehmungen sind. Bei diesen sind die allgemeinen Bestimmungen anzuwenden, es sei denn, daß zu der besonderen Regelung nach Abs. 2 des § 10 der Verordnung die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erfolgt. Siehe auch v. Schulz, Kaufmannsgerichtsgesetz S. 57.

§ 11.

Die Mitglieder der Arbeiterausschüsse und der Angestelltenausschüsse nach §§ 7 bis 9, § 10 Abs. 1 dieser Verordnung werden von den Arbeitern oder Angestellten des Betriebs, der Verwaltung oder des Büros oder der Betriebs-, Verwaltungs- oder Büroabteilung, für die der Ausschuß errichtet wird, aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Im übrigen gelten für die Errichtung und Zusammensetzung der Arbeiterausschüsse und der Angestelltenausschüsse sowie für die Wahlen zu diesen Ausschüssen die auf Grund des § 11 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst erlassenen Ausführungsbestimmungen entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Wahlberechtigt und wählbar sind alle mindestens zwanzig Jahre alten männlichen und weiblichen Arbeiter und Angestellten, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

2. Der Arbeitgeber hat für die Leitung der Wahlen zu den Arbeiterausschüssen und den Angestelltenausschüssen je einen aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlvorstand zu bestellen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind aus den ältesten Wahlberechtigten zu entnehmen; sie wählen mit Stimmenmehrheit einen von ihnen zum Vorsitzenden, ist die Wahl ergebnislos, so führt der an Lebensalter Älteste den Vorsitz.
3. In Betrieben, Verwaltungen und Büros, in denen in der Regel weniger als 50 Arbeiter oder Angestellte beschäftigt werden, besteht der Arbeiter- oder Angestelltenausschuß aus je drei Mitgliedern und ebensoviel Ersatzmännern.
4. Die Landeszentralbehörde bestimmt, welche Stellen bei Streitigkeiten über die gesetzliche Notwendigkeit der Errichtung eines Arbeiter- oder Angestelltenausschusses, über die Wahlberechtigung oder die Wählbarkeit eines Arbeiters oder Angestellten, über die Einrichtung, Zuständigkeit und Geschäftsführung eines Arbeiter- oder Angestelltenausschusses und über alle Streitigkeiten, die sich aus den Wahlen zu den Arbeiter- oder Angestelltenausschüssen ergeben, vorbehaltlich der Vorschriften im III. Abschnitt dieser Verordnung, zu entscheiden haben, und regelt das Verfahren hierbei. An die Stelle der Landeszentralbehörde tritt bei Betrieben, Verwaltungen und Büros des Reichs und bei den Verwaltungen der Träger der reichsgesetzlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung, soweit hinsichtlich der Dienstverhältnisse ihre Angestellten der Aufsicht einer Reichsbehörde unterstehen, die zuständige oberste Reichsbehörde, bei Betrieben, Verwaltungen und Büros der Heeresverwaltung das zuständige Ministerium.

1) Verhältniswahl s. hier im Anhang die Wahlordnung.

2) Die auf Grund des § 11 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst erlassenen Ausführungsbestimmungen s. hier Anhang.

3) Nach dem Erlaß des Ministers (hier Anhang) vom 31. Dezember 1917 § 5 waren bisher wahlberechtigt die volljährigen Arbeiter oder Angestellten usw. Wählbar sollten nur die Wahlberechtigten sein, die am Wahltage mindestens einen Monat dem Betriebe angehören. Durch § 11 der Verordnung ist das Alter für die „Wahlberechtigung und Wählbarkeit auf „mindestens zwanzig Jahre" heruntergesetzt. Man hat

ferner das Erfordernis, daß nur derjenige, der im Betriebe mindestens einen Monat tätig war, wählbar sein solle, fallen lassen.

4) Bürgerliche Ehrenrechte s. §§ 33 ff. des Strafgesetzbuchs.

5) Leitung der Wahlen. Vgl. Nr. 2 § 11 der Verordnung mit § 4 der Wahlordnung hier im Anhang.

6) Zu Nr. 3 § 11 der Verordnung s. § 4 des Ministerialerlasses vom 31. Dezember 1917 hier im Anhang.

In der Regel weniger als 50 Arbeiter usw., s. dazu Erläut. 4 zum § 8.

7) Zu Nr. 4 des § 11: Landeszentralbehörde, in Preußen Ministerium für Handel und Gewerbe.

8) Vorbehaltlich der Vorschriften im III. Abschnitt dieser Verordnung. In den Geschäftskreis der Schlichtungsausschüsse hat die Landeszentralbehörde nicht einzugreifen. Vgl. auch § 13 Abs. 3.

9) Die zuständige oberste Reichsbehörde. Siehe dazu Laband im Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts (2. Aufl.), Bd. III S. 258 ff. über Reichsbehörden.

10) Heeresverwaltung. Siehe dazu v. Schulz HDG. § 15 und Erläuterungen S. 112 und 113.

§ 12.

Besteht nach einem gemäß § 2 dieser Verordnung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag eine andere Vertretung der Arbeiter oder der Angestellten eines Betriebs, einer Verwaltung oder eines Büros gegenüber dem Arbeitgeber, so findet eine Errichtung eines Arbeiterausschusses oder eines Angestelltenausschusses auf Grund der §§ 8 bis 11 oder eine Neuwahl eines etwa bestehenden Ausschusses nach § 7 dieser Verordnung nicht statt.

1) Eine andere Vertretung der Arbeiter als durch Arbeiterausschüsse besteht z. B. allgemein im Baugewerbe. Dort stößt infolge namentlich der Fluktuation der Arbeiter die Errichtung von Arbeiterausschüssen auf große Schwierigkeiten. Die Arbeiter wählen sich daher Vertrauensmänner (Platzdelegierte). Wenn solche andere Vertretung der Arbeiter in einem für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag festgesetzt worden ist, bedarf es nicht mehr eines Arbeiterausschusses. Auch für Angestellte würden unter ähnlichen Verhältnissen die Vertrauensmänner die Angestelltenausschüsse ersetzen. Sitzler macht im Gewerbe- und Kaufmannsgericht 24. Jahrg. Sp. 105 darauf aufmerksam, daß auch in der See- und Binnenschiffahrt die Bestellung von Arbeiterausschüssen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form kaum durchführbar sein würde.

Bei der „anderen Vertretung der Arbeiter oder der Angestellten" handelt es sich um eine Vertretung einzig und allein durch Arbeiter oder durch Angestellte. Ebensowenig wie es zuläßig wäre, diese Vertretung Arbeiter und Angestellten gemeinsam zu übertragen, ist hier an eine gemischte Vertretung von Arbeitern oder Angestellten und Arbeitgebern gedacht. Die paritätisch zusammengesetzten Schlichtungs-

kommissionen mit ihren Obmännern kommen beim § 12 der Verordnung nicht in Betracht. Mit Bezug auf den sonstigen Inhalt der Verordnung mag dennoch mit wenigen Worten auf die Schlichtungskommissionen eingegangen werden. S. noch § 20 der Verordnung Erläut. 10.

2) Schlichtungskommissionen. Die Tarifverträge enthalten mit einzelnen Ausnahmen genaue Bestimmungen über derartige Kommissionen. Die Schlichtungskommissionen, die aus einer gleichen Anzahl Arbeitgeber und Arbeiter des betr. Gewerbes bestehen und regelmäßig unter dem Vorsitz eines Unparteiischen tagen, sind allein schon durch die von ihnen erwählten Obmänner imstande, Streitigkeiten sofort und häufig im Keime zu ersticken. Über die Obmänner und ihre Funktionen siehe Reichs-Arbeitsblatt II S. 60 (Metallindustrie), S. 632 (Glasergewerbe); III S. 157 und 158 (Holzindustrie); VI S. 1029 und 1030 (Rohrlegergewerbe). Die Bestimmungen über die Obmänner finden sich gewöhnlich in den Geschäftsordnungen der Schlichtungskommissionen. Siehe über die Frage, ob diese Ordnungen gleiche Bedeutung wie die Vorschriften der Tarifverträge haben, Koeppe, Arbeitstarifvertrag als Gesetzgebungsproblem S. 352.

3) Die Bestimmungen der Gewerbeordnung über Arbeiterausschüsse behalten Geltung.

§ 13.

Die Arbeiterausschüsse und Angestelltenausschüsse (§§ 7 bis 10 dieser Verordnung) sowie die Vertretungen der Arbeiter und der Angestellten nach § 12 dieser Verordnung haben die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter und der Angestellten in dem Betriebe, der Verwaltung oder dem Büro dem Arbeitgeber gegenüber wahrzunehmen. Sie haben in Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber darüber zu wachen, daß in dem Unternehmen die maßgebenden Tarifverträge durchgeführt werden. Soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, haben die Ausschüsse oder Vertretungen im Einvernehmen mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeiter oder der Angestellten bei der Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse mitzuwirken. Es liegt ihnen ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft oder Angestelltenschaft sowie zwischen diesen und dem Arbeitgeber zu fördern. Außerdem haben sie ihr Augenmerk auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren in dem Betriebe, der Verwaltung oder dem Büro zu richten und bei Betrieben, die unter Titel VII der Gewerbeordnung fallen, die Gewerbeaufsichtsbeamten, im übrigen andere in Betracht kommende Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregungen, Beratung und Auskunft zu unterstützen.

Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Arbeiter- oder Angestelltenausschusses muß eine Sitzung an-

beraumt und der beantragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Wegen des Rechtes der Arbeiterausschüsse und der Angestelltenausschüsse sowie der Vertretungen nach § 12 dieser Verordnung zur Anrufung der Schlichtungsausschüsse oder anderer Einigungs- oder Schlichtungsstellen bestimmt § 20 dieser Verordnung das Nähere.

Die Befugnis der Wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitern und Angestellten, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten, wird durch die Vorschriften in Abs. 1 bis 3 nicht berührt. Ihre bevollmächtigten Vertreter sind, sofern sie im Einverständnisse mit dem Arbeiter- oder Angestelltenausschuß oder als dessen Beauftragte auftreten, als verhandlungsberechtigt anzuerkennen.

1) Die Rechte und Pflichten der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse sowie der sonstigen Vertretungen der Arbeiter und Angestellten sind über den § 12 des HDG. hinaus ganz erheblich ausgedehnt worden. Sie haben als eine neue Aufgabe erhalten, ihr Augenmerk auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren in dem Betriebe, der Verwaltung oder dem Büro zu richten. Sie sollen ferner die Durchführung des für den Betrieb geltenden Tarifvertrags gemeinsam mit dem Arbeitgeber überwachen. Ähnlich wie die „Fachausschüsse" des Hausarbeitsgesetzes, welche den Abschluß von Lohnabkommen oder Tarifverträgen zu fördern haben, liegt es den Arbeiter- und Angestelltenausschüssen usw. ob, falls Tarifverträge nicht bestehen, im Einvernehmen mit ihren Organisationen bei der Regelung der Lohn- und übrigen Arbeitsbedingungen mitzuwirken. Es ist selbstverständlich, daß sie für die Innehaltung der unter ihrer Mitwirkung festgesetzten Arbeitsbedingungen ebenso in Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber zu sorgen haben, wie dies bezüglich bereits vorhandener Tarifverträge gesetzlich vorgesehen ist.

2) Wirtschaftliche Vereinigungen. Die Verordnung erkennt die Befugnis der Arbeiterorganisationen zur Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder ausdrücklich an und sichert den Gewerkschaftssekretären, soweit sie im Einverständnis mit dem Ausschuß oder als dessen Beauftragte auftreten, die Zulassung zu Verhandlungen. Manchmal kommt es zu Differenzen, wenn der Arbeitgeber Arbeiter, die Mitglieder von Berufsvereinen verschiedener Richtung sind, beschäftigt. Namentlich sei hier auf die sog. wirtschaftsfriedlichen Verbände verwiesen. Vgl. dazu Sinzheimer, Ein Arbeitstarifgesetz S. 58 ff. Siehe auch unten § 23 Erläut. 7.

3) Ebenso wie die Schlichtungskommissionen der Tarifverträge sich selbst Geschäftsordnungen geben, werden die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse dies tun müssen. Näheres bei Sitzler im Gewerbe- und Kaufmannsgericht 24. Jahrg. Sp. 107.

§ 13 der Verordnung enthält nur die Vorschrift, daß auf Verlangen von mindestens ein Viertel der Mitglieder eine Sitzung einberufen und der beantragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden muß. Ganz so § 12 Abs. 2 HDG.

§ 14.

Den Arbeitgebern und ihren Vertretern ist untersagt, ihre Arbeiter oder Angestellten in der Ausübung des Wahlrechts bei den Wahlen zu den Arbeiter- oder Angestelltenausschüssen oder in der Übernahme oder Ausübung der Tätigkeit als Mitglied eines solchen Ausschusses zu beschränken oder sie wegen der Übernahme oder der Art der Ausübung zu benachteiligen. Versäumung von Arbeitszeit infolge der Wahlen oder der Zugehörigkeit zu den Ausschüssen darf eine Minderung der Entlohnung nicht zur Folge haben. Vertragsbestimmungen, die diesen Vorschriften zuwiderlaufen, sind nichtig.

Die Vorschriften im Abs. 1 gelten entsprechend zugunsten der im § 12 dieser Verordnung bezeichneten Vertretungen von Arbeitern oder Angestellten.

Arbeitgeber oder ihre Vertreter, die gegen die Bestimmungen in Abs. 1 oder 2 verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften härtere Strafe eintritt.

1) § 14 der Verordnung sichert die freie Wahl und die ungehinderte Tätigkeit der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse.

Die Strafbestimmungen sind im großen und ganzen dem § 13 der bisher geltenden Bekanntmachung des Bundesrats vom 30. Januar 1917 (RGBl. S. 85) entnommen.

2) Abs. 2 § 14 schützt auch die im § 12 der Verordnung genannten Vertretungen der Arbeiter und Angestellten.

III. Abschnitt.

Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten.

§ 15.

Zum Zwecke der Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten werden bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung, vorbehaltlich des § 19 dieser Verordnung, für die Bezirke der nach dem Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst (§ 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 3) errichteten oder zugelassenen Schlichtungsausschüsse neue Schlichtungsausschüsse am Sitze der bisherigen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gebildet:

Die Schlichtungsausschüsse bestehen aus je zwei ständigen und je einem unständigen Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ihres Bezirkes. Außerdem kann ein unparteiischer Vorsitzender gemäß Abs. 4 dieses Paragraphen bestellt werden.

Die ständigen Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in den alten Schlichtungsausschüssen und deren Stellvertreter treten in der gleichen Eigenschaft in die neuen Ausschüsse ein. Für ausscheidende ständige Vertreter und deren Stellvertreter beruft die Landeszentralbehörde des Bundesstaats, in dessen Gebiet sich der Sitz des Schlichtungsausschusses befindet, andere Vertreter und Stellvertreter, soweit möglich, auf Grund von Vorschlagslisten, die wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern einreichen können.

Beschließt der Schlichtungsausschuß, seine Geschäfte ohne einen unparteiischen Vorsitzenden führen zu wollen, so wählt er einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für ihn aus dem Kreise der ständigen Vertreter der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer des Ausschusses. Andernfalls wählt er einen unparteiischen Vorsitzenden und einen solchen Stellvertreter für ihn. Der Ausschuß kann die Zuziehung eines unparteiischen Vorsitzenden auch nur für einzelne Fälle beschließen und hat dann einen solchen jeweils zu wählen. In allen diesen Fällen erfolgt die Beschlußfassung und die Wahl durch sämtliche ständigen Vertreter und, soweit sie verhindert sind, durch ihre Stellvertreter mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit oder sonst unzureichendem Wahlergebnis ernennt die Landeszentralbehörde (Abs. 3, Satz 2) einen unparteiischen Vorsitzenden und einen solchen Stellvertreter für ihn.

Die nichtständigen Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer werden durch den unparteiischen Vorsitzenden und, wo ein solcher nicht vorhanden ist, auf Seite der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer je durch deren ständige Vertreter berufen; sie sind aus der für die Streitigkeit in Betracht kommenden Berufsgruppe zu entnehmen, soweit möglich, ebenfalls auf Grund von Vorschlagslisten, die wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern einreichen können.

Die Einrichtung besonderer Abteilungen (Spruchkammern) für Land- und Forstwirtschaft bleibt zulässig.

1) L i t e r a t u r z u m III. A b s c h n i t t:
Das Einigungsamt 1913—1915; Gewerbe- und Kaufmannsgericht, ferner Soziale Praxis in allen Jahrgängen; das Gewerbegericht Berlin 1903; Aus der Praxis des Gewerbegerichts Berlin 1913; Z i m m e r m a n n, Ausbau und Vervollkommnung des gewerblichen Einigungswesens (Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform 1914); v. S c h u l z, HDG.; D e r s e l b e, Die Arbeiterausschüsse als Vermittler und die sonstigen

Schlichtungsstellen in Gewerbe- und Kaufmannsgericht 23. Jahrg. Sp. 70 ff. (namentlich Sp. 77 ff. Eingabe der Gewerkschaftsorganisationen und Angestelltenverbände vom 30. Juni 1917 an Bundesrat und Reichstag — Forderungen für den Übergang von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft —; Derselbe, Die gesetzliche Regelung der Tarifverträge in Verhandlungen des XXIX. Deutschen Juristentags 2. Bd. 1908 S. 201 ff. (Literaturverzeichnis S. 202 ff.); Derselbe, Zur Entwickelung des deutschen Einigungswesens (Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung I. Bd. 1911 S. 183 ff.); Derselbe, Das gewerbegerichtliche Einigungsverfahren (Aus der Praxis des Gewerbegerichts Berlin S. 387 ff.); Derselbe, 25 Jahre Gewerbegerichtsgesetz. Das gewerbegerichtliche Einigungsamt (Das Einigungsamt 1915 Sp. 209 ff.); Derselbe, Arbeits- und Lohnverhältnisse im Militärschneidergewerbe Groß-Berlins (Recht und Wirtschaft, 5. Jahrg. 1916 S. 97 ff.); Derselbe, Zwangsschiedsgerichte (Gewerbe- und Kaufmannsgericht 17. Jahrg. Sp. 49 ff.); Derselbe, Privatangestelltenrecht, Sondergerichte usw. (Aus der Praxis des Gewerbegerichts Berlin S. 93 ff.); Derselbe, Gewerbliche Einigungsämter, Schlichtungskommissionen, Tarifämter, Reichstarifämter, Schiedsgerichte. Ihre Zusammensetzung und ihre Friedensarbeit in „Deutscher Rechtsstreit" 1916 S. 157 ff. — Broda, Gewerbliche Schiedsgerichte (Dokumente des Fortschritts IV, 10. Heft, S. 708 ff. — Gilmann u. Katscher, Der Arbeitsfriede (Sammlung „Sozialer Fortschritt" Nr. 181).

2) Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten. Es handelt sich um „Streitigkeiten über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen" (§ 13 HDG.). Der Schlichtungsausschuß kann ebenso wie das Gewerbegericht und das Kaufmannsgericht (§ 63 GGG. und § 17 KGG.) „bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern (Kaufleuten) und Arbeitern (Handlungsgehilfen) über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden.

3) Schlichtungsausschüsse, errichtet oder zugelassen nach § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 HDG. Die Bestimmungen lauten:

> § 9 Abs. 2: Weigert sich der Arbeitgeber, die von dem Hilfsdienstpflichtigen beantragte Bescheinigung auszustellen, so steht diesem die Beschwerde an einen Ausschuß zu, der in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu bilden ist und aus einem Beauftragten des Kriegsamts als Vorsitzenden sowie aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Je zwei dieser Vertreter sind ständig, die übrigen sind aus der Berufsgruppe zu entnehmen, welcher der beteiligte Hilfsdienstpflichtige angehört. Erkennt der Ausschuß nach Untersuchung des Falles an, daß ein wichtiger Grund für das Ausscheiden vorliegt, so stellt er eine Bescheinigung aus, die in ihrer Wirkung die Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt.
>
> § 10 Abs. 3: Soweit zur Wahrnehmung der Obliegenheiten der in § 9 Abs. 2 bezeichneten Ausschüsse bereits ähnliche Ausschüsse (Kriegsausschüsse usw.) bestehen, können sie mit Zustimmung des Kriegsamts an die Stelle jener Ausschüsse treten.

Die Schlichtungsausschüsse sind bei der Aufhebung des HDG. durch den Aufruf des Rats der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 (RGBl. S. 1303) ausdrücklich aufrechterhalten worden.

4) Bezirke der nach dem HDG. errichteten oder zugelassenen Schlichtungsausschüsse. Nach § 9 Abs. 2 (s. Erläut. 3) wurden die Aus-

schüsse „in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission" errichtet. Dieser Bezirk bleibt auch für die neuen Schlichtungsausschüsse, die „am Sitze der bisherigen" gebildet werden. Hier hat sich also nichts geändert.

Zugelassene Ausschüsse des HDG. hatten sich den vom HDG. eingesetzten Ausschüssen tunlichst anzupassen. S. dazu v. Schulz, HDG. S. 93 a. E.

5) Landeszentralbehörde des Bundesstaats: Das zuständige Ministerium, in Preußen Ministerium für Handel und Gewerbe.

6) Vorschlagslisten. Nach dem HDG. (§ 10 Abs. 2) waren für die Berufung der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in die Ausschüsse durch das Kriegsamt ebenfalls Vorschlagslisten wirtschaftlicher Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzuholen. v. Schulz, HDG. S. 93.

7) Unparteiischer Vorsitzender. Das HDG. sah unter allen Umständen einen Vorsitzenden vor. Es steht nach § 15 der Verordnung dem Schlichtungsausschuß frei, seine Geschäfte ohne einen unparteiischen Vorsitzenden zu führen. Der Ausschuß kann sich aber einen unparteiischen Vorsitzenden als ständigen oder für einzelne Fälle erwählen.

8) Nichtständige Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Das HDG. schrieb ganz so wie die Verordnung vor, daß der Ausschuß aus je drei Vertretern zu bestehen habe. Neben den zwei ständigen Vertretern waren die übrigen aus der Berufsgruppe zu entnehmen, welcher der beteiligte Hilfsdienstpflichtige angehört. Über Vorschlagslisten s. oben Erläut. 6.

9) Besondere Abteilungen (Spruchkammern) für Land- und Forstwirtschaft. Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben über die Lohn- und sonstigen Arbeitsbedingungen unterlagen den einigungsamtlichen Instanzen des HDG. In einem Erlaß des Kriegsamts vom 10. März 1917 („Kriegsamt" Nr. 11 S. 7, abgedruckt bei v. Schulz, HDG. S. 179 unter Nr. 17) ist gesagt, daß mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in der Landwirtschaft es geboten sei, in den vorwiegend land- und forstwirtschaftlichen Bezirken für diese Betriebe bei den Schlichtungsausschüssen besondere landwirtschaftliche Spruchkammern zu bilden, bei denen sowohl die ständigen, wie die unständigen Vertreter der Arbeitgeber und -nehmer aus der Landwirtschaft entnommen sind. Diese Einrichtung besonderer Abteilungen (Spruchkammern) bleibt nach der Verordnung zulässig. Vgl. noch Erlaß des Kriegsamts vom 21. März 1917 („Kriegsamt" Nr. 12 S. 1, abgedruckt bei v. Schulz, HDG. S. 181 unter III).

§ 16.

Als ständige und nichtständige Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und deren Stellvertreter können auch weibliche Personen berufen werden. Im übrigen gelten für die Berufungen und deren Ablehnung sowie für die Verhältnisse, die bei Ausübung der Amtstätigkeit der Vertreter in Betracht kommen, die

Bestimmungen in §§ 3 bis 5, § 6 Abs. 1, §§ 7 bis 9, 12 der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1411) und im Artikel I der Bekanntmachung vom 13. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1039) mit der Maßgabe, daß für die Entscheidung über die Beschwerden nach § 5 Abs. 3 der zuerst genannten Bekanntmachung und für die Festsetzung der Mahngebühr nach § 12 Abs. 1 Satz 3 derselben Bekanntmachung die Landeszentralbehörde (§ 15 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung) zuständig ist.

1) Weibliche Personen als ständige und nichtständige Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und deren Stellvertreter. Ein Fortschritt gegenüber dem HDG., nach dem Frauen nicht Mitglieder des Schlichtungsausschusses sein konnten (siehe Entsch. des Schlichtungsausschusses für die Metallbetriebe Groß-Berlins, abgedruckt in der Soz. Praxis vom 18. April 1918 Sp. 443 ff.). Die Verordnung unterscheidet nicht zwischen männlichen und weiblichen Arbeitern, so daß jetzt Arbeiterinnen bei Lohnforderungen mangels Einigung ebenfalls den Schlichtungsausschuß anzurufen in der Lage sind.

2) Bestimmungen in §§ 3 bis 5, § 6 Abs. 1, §§ 7 bis 9, 12 der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916 (RGBl. S. 1411) und im Artikel I der Bekanntmachung vom 13. November 1917 (RGBl. S. 1039). Siehe auch v. Schulz, HDG. S. 121 u. S. 195.

a) Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916.

§ 3. Zu Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in der Zentralstelle und den Ausschüssen sowie zu Stellvertretern für sie dürfen nur volljährige männliche Deutsche bestellt werden. Nicht bestellt werden darf,

1. wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,
2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 4. Wer gemäß § 3 zum Vertreter der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer oder zum Stellvertreter eines solchen Vertreters bestellt ist, kann die Übernahme des Amtes nur ablehnen, wenn er

1. das sechzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. mehr als vier minderjährige eheliche Kinder hat; Kinder, die ein anderer an Kindes Statt angenommen hat, werden dabei nicht gerechnet,
3. durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsmäßig zu führen,
4. mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt. Die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; zwei Gegenvormundschaften stehen einer Vormundschaft gleich.

§ 5. Wer die Übernahme des Amtes als Vertreter der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer oder als Stellvertreter eines solchen Vertreters ohne zulässigen Grund ablehnt, kann vom Vorsitzenden der Zentralstelle, wenn er für diese bestellt ist, sonst vom Vorsitzenden des Ausschusses, für den er bestellt ist, mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft werden.

Ebenso kann bestraft werden, wer sich ohne genügende Entschuldigung nicht rechtzeitig zu den Sitzungen einfindet oder sich seinen Obliegenheiten in anderer Weise entzieht.

Auf Beschwerde entscheidet das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium endgültig.

§ 6. Die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Zentralstelle und den A u s s c h ü s s e n verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(Abs. 2 § 6 geändert durch die unten abgedruckte Bekanntmachung vom 13. November 1917.)

§ 7. Die Vertreter der Arbeitnehmer haben ihrem Arbeitgeber jede Einberufung zu Sitzungen der Zentralstelle oder der Ausschüsse anzuzeigen. Tun sie es ohne schuldhaftes Zögern, so gibt das Fernbleiben von der Arbeit dem Arbeitgeber keinen wichtigen Grund, das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu lösen.

§ 8. Den Arbeitgebern und ihren Angestellten ist untersagt, die Vertreter der Arbeitnehmer in der Übernahme oder Ausübung des Ehrenamts (§ 6) zu beschränken oder sie wegen der Übernahme oder der Art der Ausübung des Ehrenamts zu benachteiligen.

Arbeitgeber oder ihre Angestellten, die dagegen verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

§ 9. Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder der Zentralstelle und der Ausschüsse sind verpflichtet, über Geschäfts-, Betriebs- und Berufsgeheimnisse, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, Amtsverschwiegenheit zu beobachten.

Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer der Vorschrift in Abs. 1 zuwider Geheimnisse unbefugt offenbart.

Wer dies tut, um den Inhaber des Geschäfts, Betriebs oder Berufs zu schädigen oder sich oder anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, oder wer in gleicher Absicht ein Geheimnis der im Abs. 1 bezeichneten Art verwertet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 12. Die nach § 5 verhängten Geldstrafen werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Einwendungen gegen die Zahlungspflicht haben aufschiebende Wirkung. Dem Beitreibungsverfahren hat ein Mahnverfahren voranzugehen; die Mahngebühr wird, soweit erforderlich, vom Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg vom Kriegsministerium festgesetzt und wird wie die Geldstrafe beigetrieben.

Die Geldstrafen fließen in die Reichskasse.

b) Bekanntmachung vom 13. November 1917.

Artikel I. Der § 6 Abs. 2 der Bekanntm. v. 21. Dezember 1916, betr. Bestimmungen zur Ausführung des Ges. über den vaterländischen Hilfsdienst erhält folgende Fassung:

> Sie erhalten Tagegelder und Ersatz der notwendigen Fahrkosten. Das Tagegeld beträgt bei einer Amtstätigkeit von mindestens vier Stunden fünfzehn Mark, bei kürzerer Dauer die Hälfte. Bei Vertretern, die außerhalb des Sitzungsorts wohnen, wird die Fahrzeit als Zeit der Amtstätigkeit angerechnet. An Fahrkosten wird bei Eisenbahnfahrten der Betrag für die zweite Wagenklasse, bei Benutzung von Schiffen der Betrag für die erste erstattet.

3) Landeszentralbehörde. Siehe hier § 15 Erläut. 5.

§ 17.

Die Schlichtungsausschüsse haben stets in der im § 15 Abs. 2 dieser Verordnung angegebenen Zusammensetzung und, falls ein unparteiischer Vorsitzender bestellt ist (§ 15 Abs. 4), unter dessen Leitung zu verhandeln und abzustimmen.

Der Vorsitzende vertritt den Ausschuß nach außen, führt die laufenden Geschäfte, beraumt die Sitzungen an und leitet die Verhandlungen.

Der unparteiische Vorsitzende hat gleiches Stimmrecht wie ein Vertreter der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer, der aus den Kreisen dieser Vertreter gewählte Vorsitzende hat ein Stimmrecht nur in seiner Eigenschaft als Vertreter seiner Gruppe.

1) Unparteiischer Vorsitzender. Siehe Erläut. 7 zum § 15 der Verordnung.

2) Zum Abs. 2 u. 3 siehe § 18 Abs. 2, §§ 23, 27 Abs. 4, §§ 29, 30 der Verordnung.

§ 18.

Die Landeszentralbehörde (§ 15 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung) bestimmt im Einvernehmen mit der Reichsfinanzverwaltung die den Vorsitzenden und ihren Stellvertretern zu gewährende Vergütung sowie die Höhe der Tagegelder und des Ersatzes der notwendigen Fahrkosten bei Reisen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit als Vorsitzende auszuführen haben.

Die Annahme von Bürokräften und die Regelung ihrer Bezüge durch den Vorsitzenden bedarf der Genehmigung der Landeszentralbehörde.

Diese hat ferner für Beschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Geschäftsräume und Geschäftsbedürfnisse der Schlichtungsausschüsse Sorge zu tragen.

Die hierdurch und durch die in Abs. 1, 2 bezeichneten und sonstigen persönlichen Ausgaben sowie die anderweit durch den Geschäftsbetrieb der Schlichtungsausschüsse entstehenden Kosten trägt das Reich. Sie werden von der Landeszentralbehörde verauslagt und nach Bestimmung der Reichsfinanzverwaltung angefordert.

Das Verfahren vor den Schlichtungsausschüssen ist gebühren- und stempelfrei.

1) Landeszentralbehörde. Siehe Erläut. 5 zum § 15.

2) Reichsfinanzverwaltung. Siehe Laband im Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts (2. Aufl.) Bd. III S. 279 ff. über Reichsfiskus.

3) Tagegelder und Ersatz der notwendigen Fahrkosten bei Reisen. Siehe über die Gebührnisse der Vorsitzenden nach dem HDG. v. Schulz, HDG. S. 161 u. 162. Vgl. noch oben Erläut. 2 zum § 16 unter a) (§ 6).

4) Annahme von Bürokräften usw. Über die Verhältnisse nach dem HDG. s. v. Schulz, HDG. S. 161.

§ 19.

Für die Verkehrsanstalten des Reichs und der Bundesstaaten, in deren Bereich außer mehreren örtlichen Arbeiter- oder Angestelltenausschüssen ein für den ganzen Betrieb zuständiger Zentralausschuß besteht, wird ein besonderer Schlichtungsausschuß mit ausschließlicher Zuständigkeit für den ganzen Bereich jeder Verkehrsanstalt errichtet. Die Anrufung dieses Schlichtungsausschusses ist erst zulässig, nachdem der Zentralausschuß mit der Streitigkeit befaßt gewesen ist.

Die Zusammensetzung dieses Ausschusses und das Verfahren vor ihm kann durch Vereinbarung zwischen der zuständigen Verwaltung und Vereinigungen der von ihr beschäftigten Arbeitnehmer geregelt werden. Soweit dies nicht geschehen ist, gelten die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend.

1) Verkehrsanstalten des Reichs und der Bundesstaaten.

Literatur: v. Landmann, Kommentar zur GO. 6. Aufl. Bd. I S. 41. v. Schulz, Ein Rückblick auf den Streik der Berliner „Straßenbahner", ferner „Die preußischen Eisenbahn- und Straßenbahnarbeiter, deren Arbeitgeber und das Gewerbegericht" (Das Gewerbegericht Berlin S. 38 ff. und 45 ff.); Derselbe, „Reichs-, Staats- und Gemeindebetriebe, Gewerbeordnung und Hilfsdienstgesetz" (Gewerbe- und Kaufmannsgericht 22. Jahrg. Sp. 337 ff.).

2) Es kommen beim § 19 der Verordnung namentlich Reichs- und Staatseisenbahnen und die Reichspostverwaltung (Reichspostdampfer) in

Betracht. Verkehrsanstalten der Gemeinden sind in dem Paragraphen nicht erwähnt.

3) Ausschließliche Zuständigkeit des besonderen Schlichtungsausschusses für den ganzen Bereich jeder Verkehrsanstalt. Für die Verkehrsanstalten der Gemeinden und der Privatunternehmer gelten ohne weiteres die Vorschriften der Verordnung.

4) Zentralausschuß. Siehe über Zentralausschüsse, Bezirksausschüsse usw. oben § 10 Erläut. 4.

§ 20.

Die Schlichtungsausschüsse können von dem Arbeitgeber, den Arbeiterausschüssen und den Angestelltenausschüssen, den Vertretungen nach § 12 dieser Verordnung oder, wo ein Ausschuß oder eine Vertretung nicht besteht, von der Arbeiterschaft oder der Angestelltenschaft angerufen werden, wenn zwischen beiden Teilen bei Streitigkeiten über die Löhne oder sonstigen Arbeitsverhältnisse eine Einigung nicht zustande gekommen ist und nicht beide Teile ein Gewerbegericht, ein Berggewerbegericht, ein Einigungsamt einer Innung oder ein Kaufmannsgericht als Einigungsamt anrufen. Mit Zustimmung der auf Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerseite zur Anrufung Berechtigten können auch wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern die Schlichtungsausschüsse anrufen; soweit es sich um die Durchführung von Tarifverträgen handelt, sind sie hierzu auch selbständig befugt.

Bei Streitigkeiten, für die auf Grund eines Tarifvertrags oder einer sonstigen Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern besondere Einigungs- oder Schlichtungsstellen zuständig sind, sollen diese Stellen angerufen werden, und nur, wenn sie nicht tätig werden, die Schlichtungsausschüsse oder andere Einigungsstellen.

1) Zum § 20 der Verordnung s. § 13 HDG.

2) Arbeiterausschüsse und Angestelltenausschüsse s. hier II. Abschnitt.

3) Arbeiterschaft oder die Angestelltenschaft. Der Begriff „Arbeiterschaft" ist gleichbedeutend mit dem Begriff „Belegschaft" im § 80 des Allgem. Berggesetzes für die preuß. Staaten. § 12 Abs. 1 u. § 13 Abs. 2 HDG. hatten nur die „Arbeiterschaft" eines Betriebes im Auge. Es trifft hier ferner zu, was Schiffer u. Junk HDG. S. 67 zum § 13 HDG. ausführen: Unter „Arbeiterschaft" kann eine Gruppe von Arbeitern verstanden werden, die innerhalb des betr. Betriebes durch die Art oder den Ort ihrer Tätigkeit miteinander verbunden sind. Es reicht dann aus, wenn ein erheblicher Teil einer solchen Gruppe die Anrufung wünscht. Das HDG. hat die „Angestelltenschaft" nicht be-

sonders erwähnt. Dies ist nunmehr durch die Verordnung nachgeholt. Die „Angestelltenschaft“ ist ebenso wie die „Arbeiterschaft“ zu behandeln.

4) Gewerbegericht als Einigungsamt angerufen. Das betr. Gericht tritt als Einigungsamt in Tätigkeit, wenn es bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses angerufen wird. Der Vorsitzende hat die Pflicht, auf friedliche Beilegung der Differenzen hinzuwirken. Er ist unter bestimmten Voraussetzungen zur Einleitung der Verhandlung und in deren Verlauf Personen, die an den Streitigkeiten beteiligt sind, unter Androhung von Geldstrafen bis zu 100 M. vorzuladen berechtigt. Maßgebend ist § 66 GGG., dessen Inhalt im großen und ganzen § 23 der Verordnung aufgenommen hat. § 66 ist abgedruckt bei v. Schulz, HDG. S. 107.

Das Einigungsamt muß stets außer dem Vorsitzenden mit mindestens vier Vertrauensmännern (je zwei Vertrauensmänner der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer) besetzt sein. Die Vertrauensmänner brauchen nicht den Gewerbegerichtsbeisitzern entnomemn zu werden. Über die Frau als Vertrauensmann s. „Gewerbegericht“ X Sp. 94 u. 148. Der Vorsitzende darf ein oder zwei unbeteiligte Personen als Beisitzer mit beratender Stimme hinzuziehen. Vorher hat er die Parteien darüber zu hören. In der Regel sollen nicht mehr als drei Vertreter jeder Partei vor dem Einigungsamt auftreten. Nur Beteiligte können als Vertreter berufen werden. Sie müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden (s. dazu § 11 Nr. 1 der Verordnung). Auch dürfen sie nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sein. Soweit Arbeitnehmer im genannten Alter nicht oder nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, können jüngere Vertreter zugelassen werden. über die Legitimation der Vertreter entscheidet das Amt nach freiem Ermessen. Zur Frage der Parteivertretung: Wölbling im „Gewerbe- und Kaufmannsgericht“ XIII Sp. 375 und XIV Sp. 38 ff.; Rundstein, Tarifrechtliche Streitfragen S. 38 ff.; v. Schulz in der „Sozialen Praxis“ XVII Sp. 1225; „Aus der Praxis des Gewerbegerichts Berlin“ S. 390.

Siehe über den Erscheinungszwang „Aus der Praxis des Gewerbegerichts Berlin“ S. 392. Die „beteiligten Personen“ (§ 66 GGG. Abs. 2) können sich durch Stellvertreter, Prokuristen oder Betriebsleiter vertreten lassen. Zum Begriff der Beteiligung wird auf Oppenheimer, Das Einigungswesen S. 104 verwiesen. Es ist vorgeschrieben, daß in gemeinsamer Verhandlung und nach Ausführung der Vertreter ein Einigungsversuch zu unternehmen sei. Die zustande gekommene Einigung ist zu veröffentlichen. Wenn eine Vereinbarung sich nicht herbeiführen läßt, so hat das Einigungsamt einen Schiedsspruch zu fällen mit der Aufforderung an die Parteien, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruch unterwerfen. Die Nichtabgabe dieser Erklärung gilt als Ablehnung der Unterwerfung. Selbst wenn die Parteien sich dem Schiedsspruch unterwerfen, ist seine zwangsweise Durchführung ausgeschlossen (Lotmar in Brauns Archiv XV S. 47).

Stehen bei der Beschlußfassung über den Schiedsspruch die Stimmen der Vertrauensmänner der Parteien sich durchweg gegenüber, so kann der Vorsitzende sich seiner Stimme enthalten und feststellen, daß ein Schiedsspruch nicht zustande gekommen ist. Das Ergebnis der Verhandlungen ist von dem Vorsitzenden des Einigungsamts stets öffentlich bekanntzumachen.

Über den Schiedsspruch und seine Abgabe s. noch v. Schulz, HDG. S. 109 u. 110.

Über die örtliche Zuständigkeit der gewerbegerichtlichen Einigungsämter besteht in der Literatur nicht Übereinstimmung, Oppenheimer S. 112 ff.

Das Gesagte gilt ebenso für die Einigungsämter der auf Grund des § 82 GGG. errichteten Gewerbegerichte.

Einzelheiten, s. §§ 62 bis 74 GGG. §§ 66, 68—73 sind abgedruckt bei v. Schulz, HDG. S. 107 ff.; vgl. noch Burchardt u. v. Schulz S. 177 ff. „Aus der Praxis des Gewerbegerichts Berlin" S. 387 ff.

5) Berggewerbegericht als Einigungsamt angerufen.

Die Vertrauensmänner des Einigungsamts sollen nach § 67 Abs. 4 GGG. nicht zu den Beteiligten gehören. Da die für Bergbaubetriebe errichteten Schiedsgerichte, bemerkt die Begründung zum GGG., in ihrer sachlichen Zuständigkeit regelmäßig auf Betriebe dieser Art beschränkt sein werden und da ferner Ausstandsbewegungen unter den Bergarbeitern erfahrungsmäßig häufig sich über den ganzen Bezirk des GG. erstrecken werden, so wird es unter den Vertrauensmännern Unbeteiligte regelmäßig nicht geben und ebenso wird eine Ergänzung des Einigungsamts durch Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, welche zugleich unbeteiligt und sachkundig sind, nur selten möglich sein. Unter diesen Umständen ist im § 82 Abs. 2 Nr. 6 bestimmt, daß für Einigungsämter der Berggewerbegerichte § 64 Abs. 4, soweit es sich auf Beisitzer (Vertrauensmänner) bezieht, keine Anwendung findet.

Siehe übrigens v. Schulz, Einigungsamt im Bergbau (Das Einigungsamt 1915 Sp. 148 ff. u. 197 ff.).

6) Einigungsamt einer Innung.

Wenn bei der Streitigkeit ausschließlich Innungsmitglieder und deren Arbeitnehmer beteiligt sind und für die Innung ein besonderes Einigungsamt besteht, dessen Zusammensetzung und Tätigkeit entsprechend den Vorschriften des GGG. durch Statut geregelt sind, so ist das GG. als Einigungsamt unzuständig. Es wird aber als Einigungsamt zuständig — trotz des Vorhandenseins eines Innungseinigungsamts —, sobald es von Innungsmitgliedern und deren Arbeitern angerufen wird. Siehe dazu § 74 GGG.

7) Kaufmannsgericht als Einigungsamt angerufen.

Das GGG. findet auf die Einigungsämter der Kaufmannsgerichte (Zusammensetzung und Verfahren derselben) entsprechende Anwendung (§ 17 KGG.). Bei den kaufmannsgerichtlichen Einigungsämtern sind Parteien die Kaufleute einerseits und die Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge andererseits.

8) Wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern. Siehe dazu v. Schulz, Das Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908 mit der Novelle vom 26. Juni 1918 S. 83 (§ 17 a „Vereine von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen"); Klein, Das Organisationswesen der Gegenwart (Vahlen 1913); Kulemann, Die Berufsvereine (Gewerkschaftsbewegung), Fischer, Jena.

9) Durchführung von Tarifverträgen. Siehe I. Abschnitt der Verordnung.

10) Besondere Einigungs- und Schlichtungsstellen sind die von den Parteien meist durch Tarifverträge eingesetzten Schlichtungskommissionen (Tarifkommissionen, Tarifausschüsse, Tarifüberwachungskommissionen, Tarifämter usw.). — Diesen Kommissionen überträgt man zuweilen Entscheidungen entweder gemäß § 72 GGG. oder gemäß §§ 1025 ff. ZPO. (Gewerbe- und Kaufmannsgericht XIII Sp. 367 ff. und XIV Sp. 44 ff.; Verhandlungen des 29. deutschen Juristentags Bd. 2 S. 254 und 258; Zimmermann, Tarifliche und militärische Schlichtungsstellen in der Hilfsdienstindustrie — Soziale Praxis XXVI Sp. 334 ff. —; Erlaß des Kriegsamts betr. Schlichtungsausschüsse und freie Schlichtungsstellen — „Kriegsamt" Nr. 8 S. 2 — „Aus der Praxis des Gewerbegerichts Berlin" S. 86 ff u. S. 394 ff.

Die Einigungsämter der GG. können von den Parteien zu Schiedsgerichten gemäß §§ 1025 ff. ZPO. berufen werden, hören dann aber auf, Einigungsämter im Sinne der GGG. zu sein. (v. Schulz, Zur Entwicklung des gewerblichen Einigungswesens in Deutschland, Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung 1911 S. 183 ff.; Derselbe, Gewerbliche Einigungsämter, Schlichtungskommissionen, Tarifämter, Reichstarifämter, Schiedsgerichte. Ihre Zusammensetzung und ihre Friedensarbeit (Deutscher Rechtsfriede 1916 S. 157 ff.).

11) Aus dem letzten Absatz des § 20 der Verordnung ergibt sich, daß diese es zunächst den Parteien überläßt, mit ihren Streitsachen allein fertig zu werden. Namentlich sollen die in Tarifverträgen usw. vorgesehenen Einigungs- und Schlichtungsstellen nicht übergangen werden. Schiffer und Junk, HDG. S. 66.

12) Andere Einigungsstellen, nämlich Gewerbegericht, Berggewerbegericht usw., auch für den einzelnen Fall bestellte Schiedsgerichte.

§ 21.

Der Schlichtungsausschuß soll auch selbst darauf hinwirken, daß Einigungsverhandlungen vor ihm stattfinden, sofern nicht beide Teile eine andere Einigungsstelle angerufen haben oder eine tarifvertraglich oder in einer sonstigen Vereinbarung vorgesehene Einigungs- oder Schlichtungsstelle in Betracht kommt. Ist letzteres der Fall, die Einigungs- oder Schlichtungsstelle aber noch von keinem Teile angerufen, so soll der Schlichtungsausschuß den Beteiligten diese Anrufung nahegelegen und, falls sie trotzdem unterbleibt oder nicht zu einer Verhandlung führt, selbst Einigungsverhandlungen einleiten.

1) § 21 ist in Anlehnung an die §§ 64 u. 65 GGG. geschaffen. Es lauten:

> § 64: Erfolgt die Anrufung nur von einer Seite, so soll der Vorsitzende dem andern Teile oder dessen Stellvertreter oder Beauftragten Kenntnis geben und zugleich nach Möglichkeit dahin wirken, daß auch dieser Teil sich zur Anrufung des Einigungsamts bereitfindet.

§ 65: Auch in anderen Fällen soll der Vorsitzende bei Streitigkeiten der im § 62 bezeichneten Art auf die Anrufung des Einigungsamts hinzuwirken suchen und dieselbe den Beteiligten bei geeigneter Veranlassung nahelegen.

2) Ebenso wie bei § 65 GGG. ist im § 21 der Verordnung auch an die Fälle gedacht, die dem Gewerbegerichtsvorsitzenden auf andere Weise wie durch die Beteiligten, vor allem durch die Tagespresse bekannt werden. Als erste Grundlage dienen dem Gewerbegericht Berlin von jeher Zeitungsausschnitte, welche Berichte über die einzelnen Arbeiterbewegungen enthalten. Für jedes Gewerbe, bei dem eine Zuspitzung dieser Bewegungen erkennbar ist, wird ein besonderes Aktenstück angelegt. Sodann gilt es, tunlichst noch vor Ausbruch des Streiks Fühlung mit den Parteien zu gewinnen. „Das Gewerbegericht Berlin" S. 321.

§ 22.

Zuständig ist der Schlichtungsausschuß, in dessen Bezirk die beteiligten Arbeitnehmer beschäftigt sind. Sind diese in den Bezirken mehrerer Schlichtungsausschüsse beschäftigt, so ist derjenige zuständig, der zuerst angerufen worden ist. Im Zweifel entscheidet das Reichsarbeitsamt, welcher von mehreren angerufenen Schlichtungsausschüssen zuständig ist.

In wichtigen Fällen kann das Reichsarbeitsamt die Durchführung des Einigungs- und Schiedsverfahrens selbst übernehmen oder sie einer anderen Schlichtungsstelle, insbesondere einer bundesstaatlichen, überlassen. In beiden Fällen müssen bei der Verhandlung und der Abgabe des Schiedsspruchs Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl als Beisitzer mitwirken.

Bei der Verhandlung vor dem Reichsarbeitsamt oder vor der von ihm beauftragten Schlichtungsstelle und bei der Abgabe des Schiedsspruchs müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl mitwirken.

§ 23.

Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses ist befugt, zur Einleitung der Verhandlung und in deren Verlauf an den Streitigkeiten beteiligte Personen vorzuladen und zu vernehmen. Er kann für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu einhundert Mark androhen und bei unentschuldigtem Ausbleiben festsetzen. Gegen die Festsetzung der Strafe findet binnen einer zweiwöchigen Frist nach der Zustellung des Strafbescheids Beschwerde statt. Über die Beschwerde entscheidet die Landeszentralbehörde (§ 15 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung). Für die Bei-

treibung der Strafe gilt § 12 der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1411) in Verbindung mit § 16 Satz 2 dieser Verordnung entsprechend.

Eine Vertretung beteiligter Personen durch deren allgemeine Stellvertreter, Prokuristen oder Betriebsleiter sowie durch Vertreter wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern ist zulässig.

1) § 23 ist in der Hauptsache dem § 66 GGG. nachgebildet. S. Erläut. 4 zum § 20 der Verordnung.

2) Eine Geldstrafe bis zu einhundert Mark. Beim GGG. war hierbei Voraussetzung, daß das Einigungsamt gemäß § 63 oder 64 GGG. angerufen worden ist. § 63 bestimmt in dem maßgebenden Absatz 1: der Anrufung ist Folge zu geben, wenn sie von beiden Teilen erfolgt und die beteiligten Arbeiter und Arbeitgeber — letztere sofern ihre Zahl mehr als drei beträgt — Vertreter bestellen, welche mit der Verhandlung vor dem Einigungsamte beauftragt werden. § 64 GGG. ist abgedruckt Erläut. 1 des § 21 der Verordnung.

3) Landeszentralbehörde s. Erläut. 5 zum § 15 der Verordnung.

4) Beitreibung der Strafe. § 12 der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916 s. Erläut. 2 des § 16 der Verordnung.

5) Zum Erscheinungszwange s. oben Erläut. 4 zum § 20 der Verordnung, ferner v. Schulz KGG. § 66 Erläut. 2, S. 197; Wilhelmi u. Bewer GGG. S. 371; „Aus der Praxis des Gewerbegerichts Berlin" S. 392.

6) Allgemeine Stellvertreter: § 45 GO.: Prokuristen: §§ 48 ff. HGB., oder Betriebsleiter: §§ 111 Abs. 2, 133 a GO.

7) Wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern s. § 20 der Verordnung Erläut. 8. Vertreter: Bei Arbeitgebern Vorsitzende der Verbände, ihre Syndici und Generalsekretäre; bei den Arbeitnehmern ebenfalls Vorsitzende der Organisationen, Gewerkschaftssekretäre. Über Arbeitersekretariate das Gewerbegericht IV Sp. 91 u. 92, deren Bedeutung und Einfluß Soz. Monatshefte September 1902 Nr. 9 S. 693 ff., 752. Soz. Praxis vom 10. Juli 1902 Sp. 1079, vom 4. September 1902 Sp. 1271, vom 14. Oktober 1902 Sp. 77 u. 78, vom 8. Juli 1905 Sp. 944.

§ 24.

Der Schlichtungsausschuß hat durch Vernehmung beider Teile die Streitpunkte und die für ihre Beurteilung in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen.

Er ist befugt, selbst oder durch seinen Vorsitzenden zur Aufklärung der in Betracht kommenden Verhältnisse Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen.

Jedem Mitglied des Schlichtungsausschusses steht das Recht zu, Fragen an die Vertreter und Auskunftspersonen zu richten.

1) Der Inhalt des § 24 der Verordnung ist mit entsprechenden nicht wesentlichen Abänderungen eine Wiederholung des § 68 GGG. Die Begründung zum § 68 erklärt: Die nächste Aufgabe des Einigungsamts besteht in der Klarstellung der Streitpunkte und in der Ermittlung aller derjenigen Verhältnisse, welche für die Beurteilung derselben von Bedeutung sind. Zu dem Ende sollen zunächst die Vertretungen beider Teile vernommen werden; und um eine beiden Teilen gerecht werdende und möglichst erschöpfende Feststellung zu sichern, soll jedem Beisitzer und Vertrauensmann gestattet sein, Fragen zu stellen. Die Vernehmung von Auskunftspersonen wird namentlich in solchen Fällen einzutreten haben, in denen sich zwischen den tatsächlichen Angaben der Vertreter Widersprüche finden.

2) Auskunftspersonen sind nicht Zeugen und Sachverständige, und nicht verpflichtet zu erscheinen. Sie sind unvereidigt zu vernehmen.

3) Fragen zu richten. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses haben das unmittelbare Fragerecht, können es aber nur nach vorheriger Meldung beim Vorsitzenden ausüben. Sonst würde die Leitung der Verhandlung, welche dem Vorsitzenden obliegt, nicht selten gestört werden.

§ 25.

Nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse ist jedem Teile Gelegenheit zu geben, sich in gemeinsamer Verhandlung über das Vorbringen des anderen Teiles sowie über die vorliegenden Aussagen der Auskunftspersonen zu äußern. Demnächst ist zu versuchen, eine Einigung zwischen den streitenden Teilen herbeizuführen.

1) § 25 der Verordnung ist fast wörtlich dem § 69 GGG. entnommen. Die Begründung zum § 69 sagt: Nach abgeschlossenem Ermittlungsverfahren —, welches übrigens in jedem Stadium der Verhandlung wieder aufgenommen werden kann — soll eine Verhandlung mit den beiderseitigen Vertretern stattfinden, in welcher zunächst die Anerkennung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens durch die Vertreter beider Teile herbeizuführen und auf der so gewonnenen Grundlage der Versuch einer Einigung anzustellen ist.

2) Einigung zwischen den streitenden Teilen. Beim Einigungsversuch ist es zweckdienlich, daß der Schlichtungsausschuß selbst Vorschläge macht. Zur Erzielung einer Verständigung über diese hat es sich bewährt, jede Partei allein außerhalb des Sitzungssaales sich über die Vorschläge beraten zu lassen, nicht bloß die Vertreter unter sich, sondern mit ihren zuhörenden Auftraggebern. In diese privaten Verhandlungen greifen meist und mit Erfolg die Beisitzer des Schlichtungsausschusses ein. „Das Gewerbegericht Berlin" S. 322 ff.

§ 26.

Kommt eine Vereinbarung zustande, so ist ihr Inhalt durch eine tunlichst von sämtlichen Mitgliedern des Schlichtungsaus-

schusses und von den Vertretern beider Teile zu unterzeichnende Bekanntmachung zu veröffentlichen, sofern nicht beide Teile darüber einig sind, daß die Veröffentlichung unterbleiben soll. Hat eine wirtschaftliche Vereinigung von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung den Schlichtungsausschuß angerufen, so sind ihre bevollmächtigten Vertreter zur Unterzeichnung der Bekanntmachung befugt. Das gleiche gilt, wenn eine solche Vereinigung im Einverständnisse mit einem Arbeiter- oder Angestelltenausschuß oder als dessen Beauftragte bei der gemeinsamen Verhandlung und dem Einigungsversuch aufgetreten ist.

1) Satz 1 des § 26 der Verordnung hat zur Grundlage § 70 GGG. Zwei praktische Verbesserungen sind vorgenommen. Nach der Verordnung soll die Bekanntmachung tunlichst von sämtlichen Mitgliedern des Schlichtungsausschusses und von den Vertretern beider Teile unterzeichnet werden. Es würde danach im Gegensatz zum GGG. ausreichen, wenn nur einzelne Mitglieder des Ausschusses und einzelne Vertreter unterschrieben haben. Bei der Fassung der Verordnung bleibt es gleichgültig, wenn wirklich mal Vertreter und Mitglieder sich weigern sollten, die Bekanntmachung zu unterschreiben. Hin und wieder wird es, falls die Bekanntmachung nach Beendigung der Verhandlung angefertigt wird, schwierig und zeitraubend sein, sämtliche Unterschriften überhaupt zusammenzubekommen. Hier soll das Wort „tunlichst" Abhilfe schaffen.

In vielen Fällen dürfte der Schlichtungsausschuß durch Befragen es erreichen, daß die Parteien auf die Veröffentlichung verzichten. Eine bestimmte Form der Veröffentlichung ist nicht vorgeschrieben. Man wird darauf zu achten haben, daß von der geschlossenen Vereinbarung möglichst alle Beteiligten durch die Bekanntmachung erfahren. Zur Veröffentlichung sollten deswegen die von den beteiligten Gewerbetreibenden vermutlich am meisten gelesenen Zeitungen erwählt werden.

2) Wirtschaftliche Vereinigung. Siehe § 20 Erläut. 8.

3) Arbeiter- oder Angestelltenausschuß. Siehe II. Abschnitt der Verordnung.

§ 27.

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so hat der Schlichtungsausschuß einen Schiedsspruch abzugeben, der sich auf alle zwischen den Parteien streitigen Fragen zu erstrecken hat.

Bei dem Schiedsspruch dürfen Personen, die an der einzelnen Streitsache als Arbeitgeber oder als Mitglieder des Arbeiterausschusses, des Angestelltenausschusses oder der Arbeitervertretung im Sinne des § 12 dieser Verordnung oder als Mitglieder der Arbeiterschaft oder der Angestelltenschaft beteiligt sind oder gewesen sind, nicht mitwirken. Wird hierdurch die Abgabe eines

Schiedsspruchs unmöglich, so hat der Vorsitzende das Reichsarbeitsamt um Überweisung der Angelegenheit an einen anderen Schlichtungsausschuß oder eine sonstige Schlichtungsstelle zu ersuchen.

Ein Schiedsspruch ist auch dann abzugeben, wenn einer der beiden Teile nicht erscheint oder nicht verhandelt.

Die Beschlußfassung über den Schiedsspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stehen bei der Beschlußfassung über den Schiedsspruch die Stimmen sämtlicher Vertreter der Arbeitgeber denjenigen sämtlicher Vertreter der Arbeitnehmer gegenüber und ist ein unparteiischer Vorsitzender nicht vorhanden, so hat der Vorsitzende festzustellen, daß ein Schiedsspruch nicht zustande gekommen ist. Das gleiche gilt bei Vorhandensein eines unparteiischen Vorsitzenden, wenn dieser sich der Stimme enthält.

1) Abs. 1 des § 27 der Verordnung ist dem Satz 1 des § 71 GGG. nachgebildet. Zum Satz 1 § 71 bemerkt die Begründung S. 38, daß das moralische Gewicht, welches einem solchen Schiedsspruche beiwohnt, um so größer sein wird, je sorgfältiger und objektiver das Einigungsamt bei der Feststellung der Tatsachen und bei den Einigungsverhandlungen vorgegangen ist, und es sei die Hoffnung nicht ausgeschlossen, daß — namentlich wenn die neue Einrichtung erst länger in Wirksamkeit gewesen ist — in nicht seltenen Fällen beide Teile sich schließlich dem Schiedsspruche unterwerfen werden.

2) Zum Abs. 2 des § 27: Bereits § 67 GGG. enthält die Vorschrift, daß die „Vertrauensmänner" des gewerbegerichtlichen Einigungsamts nicht zu den Beteiligten gehören dürfen.

3) Abs. 3 des § 27 der Verordnung entstammt dem § 13 HDG. Abs. 1 Satz 2.

4) Der letzte Absatz des § 27 der Verordnung enthält den Inhalt des § 71 Abs. 2 GGG. mit nur unwesentlichen Veränderungen. In der Begründung zum GGG. S. 38 heißt es, daß eine Unterwerfung unter den Schiedsspruch nicht zu erwarten sei, wenn auch innerhalb des Einigungsamts die Ansicht sämtlicher für die Arbeitgeber zugezogenen Beisitzer derjenigen sämtlicher für die Arbeiter zugezogenen gegenübergestanden hat, und der Schiedsspruch nur durch die ausschlaggebende Stimme des Vorsitzenden zustande gekommen ist. Deshalb soll in solchen Fällen der Vorsitzende berechtigt sein, sich seiner Stimme zu enthalten und festzustellen, daß ein Schiedsspruch nicht zustande gekommen ist.

Siehe dazu v. Schulz im Gewerbe- und Kaufmannsgericht 23. Jahrg. Sp. 61 und 62.

§ 28.

Ist ein Schiedsspruch zustande gekommen, so ist er beiden Teilen mit der Aufforderung zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schieds-

spruch unterwerfen. Wird binnen der bestimmten Frist keine Erklärung abgegeben, so gilt die Unterwerfung als abgelehnt.

Nach Ablauf der Frist hat der Schlichtungsausschuß eine tunlichst von seinen sämtlichen Mitgliedern unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, die den abgegebenen Schiedsspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien enthält.

1) § 28 der Verordnung hat den Inhalt des § 72 GGG. Nur befindet sich im Abs. 2 wieder die Einschiebung des Wortes „tunlichst". Es trifft hier zu, was § 26 Erläut. 1 über die Bedeutung von „tunlichst" ausgeführt worden ist.

2) Der Schiedsspruch des GG. als Einigungsamt, erklärt Lotmar in Brauns Archiv XV S. 47 — die Erörterungen des Schriftstellers treffen auch für die Schlichtungsausschüsse zu — ist ein Vertragsvorschlag, den der Vermittler jeder Partei im Namen der andern macht. Wird dieser Vorschlag von der Partei angenommen — sie „unterwerfen sich dem Schiedsspruch" wie das GGG. im § 72 sagt —, so liegt ebensowohl eine Vereinbarung vor, wie wenn die Parteien sich auf einen ursprünglich von einer Partei ausgegangenen Vorschlag geeinigt hätten. Man hat nämlich die Partei, welche sich zuerst dem Schiedsspruch unterwirft, als diejenige anzusehen, die den in demselben liegenden Vorschlag der andern macht. Insofern ist auch hier die Vermittlertätigkeit eine bloße faktische; er liefert mit seinem Schiedsspruch jeder Partei einen durch diese der anderen zu machenden Vorschlag, der die Autorität des GG. für sich hat.

Die auf den Vorschlag des Einigungsamts getroffene Vereinbarung wird der nur auf Parteivorschlag getroffenen formell insofern gleich behandelt, als auch die erstere öffentlich bekannt gemacht wird. Der Vermittler tritt damit als Zeuge dieser Übereinkunft auf.

3) Der Schiedsspruch, dem sich Parteien unterworfen haben, ist dennoch nicht vollstreckbar. Brauns Archiv XIV Sp. 178, XVI Sp. 684. Nach den Verordnungen der Reichsregierung vom 5. bzw. 24. Januar 1919 § 14 bzw. § 17 ist der Demobilmachungskommissar berechtigt, den Schiedssprüchen verbindliche Kraft beizulegen für den Fall, daß beide Parteien sich nicht unterwerfen.

4) Der Schiedsspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien sind auch dann bekannt zu machen, wenn nur eine der Parteien oder keine von ihnen sich demselben unterworfen hat. Wilhelmi u. Bewer S. 382.

§ 29.

Ist weder eine Vereinbarung (§ 26 dieser Verordnung) noch ein Schiedsspruch zustande gekommen, so hat dies der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses öffentlich bekanntzumachen.

Über die öffentliche Bekanntmachung s. hier § 26 Erläut. 1.

§ 30.

Über Beschwerden, welche die Geschäftsführung des Schlichtungsausschusses oder seines Vorsitzenden betreffen, entscheidet die

Landeszentralbehörde (§ 15 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung). Diese entscheidet ferner auf Beschwerde, wenn der Vorsitzende oder ein Mitglied des Schlichtungsausschusses wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt worden ist und der Schlichtungsausschuß der Ablehnung keine Folge gegeben hat.

In beiden Fällen müssen bei der Entscheidung und, soweit eine Verhandlung stattfindet, auch bei dieser Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl als Beisitzer mitwirken.

1) Landeszentralbehörde s. hier § 15 Erläut. 5.

2) Besorgnis der Befangenheit. Der Schlichtungsausschuß hat die §§ 42 ff. ZPO. entsprechend anzuwenden. Siehe dazu noch v. Schulz HDG. S. 154; Wilhelmi u. Bewer, Kommentar zum GGG. S. 146.

3) Die Landeszentralbehörde hat bei der Entscheidung über die im § 30 bezeichneten Beschwerden Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl als Beisitzer hinzuzuziehen.

Vierter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 31.

Das Reichsarbeitsamt und die Landeszentralbehörden können die ihnen durch diese Verordnung zugewiesenen Aufgaben ganz oder teilweise anderen Behörden übertragen.

§ 32.

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft und tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

1) Gesetzeskraft. Siehe Dr. Aull im Gewerbe- und Kaufmannsgericht 24. Jahrg., Sp. 79 und 80; Dr. Schalhorn ebendort, Sp. 120 f.

Berlin, den 23. Dezember 1918.

Der Rat der Volksbeauftragten.

Ebert. Haase.

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts.

Bauer.

Anhang.

I.

Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst.

Errichtung[1]) von Arbeiterausschüssen und Angestelltenausschüssen.

A. Ministerialerlaß vom 31. Dezember 1917.

(Ministerial-Blatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung 1918 S. 6.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 30. August 1917.

Auf Grund einer Verständigung der verbündeten Regierungen mit dem 22. Ausschusse des Reichstags habe ich heute in Ausführung des § 11 des Reichsgesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 die angeschlossenen neuen Bestimmungen über die Errichtung von Arbeiterausschüssen und von Angestelltenausschüssen in den dem § 11 des Gesetzes unterliegenden Betrieben erlassen.

Ich ersuche Sie, diese Bestimmungen, die an die Stelle der Bestimmungen vom 22. Januar 1917 treten, alsbald zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen und dafür Sorge zu tragen, daß überall da, wo es noch nicht geschehen ist, nunmehr unverzüglich die gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüsse gebildet werden.

Einem Bericht, daß dies geschehen ist, sehe ich bis zum 1. April d. Js. entgegen.

Dr. Sydow.

1. An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier, sowie
2. an die Königlichen Oberbergämter, Bergwerksdirektionen zu Hindenburg, Recklinghausen und Saarbrücken, Bernsteinwerk in Königsberg i. Pr., Oberharzer Berg- und Hüttenwerk in Clausthal und die Königliche Berginspektion in Rüdersdorf zu gleichmäßiger Veranlassung und
3. an die Herren Oberpräsidenten zur Kenntnis.

---

[1]) Hoffmann, Die Wahlvorschriften zu den Arbeiter- und Angestellten-Ausschüssen. (Carl Heymanns Verlag, Berlin.)

Bestimmungen zur Ausführung des § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

§ 1. Soweit nach § 11 des Gesetzes ständige Arbeiterausschüsse oder Angestelltenausschüsse zu errichten sind, hat der Betriebsunternehmer das hierzu Erforderliche zu veranlassen, insbesondere hat er die Wahlen zu den Ausschüssen nach den Bestimmungen der Wahlordnung (§ 5) herbeizuführen.

§ 2. Bei Feststellung der nach § 11 Abs. 1 oder Abs. 3 des Gesetzes für die Errichtung des Ausschusses notwendigen Mindestzahl sind alle Arbeiter oder Angestellten ohne Rücksicht auf Geschlecht, Alter oder Staatsangehörigkeit mitzuzählen.

§ 3. Die Ausschüsse sind von dem Betriebsunternehmer entweder für den gesamten Betrieb oder für die einzelnen Betriebsabteilungen zu errichten. Jedenfalls müssen alle Arbeiter und Angestellten des Betriebs durch einen Ausschuß vertreten sein.

Für die im Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassungen sind Ausschüsse zu errichten, sofern in ihnen Arbeiter oder Angestellte in der nach § 11 Abs. 1 oder Abs. 3 des Gesetzes für die Errichtung der Ausschüsse notwendigen Mindestzahl beschäftigt werden.

Für Betriebe, in denen mehr als fünftausend Arbeiter beschäftigt sind, kann der Regierungspräsident (im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident) oder das Oberbergamt anordnen, daß Arbeiterausschüsse oder Angestelltenausschüsse für bestimmte Betriebsabteilungen zu errichten sind.

§ 4. Die Ausschüsse bestehen bei einer Anzahl bis zu zweihundertfünfzig Arbeitern oder zweihundertfünfzig Angestellten aus mindestens fünf Mitgliedern. Für je fünfzig weitere Arbeiter oder Angestellte bis zur Zahl von fünfhundert erhöht sich die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse um mindestens eins. Bei mehr als fünfhundert Arbeitern oder Angestellten müssen die Ausschüsse aus mindestens zehn Mitgliedern bestehen. Im übrigen bestimmt der Betriebsunternehmer die Zahl der Ausschußmitglieder.

Außer den Mitgliedern sind Ersatzmänner in der doppelten Zahl der Mitglieder zu wählen. Für die Ersatzmänner gelten die nachstehenden Bestimmungen für die Mitglieder entsprechend.

§ 5. Für die Wahlen ist die Wahlordnung vom 22. Januar 1917 nebst den Erläuterungen dazu vom 2. und 15. März 1917 (HMBl. S. 32, 90 und 99) mit der Maßgabe bestimmend

1. daß die §§ 1 bis 3 der Wahlordnung vom 22. Januar 1917 aufgehoben werden,
2. daß deren § 24 Abs. 1 folgenden Wortlaut erhält:

   Die Gültigkeit der Wahlen kann während der Dauer des Aushangs (§ 23) angefochten werden. Anfechtungen sind bei dem Wahlleiter (Wahlvorstand) oder bei dem Gewerbeinspektor oder Bergrevierbeamten anzubringen. Das weitere Verfahren ist in den Bestimmungen vom 31. Dezember 1917 geregelt;
3. daß in deren § 27 die Worte wegfallen:

   insbesondere wegen Verlustes der Wählbarkeit.

Wahlberechtigt sind die volljährigen Arbeiter oder Angestellten des Betriebs oder der Betriebsabteilung ohne Unterschied des Geschlechts, so-

weit sie sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen oder Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie sind, für welche die Verordnung des Bundesrats vom 4. April 1917 (RGBl. S. 317) gilt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Wählbar sind die Wahlberechtigten, die am Wahltage mindestens ein Monat dem Betrieb angehören.

§ 6. Der Betriebsunternehmer hat die Ausschußmitglieder spätestens eine Woche nach ihrer Wahl zur Wahl eines Obmanns, eines Vertreters des Obmanns und eines Schriftführers zusammenzuberufen. Diese Wahlen erfolgen in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der Obmann hat den Verkehr mit dem Betriebsunternehmer zu vermitteln und den Ausschuß im Verkehr mit der Schlichtungsstelle (§ 13 des Gesetzes) zu vertreten.

§ 7. Der Betriebsunternehmer hat die Zusammensetzung des Ausschusses unter Bezeichnung des Obmanns, des Vertreters des Obmanns und des Schriftführers durch einen dauernd lesbaren Anschlag an geeigneter, allen Beteiligten zugänglicher Stelle im Betriebe bekanntzumachen.

§ 8. Vor jeder Sitzung eines Ausschusses muß von dem Betriebsunternehmer oder dem von ihm bestellten Vertreter auf Grund der von ihm vorgeschlagenen Beratungsgegenstände und der von den Ausschußmitgliedern eingereichten Anträge eine Tagesordnung entworfen und festgesetzt werden.

Besteht zwischen dem Betriebsunternehmer oder seinem Vertreter und dem Ausschuß Meinungsverschiedenheit darüber, ob ein Beratungsgegenstand zu den Obliegenheiten des Ausschusses nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes gehört und deshalb auf die Tagesordnung gesetzt werden muß, so entscheidet auf Anruf der im § 9 Abs. 2 des Gesetzes bezeichnete, für den Betrieb zuständige Schlichtungsausschuß.

§ 9. Der Betriebsunternehmer oder der von ihm bestellte Vertreter hat den Ausschuß zu berufen und seine Verhandlungen zu leiten. Er kann sich an den Erörterungen beteiligen; an den Abstimmungen nimmt er nicht teil.

Besteht im Ausschuß der Wunsch, einzelne Gegenstände der Tagesordnung zunächst in Abwesenheit des Betriebsunternehmers oder seines Vertreters zu besprechen, so kann der Obmann den Ausschuß dazu einladen. Sollen solche Besprechungen während der Arbeitszeit stattfinden, so ist der Zeitpunkt dafür mit dem Betriebsunternehmer oder seinem Vertreter zu vereinbaren. Bei den Vorbesprechungen leitet der Obmann oder sein Vertreter die Verhandlungen; einen Beschluß — abgesehen von dem Beschluß, gemäß § 13 Abs. 1 des Gesetzes die Schlichtungsstelle anzurufen — kann der Ausschuß nur in einer Sitzung fassen, die den Vorschriften des Abs. 1 entspricht.

§ 10. Der Verhandlungsleiter hat die Pflicht, für eine sachliche Erledigung der Tagesordnung zu sorgen.

§ 11. Ein gültiger Beschluß des Ausschusses kann nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder und nötigenfalls die erforderlichen Stellvertreter unter Mitteilung der Beratungsgegenstände geladen und mindestens halb so viel von ihnen erschienen sind, wie die Zahl der Ausschußmitglieder beträgt.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder und Stellvertreter gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 12. Über jede Beratung des Ausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Verhandlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschriften werden verlesen und gelten als genehmigt, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

§ 13. Die Ausschußmitglieder und ihre Stellvertreter verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Der Betriebsunternehmer ist nicht berechtigt, ihnen wegen der infolge ihrer Zugehörigkeit zum Ausschuß versäumten Arbeitszeit Lohnabzüge zu machen.

Die durch die Geschäftsführung des Ausschusses entstehenden Kosten trägt der Betriebsunternehmer.

§ 14. Die Mitgliedschaft im Ausschuß erlischt durch Niederlegung oder durch Ausscheiden aus der Beschäftigung im Betrieb oder in der Betriebsabteilung, für die ein besonderer Ausschuß errichtet ist.

§ 15. Scheidet ein Ausschußmitglied aus, so tritt ein Ersatzmann nach den Bestimmungen der Wahlordnung ein. Dies gilt auch für das Eintreten der Ersatzmänner als Stellvertreter für zeitweilig verhinderte Mitglieder.

§ 16. Sobald die Gesamtzahl der heranziehbaren Ausschußmitglieder und Ersatzmänner unter die vorschriftsmäßige Zahl der Ausschußmitglieder (§ 4 Abs. 1) sinkt, ist zu einer Neuwahl des ganzen Ausschusses und der Ersatzmänner zu schreiten.

§ 17. Soweit nicht gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes die Zuständigkeit des dort bezeichneten Ausschusses begründet ist, entscheidet bei Streitigkeiten über die gesetzliche Notwendigkeit der Errichtung eines Arbeiterausschusses oder Angestelltenausschusses, über die Wahlberechtigung oder die Wählbarkeit eines Arbeiters oder Angestellten, über die Einrichtung, Zuständigkeit und Geschäftsführung eines Ausschusses und über alle Streitigkeiten, die sich aus den Wahlen zu den Ausschüssen ergeben, der Gewerbeinspektor oder Bergrevierbeamte. Gegen dessen Entscheidung ist binnen einem Monat nach ihrer Zustellung die Beschwerde an den Regierungspräsidenten (im Landespolizeibzirk Berlin an den Polizeipräsidenten) oder das Oberbergamt zulässig.

Diese entscheiden endgültig.

§ 18. Kommt ein Betriebsunternehmer seiner Pflicht zur Errichtung der Ausschüsse nicht nach, so hat der Regierungspräsident (im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident) oder das Oberbergamt, abgesehen von der Befugnis zur Verhängung von Zwangsstrafen gemäß § 132 Abs. 1 Nr. 2d des Landesverwaltungsgesetzes und gemäß § 190 Abs. 6 des Allgemeinen Berggesetzes selbst das Erforderliche, insbesondere zur Herbeiführung der Wahlen oder zur Bildung von Ausschüssen für bestimmte Betriebsabteilungen anzuordnen. Dabei können die in der Wahlordnung dem Betriesunternehmer zugeteilten Befugnisse dem Gewerbeinspektor oder Bergrevierbeamten übertragen werden.

§ 19. Soweit die bisher auf Grund des § 11 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes erlassenen Bestimmungen von den vorstehenden Bestimmungen abweichen, werden sie hiermit aufgehoben.

B. Ministerialerlaß vom 22. Januar 1917.

(Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung 1917 S. 32 bis 45.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 22. Januar 1917.

In Ausführung des § 11 des Reichsgesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 habe ich heute die angeschlossenen näheren Bestimmungen über die Errichtung von Arbeiterausschüssen und von Angestelltenausschüssen in den dem § 11 des Gesetzes unterliegenden Betrieben erlassen. (Anlagen 1 und 2.)

Ich ersuche Sie, diese Bestimmungen zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Dr. Sydow.

An die Herren Regierungspräsidenten und den
Herrn Polizeipräsidenten hier.

Abdruck zu gleichmäßiger Veranlassung an die Königlichen Oberbergämter, Bergwerksdirektionen zu Hindenburg, Recklinghausen und Saarbrücken, Bernsteinwerke in Königsberg i. Pr., Oberharzer Berg- und Hüttenwerke in Clausthal und Berginspektion in Rüdersdorf sowie

zur Kenntnis an die Herren Oberpräsidenten.

Anlage 1.

Bestimmungen über die Errichtung von Arbeiterausschüssen und von Angestelltenausschüssen.

Aufgehoben durch den obigen Erlaß vom 31. Dezember 1917 (unter A).

Anlage 2.

Wahlordnung für die Wahl der Arbeiterausschüsse und Angestelltenausschüsse nach § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (RGBl. S. 1333)[1].

I. Allgemeine Bestimmungen.

§§ 1 bis 3

aufgehoben durch den Erlaß vom 31. Dezember 1917 (Bestimmungen zur Ausführung des § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst § 5).

---

[1]) Nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes sind die Mitglieder dieser Ausschüsse in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen. Über die Grundsätze und die Durchführung einer solchen Wahl finden sich kurze Ausführungen in den Vorbemerkungen zu den Musterwahlordnungen für die Organe der Krankenkassen (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1913 S. 259, 333). Ausführlichere Darlegungen finden sich z. B. in: Dr. Schulz, „Die Wahl, insbesondere die Verhältniswahl, in der sozialen Versicherung", Berlin 1913, Verlag von Franz Vahlen, geheftet 2 Mark; Dr. Schulz, „Die Ungültigkeit von Verhältniswahlen", Sonderabdruck aus der Monatsschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung, IV. Jahrgang, Heft 3, Berlin 1916, Verlag von Julius Springer, geheftet 1 Mark.

Einigen sich die Wahlberechtigten auf eine gemeinsame Vorschlagsliste (§ 11 Abs. 2 Satz 1), die sie entsprechend dem Stärkeverhältnis etwa vorhandener Gruppen aufstellen können, so werden alle Schwierigkeiten, die im Wesen der Verhältniswahl liegen, vermieden. Eine Stimmabgabe findet dann überhaupt nicht statt (§ 11 Abs. 2 bis 4).

§ 4. Leitung der Wahl. Fristberechnung.

Die Arbeiterausschüsse und die Angestelltenausschüsse werden für Betriebe oder Betriebsabteilungen je besonders in getrennter Wahl gewählt.

Je nach Bestimmung des Betriebsunternehmers wird die Wahl durch diesen selbst oder seinen Bevollmächtigten oder durch einen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehenden Wahlvorstand geleitet. Vorsitzender des Wahlvorstandes ist der Betriebsunternehmer oder sein Bevollmächtigter; er beruft für jede Wahl die beiden Beisitzer aus den ältesten Wahlberechtigten (§ 2).

Sonn- und Feiertage verlängern den Ablauf von Fristen dieser Wahlordnung nicht.

II. Vorbereitung der Wahl.

§ 5. Wählerlisten.

Der Betriebsunternehmer oder sein Bevollmächtigter hat für jede Wahl eine Liste der Wahlberechtigten aufzustellen. Vorhandene Listen (Krankenkassenlisten, Lohnlisten-) können benutzt werden. (Der Wahlvorstand kann die Wählerlisten ergänzen.)

§ 6. Wahlausschreiben[2]).

Der Wahlleiter (Wahlvorstand) hat spätestens 20 Tage[3]) vor dem letzten Tage der Stimmabgabe (§ 13 Abs. 1) ein Wahlausschreiben zu erlassen.

Im Wahlausschreiben ist die Zahl der zu wählenden Ausschußmitglieder und Ersatzmänner zu veröffentlichen, anzugeben, wo die Wählerliste zur Einsicht ausliegt, daß Einsprüche gegen die Wählerliste zur Vermeidung des Ausschlusses binnen drei Tagen nach dem ersten Tage des Aushanges (Abs. 3)[4]) beim Wahlleiter (Vorsitzenden des Wahlvorstandes) anzubringen sind und zur Einreichung von Vorschlagslisten mit dem Hinweis darauf aufzufordern, daß nur solche Vorschlagslisten berücksichtigt werden, die spätestens eine Woche nach dem ersten Tage des Aushanges (Abs. 3)[4]) bei dem Wahlleiter (Vorsitzenden des Wahlvorstandes) eingehen und daß die Stimmabgabe an die zugelassenen Vorschlagslisten gebunden ist. Ferner ist anzugeben, wo die Vorschlagslisten nach ihrer Zulassung (§ 9) zur Einsicht der Wähler ausliegen, wo die Wähler den Wahlumschlag (§ 12 Abs. 2) empfangen, sowie wann und wo (§ 13 Abs. 1) sie den Wahlumschlag mit ihrem Stimmzettel abgeben können. Endlich ist im Wahlausschreiben mitzuteilen, wo die Wahlordnung zur Einsicht ausliegt.

Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlausschreibens ist an einer oder mehreren geigneten, allen Wahlberechtigten zugänglichen Stellen, die

---

[2]) Ein Muster für das Wahlausschreiben ist im Anhang unter Nr. 1 abgedruckt.

[3]) Mit Einschluß des letzten Tages der Stimmabgabe steht hiernach für die eigentliche Wahl ein Zeitraum von drei Wochen zur Verfügung. Diese Zeit reicht aber auch bequem aus. Beispiel für die Fristberechnung: Letzter Tag der Stimmabgabe: 23. 2. 1917, Aushang des Wahlausschreibens: 2. 2. 1917.

[4]) Beispiele für die Fristberechnung:
Erster Tag des Aushanges: 2. 2. 1917.
Ende der Einspruchsfrist: 5. 2. 1917.
Ende der Listeneinreichungsfrist: 9. 2. 1917.

der Wahlleiter (Wahlvorstand) bestimmt, bis zum letzten Tage der Stimmabgabe (§ 13 Abs. 1) oder bis zu dem Tage, an dem bekannt gemacht wird, daß eine Stimmabgabe nicht stattfindet (§ 11 Abs. 4), auszuhängen und in lesbarem Zustand zu erhalten.

§ 7. Entscheidung von Einsprüchen gegen die Wählerliste.

Über Einsprüche gegen die Wählerliste (§§ 5, 6 Abs. 2) ist vom Wahlleiter (Wahlvorstande) mit tunlicher Beschleunigung zu entscheiden. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die Wählerliste entsprechend zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer vor dem Beginne der für die Stimmabgabe gesetzten Frist (§ 13 Abs. 1) mitzuteilen; sie kann nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen angefochten werden.

§ 8. Vorschlagslisten[5]). Listenvertreter.

Jede Vorschlagsliste soll wenigstens so viel nach § 3 wählbare Bewerber nennen, wie Ausschußmitglieder und Ersatzmänner zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und nach Familien- und Vor- (Ruf-) Namen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen.

Die Vorschlagslisten müssen von mindestens drei Wahlberechtigten unterschrieben sein. Ist nicht einer der Unterzeichner ausdrücklich als Vertreter der Vorschlagsliste bezeichnet, so kann jeder Unterzeichner als Listenvertreter angesehen werden. Der Listenvertreter ist berechtigt und verpflichtet, dem Wahlleiter (Wahlvorstande) die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen abzugeben. Unterzeichnet ein Wähler mehr als eine Vorschlagsliste, so wird sein Name nur auf der zuerst eingereichten Vorschlagsliste gezählt und auf den übrigen Listen gestrichen. Sind mehrere Vorschlagslisten, die von demselben Wahlberechtigten unterzeichnet sind, gleichzeitig eingereicht, so gilt die Unterschrift auf derjenigen Liste, welche der Unterzeichner binnen einer ihm gesetzten Frist von höchstens zwei Tagen bestimmt. Unterläßt dies der Unterzeichner, so entscheidet das Los. Weist eine Vorschlagsliste infolge der Streichung nicht mehr die vorgeschriebene Zahl von Unterschriften auf, so ist dem Listenvertreter die Beschaffung der fehlenden Unterschriften binnen einer ihm zu setzenden Frist anheimzugeben. Sind alle Unterschriften gestrichen, so ist die Vorschlagsliste ungültig (§ 10 Abs. 1).

Eine Verbindung von Vorschlagslisten ist unzulässig.

§ 9. Bezeichnung und Prüfung der Vorschlagslisten.

Der Wahlleiter (Wahlvorstand) hat die eingereichten Vorschlagslisten nach der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern zu versehen, sie zu prüfen und, soweit die Listen nicht ungültig sind (§ 10 Abs. 1 Satz 1), Anstände umgehend dem Listenvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 2 und 3) mitzuteilen. Zur Beseitigung der Anstände ist eine Frist zu setzen. Spätestens drei Tage vor dem Beginne der für die Stimmabgabe gesetzten Frist [6]) sind die zugelassenen Vorschlagslisten in geeigneter Weise zur Ein-

---

[5]) Ein Muster für die Vorschlagsliste ist im Anhang unter Nr. 3 abgedruckt.

[6]) Beispiel für die Fristberechnung: Erster Tag der Stimmabgabe: 21. 2. 1917, Auslegung der Vorschlagslisten: spätestens 18. 2. 1917 früh mit Betriebsbeginn.

sicht der Beteiligten auszulegen oder auszuhängen. Solange dies nicht geschehen ist, kann eine Vorschlagsliste durch eine von allen Unterzeichnern der Liste unterschriebene Erklärung zurückgenommen werden.

§ 10. Ungültige Vorschlagslisten.

Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden oder wenn sie nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften tragen. Ungültig sind auch Vorschlagslisten, auf denen die Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge (§ 8 Abs. 1 Satz 2) aufgeführt sind, wenn der Mangel nicht rechtzeitig (§ 9 Satz 2) beseitigt wird.

Ist ein vorgeschlagener Bewerber nicht in der im § 8 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Weise bezeichnet und kommt der Listenvertreter der Aufforderung des Wahlleiters (Wahlvorstandes), die Liste zu ergänzen, nicht rechtzeitig nach (§ 9 Satz 2), so kann der Name des unvollständig Bezeichneten gestrichen werden.

§ 11. Fehlen gültiger Vorschlagslisten. Berufung von Ausschußmitgliedern und Ersatzmännern. Wahl ohne Stimmabgabe.

Wird keine gültige Vorschlagsliste eingereicht, so hat der Wahlleiter (Wahlvorstand) dies sofort bekannt zu machen (§ 6 Abs. 3) und zur Einreichung von Vorschlagslisten eine Nachfrist bis zum Ablauf des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages zu setzen [7]. Wird auch dann eine gültige Vorschlagsliste nicht eingereicht, so hat der Wahlleiter (Wahlvorstand) die Ausschußmitglieder und Ersatzmänner aus den Wählbaren (§ 3) zu berufen.

Wird nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so gelten die in ihr gültig verzeichneten Bewerber in der Reihenfolge der Liste als gewählt. Sind in der Liste nicht soviel Bewerber als Ausschußmitglieder vorgeschlagen, wie zu wählen sind, so gelten auch die als Ersatzmänner Vorgeschlagenen nach der Reihenfolge ihrer Benennung in der Vorschlagsliste als gewählte Mitglieder, soweit dies zur Ergänzung ihrer Zahl notwendig ist. Etwa fehlende Mitglieder und Ersatzmänner sind nach Abs. 1 zu berufen. Sind zuviel Bewerber vorgeschlagen, so werden diejenigen gestrichen, deren Namen den in zulässiger Zahl vor ihnen genannten folgen.

Andernfalls kommt es zur Stimmabgabe (§§ 12, 13).

In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat der Wahlleiter (Wahlvorstand) in derselben Weise, wie dies bei dem Wahlausschreiben geschehen ist, (§ 6 Abs. 3), bekannt zu machen, daß eine Stimmabgabe nicht stattfindet.

III. Stimmabgabe.

§ 12. Stimmzettel und Wahlumschläge.

Der Wähler darf seine Stimme nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten (§ 9) abgeben. Der Stimmzettel muß die Ordnungsnummer der zugelassenen Vorschlagslisten enthalten. An Stelle oder neben der Ordnungsnummer können in dem Stimmzettel die Namen der in einer zugelassenen Vorschlagsliste eingetragenen Bewerber in deren Reihenfolge aufgeführt werden; Abweichungen von der Vorschlagsliste machen den Stimmzettel ungültig. Stimmzettel, die unterschrieben sind oder deren Inhalt

---

[7] Ein Muster für diese Bekanntmachung ist im Anhang unter Nr. 2 abgedruckt.

zweifelhaft ist, oder die einen Widerspruch oder Vorbehalt enthalten, oder die ein Merkmal haben, das die Absicht einer Kennzeichnung wahrscheinlich macht, sind ungültig.

Der Wähler hat seinen Stimmzettel in einem Wahlumschlag abzugeben. Die Wahlumschläge sind vom Arbeitgeber zu beschaffen und mit der Aufschrift oder dem Vordruck zu versehen: „Wahl zum Arbeiter-(Angestellten-)Ausschuß für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung) im . . . Vierteljahr 1917." Die Wahlumschläge sind den Wahlberechtigten nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes zur Verfügung zu stellen.

Befinden sich in einem Wahlumschlage mehrere Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls als ungültig angesehen.

§ 13. Die Abgabe der Stimmzettel.

Der Wähler hat den seinen Stimmzettel enthaltenden Wahlumschlag verschlossen oder offen an einem der für die Stimmabgabe festgesetzten Tage bei der von dem Wahlvorstande bezeichneten Stelle unter Nennung seines Namens abzugeben.

Die mit der Entgegennahme der Wahlumschläge und Stimmzettel betraute Person hat den Wahlumschlag in Gegenwart des Wählers in einen dazu aufgestellten Kasten zu stecken und die Stimmabgabe in der Wählerliste zu vermerken.

Der Stimmzettelkasten muß vom Wahlleiter (Wahlvorstand) verschlossen und so eingerichtet sein, daß die hineingeschobenen Umschläge mit den Stimmzetteln nicht herausgenommen werden können, ohne daß der Kasten geöffnet wird.

IV. Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 14. Im allgemeinen.

Das Wahlergebnis wird durch den Wahlleiter (Wahlvorstand) spätestens am dritten Tage nach dem Abschluß der Stimmabgabe festgestellt.

§ 15. Berechnung der jeder Vorschlagsliste zugefallenen Stimmenzahl.

Nach Öffnung des Stimmzettelkastens oder der mehreren Kästen durch den Wahlleiter (Wahlvorstand) werden die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen entnommen und die auf jede Vorschlagsliste entfallenen Stimmen zusammengezählt. Dabei ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen.

§ 16. Verteilung der Mitgliederstellen auf die Vorschlagslisten.

Die den einzelnen Vorschlagslisten zugefallenen Stimmenzahlen (§ 15) werden der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. bis zur Höchstzahl der zu Wählenden geteilt; unter den so gefundenen Zahlen werden soviel Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, als Mitglieder zu wählen sind. Jede Vorschlagsliste erhält so viel Mitgliederstellen zugeteilt, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Wenn eine Höchstzahl auf mehrere Vorschlagslisten zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welcher dieser Vorschlagslisten die nächste Stelle zukommt.

Wenn eine Vorschlagsliste weniger Bewerber enthält, als Höchstzahlen auf sie entfallen, so gehen die überschüssigen Stellen auf die Höchstzahlen der andern Vorschlagslisten über.

§ 17. Verteilung der Bewerber innerhalb der Vorschlagslisten.

Die Reihenfolge der Bewerber innerhalb der einzelnen Vorschlagslisten bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Benennung. Würde eine Person wegen ihrer Benennung auf mehreren Vorschlagslisten mehrfach gewählt sein, so gilt sie als gewählt auf Grund der Liste, auf der ihr die größte Höchstzahl zufällt; bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. Bei den anderen Listen tritt an Stelle des bereits als gewählt geltenden Bewerbers der nächstbenannte Bewerber.

§ 18. Ersatzmänner.

Nach den Grundsätzen der §§ 16 und 17 werden so viel Ersatzmänner ausgeschieden, wie zu wählen sind.

§ 19. Niederschrift des Wahlleiters (Wahlvorstandes).

Soweit eine Stimmabgabe nach den §§ 12, 13 stattgefunden hat, stellt der Wahlleiter (Wahlvorstand) in einer Niederschrift die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen, die jeder Liste zugefallene Stimmenzahl, die berechneten Höchstzahlen, deren Verteilung auf die Listen, die Zahl der für ungültig erklärten Stimmen und die Namen der Gewählten fest[8]).

Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Wahl nach § 11 Abs. 2 Satz 1 und 2 ohne Stimmabgabe oder wenn eine Berufung von Mitgliedern und Ersatzmännern nach § 11 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 11 Abs. 2 Satz 3 stattgefunden hat.

Die Niederschrift ist vom Wahlleiter (Wahlvorstande) zu unterschreiben.

§ 20. Berufung von Ausschußmitgliedern und Ersatzmännern durch den Wahlvorstand.

Soweit Mitglieder- und Ersatzmännerstellen durch Wahl nicht besetzt sind, hat der Wahlleiter (Wahlvorstand) Mitglieder und Ersatzmänner zu berufen. Für so berufene Ersatzmänner ist eine Reihenfolge schriftlich festzustellen. Diese Feststellung ist vom Wahlleiter (Wahlvorstande) zu unterschreiben.

Werden für die zugelassenen mehreren Vorschlagslisten keine Stimmen abgegeben, so gilt Abs. 1 entsprechend. Dabei sind zunächst die in den Vorschlagslisten benannten Bewerber zu berücksichtigen.

§ 21. Beteiligung abwesender Wahlberechtigter an der Wahl.

Auch denjenigen Wahlberechtigten, welche im Auftrage des Betriebsunternehmers auf Reisen abwesend sind (z. B. Geschäftsreisende, Monteure, Schiffsmannschaften in Binnenschiffahrtsbetrieben), ist möglichst Gelegenheit zur Beteiligung an der Wahl zu geben. Zu diesem Zweck ist darauf Bedacht zu nehmen, daß sie von dem Wahlausschreiben Kenntnis und Ge-

---

[8]) Ein Muster für die Niederschrift sowie Beispiele für die Ermittlung des Wahlergebnisses sind im Anhang unter Nr. 4 abgedruckt.

legenheit erhalten, ihre Stimmzettel in verschlossenen Umschlägen an einer bestimmten Stelle abzugeben. Die Umschläge sind vor der Feststellung des Wahlergebnisses von dem Wahlleiter (Wahlvorstand) ungeöffnet in den verschlossenen Stimmzettelkasten zu stecken.

§ 22. Mitteilung an die Gewählten oder Berufenen[9].

Der Wahlleiter (Vorsitzende des Wahlvorstandes) benachrichtigt die gewählten oder berufenen Mitglieder und Ersatzmänner schriftlich von der auf sie entfallenden Wahl oder Berufung. Erklärt der Gewählte oder Berufene nicht binnen einer Woche, daß er die Wahl oder Berufung ablehne, so gilt die Wahl oder Berufung als angenommen.

Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so gilt an seiner Stelle der in der gleichen Vorschlagsliste nach ihm vorgeschlagene noch nicht Gewählte als gewählt. § 16 Abs. 2, §§ 17, 18, 20 Abs. 1 gelten entsprechend.

Lehnt ein nach § 11 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 11 Abs. 2 Satz 3 oder nach § 20 Berufener die Berufung ab, so ist wiederum nach § 20 Abs. 1 zu verfahren.

§ 23. Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

Sobald die Namen der Gewählten oder Berufenen endgültig feststehen, hat der Wahlleiter (Wahlvorstand) sie durch zweiwöchigen Aushang an derjenigen Stelle, an welcher das Wahlausschreiben angeheftet gewesen ist, bekannt zu machen[10].

V. Anfechtung und Ungültigkeit der Wahl.

§ 24. Im allgemeinen.

(Abs. 1 aufgehoben durch § 5 Nr. 2 der Bestimmungen des Erlasses vom 31. Dezember 1917. Siehe oben.)

Entscheidungen des Wahlleiters (Wahlvorstandes) können nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen angefochten werden.

Ist die ganze Wahl ungültig, so ist alsbald ein neues Wahlverfahren einzuleiten.

§ 25. Ungültigkeit der Wahl.

Die Wahl ist ungültig, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verstoßen und weder eine nachträgliche Ergänzung möglich noch nachgewiesen ist, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

§ 26. Ungültige Wahl einer Person.

Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war und auch die Wählbarkeit nicht inzwischen erlangt hat.

Ungültig ist die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig (zu vgl. insbesondere §§ 107 bis 109, 240, 339 des Reichsstrafgesetzbuchs) oder durch Gewährung oder Versprechung von

---

[9]) Ein Muster für die Mitteilung ist im Anhang unter Nr. 5 abgedruckt.

[10]) Ein Muster für diese Bekanntmachung ist im Anhang unter Nr. 6 abgedruckt.

Geschenken beeinflußt worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

Die Abs. 2 und 3 des § 22 gelten entsprechend.

VI. Ersatz und Stellvertretung von Ausschußmitgliedern.

§ 27. Scheiden Ausschußmitglieder während der Amtsdauer des Ausschusses, ...[11]) aus, so tritt derjenige von den gewählten Ersatzmännern ein, welcher der gleichen Vorschlagsliste wie der Ausgeschiedene angehört und auf dieser Liste unter den Ersatzmännern an höchster Stelle steht (§ 18).

Sind auf einer Vorschlagsliste Ersatzmänner nicht mehr vorhanden (Abs. 1), so tritt der Ersatzmann aus derjenigen anderen Liste ein, welche die größte Höchstzahl für einen noch nicht eingetretenen Ersatzmann aufweist.

Können Ersatzmänner nicht oder nicht mehr gemäß Abs. 1 und 2 herangezogen werden, so haben die auf Grund des § 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 3, §§ 20, 22 berufenen Ersatzmänner in der festgesetzten Reihenfolge einzutreten.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Eintritt der Ersatzmänner als Stellvertreter.

VII. Schlußbestimmung.

§ 28. Aufbewahrung der Wahlakten. Kosten.

Die Wahlakten werden von den Arbeiterausschüssen und den Angestelltenausschüssen bis zur Beendigung ihrer Amtsdauer aufbewahrt.

Die sächlichen Kosten (Beschaffung der Wahlordnung, der Wahlumschläge, der erforderlichen Stimmzettelkästen usw.) trägt der Betriebsunternehmer.

Zu Anlage 2.

Anhang.

Inwieweit der Betriebsunternehmer, der Wahlleiter und der Wahlvorstand von den folgenden Mustern Gebrauch machen wollen, bleibt ihnen überlassen.

1. Muster zum Wahlausschreiben (§ 6 der Wahlornung)[12]).

Ausgehängt am
. . . .
abgenommen am . . . .

Wahlausschreiben

für die Wahl des Arbeiter-[Angestellten-]Ausschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung).

Gemäß § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 und nach den hierzu ergangenen Bestimmungen des

---

[11]) Hier sind die Worte „insbesondere wegen Verlustes der Wählbarkeit" durch die Bestimmungen des Erlasses vom 31. Dezember 1917 § 5 Nr. 3 gelöscht worden.

[12]) Für jede Ausschußwahl bedarf es eines besonderen Wahlausschreibens (zu vgl. § 4 Abs. 1 und 2 der Wahlordnung).

Ministers für Handel und Gewerbe ist von den volljährigen männlichen und weiblichen Arbeitern [nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtigen Angestellten] des Betriebs (der Betriebsabteilung), soweit sie die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, ein aus . . . Mitgliedern bestehender Arbeiter-[Angestellten-]Ausschuß aus ihrer Mitte zu wählen.

Für die Ausschußmitglieder sind im ganzen . . . . . . Ersatzmänner zu wählen.

[13]) Wählbar sind volljährige männliche und weibliche Arbeiter [nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtige Angestellte] des Betriebs (der Betriebsabteilung). Wählbar ist nicht, wer die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzt.

Gemäß § 6 der den Bestimmungen des Ministers für Handel und Gewerbe beigefügten Wahlordnung werden die Wahlberechtigten aufgefordert, bis zum . . . . . . Vorschlagslisten bei dem unterzeichneten Wahlleiter (Vorsitzenden des Wahlvorstandes) einzureichen. Vorschlagslisten, die später eingehen oder die nicht von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sind, sind ungültig.

Jede Vorschlagsliste soll wenigstens so viel wählbare Bewerber benennen, wie Ausschußmitglieder und Ersatzmänner zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und nach Familien- und Vor-(Ruf-) Namen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen.

Die zugelassenen Vorschlagslisten werden vom . . . . bis zum . . . . täglich von . . . bis . . . Uhr in . . . . zur Einsicht der Wähler ausliegen.

Die Wählerliste liegt vom . . . . bis zum . . . . täglich von . . . bis . . . Uhr . . . . zur Einsicht aus. Einsprüche gegen die Wählerliste sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens am . . . . bei dem unterzeichneten Wahlleiter (Vorsitzenden des Wahlvorstandes) anzubringen.

Die Stimmabgabe über die zugelassenen Vorschlagslisten findet an den Tagen vom . . . . . bis zum . . . . . in . . . . statt. Jeder Wahlberechtigte darf nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten stimmen. Der Wähler, der von seinem Wahlrecht Gebrauch machen will, hat seinen Stimmzettel an einem der oben bezeichneten Tage während der Zeit von . . . bis . . . Uhr in einem Wahlumschlag abzugeben, den er (z. B. an den Auslegungsstellen der Vorschlagslisten während der Zeit ihrer Auslegung) erhält.

Ein Abdruck der Wahlordnung liegt bis zum Schlusse der Stimmabgabe täglich von . . . bis . . . Uhr in . . . . zur Einsicht aus.

. . . ., den . . . .

Der Wahlleiter

. . . .

Der Wahlvorstand

(. . . .)

Vorsitzender. Beisitzer.

---

[13]) Satz 2 dieses Absatzes wird weggzulassen sein, wenn sein Inhalt nach Lage der Verhältnisse nicht in Betracht kommt.

2. **Muster für die Bekanntmachung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 der Wahlordnung.**

Ausgehängt am

. . . .

abgenommen am . . . .

Nachfrist

für die Einreichung von Vorschlagslisten zur Wahl des Arbeiter-[Angestellten-]Ausschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung).

Durch Wahlausschreiben vom . . . . sind die Wahlberechtigten aufgefordert worden, für die Wahl des Arbeiter-[Angestellten-]Ausschusses bis zum . . . . Vorschlagslisten bei dem unterzeichneten Wahlleiter (Vorsitzenden des Wahlvorstandes) einzureichen.

Da eine gültige Vorschlagsliste bis zu dem oben angegebenen Tage nicht eingegangen ist, wird die Frist zur Einreichung von Vorschlagslisten gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 der Wahlordnung bis zum Ablauf des . . . . verlängert.

Geht auch bis dahin eine gültige Vorschlagsliste nicht ein, so hat gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 der Wahlordnung der Wahlleiter (Wahlvorstand) die Ausschußmitglieder und Ersatzmänner zu berufen.

. . . ., den . . . .

Der Wahlleiter

. . . .

Der Wahlvorstand

(. . . .)
Vorsitzender. Beisitzer.

---

3. **Muster zur Vorschlagsliste (§ 8 der Wahlordnung).**

Vorschlagsliste.

Als Mitglieder des Arbeiter-[Angestellten-]Ausschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung), gegebenenfalls als Ersatzmänner, werden vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Familien- und Vor-(Ruf-)Name	Beruf	Wohnort (bei größeren Orten Straße und Hausnummer)

(Unterschriften:)

1. . . . ., Listenvertreter.
2. . . . .
3. . . . .

4. Muster zur Berechnung des Wahlergebnisses und für die Niederschrift (§ 19 Abs. 1 und 3 der Wahlordnung).

(An Stelle desselben ist durch Erlaß vom 15. März 1917 (s. unten) ein neues Muster getreten.)

---

5. Muster zur Mitteilung an die Gewählten oder Berufenen (§ 22 der Wahlordnung).

Fassung 1 (Wahl):

.........., den .... 1917.

Sie sind zum Mitglied [Ersatzmann] des Arbeiter-[Angestellten-]Ausschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung) gewählt.

Falls Sie nicht binnen einer Woche nach Empfang dieser Mitteilung dem Unterzeichneten die Erklärung einreichen, daß Sie die Wahl ablehnen, gilt Ihre Wahl als angenommen.

Der Wahlleiter. (Der Vorsitzende des Wahlvorstandes.)

....

Fassung 2 (Berufung):

.........., den .... 1917.

Als Wahlleiter (Der Wahlvorstand) für die Wahl des Arbeiter-[Angestellten-]Ausschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung) berufe ich (hat beschlossen), Sie zum Mitglied [Ersatzmann] dieses Ausschusses (zu berufen).

Falls Sie nicht binnen einer Woche nach Empfang dieser Mitteilung dem Unterzeichneten die Erklärung einreichen, daß Sie die Berufung ablehnen, gilt Ihre Berufung als angenommen.

Der Wahlleiter. (Der Vorsitzende des Wahlvorstandes.)

....

---

6. Muster zur Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 23 der Wahlordnung).

Fassung 1 (eine gültige Vorschlagsliste liegt nicht vor):

Ausgehängt am ....

abgenommen am ....

Bekanntmachung.

Mangels einer gültigen Vorschlagsliste sind zu Mitgliedern des Arbeiter-[Angestellten-]Ausschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung) berufen worden:

1 .... in ....,

2 bis 5 usw. ....

Zu Ersatzmännern sind berufen worden:

1 . . . . ,
2 bis 10 usw. . . . .

. . . ., den . . . . 1917.

Der Wahlleiter

. . . .

Der Wahlvorstand

(. . . .)
Vorsitzender. Beisitzer.

Fassung 2 (nur eine gültige Vorschlagsliste liegt vor):

Ausgehängt am . . . .
abgenommen am . . . .

Bekanntmachung.

Für die Wahl des Arbeiter-[Angestellten-]Ausschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung) ist nur eine gültige Vorschlagsliste eingereicht worden. Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 der Wahlordnung gelten daher als gewählt:

als Ausschußmitglieder:

1 . . . . in . . . . ,
2 bis 10 usw. . . . .

als Ersatzmänner:

1 . . . . in . . . . ,
2 bis 5 usw. . . . .

. . . ., den . . . . 1917.

Der Wahlleiter

. . . .

Der Wahlvorstand

(. . . .)
Vorsitzender. Beisitzer.

Fassung 3 (mehrere gültige Vorschlagslisten liegen vor):

Bekanntmachung.

Bei der Wahl des Arbeiter-[Angestellten-]Ausschusses (für Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung) sind insgesamt 240 gültige Stimmen abgegeben worden.

Von diesen Stimmen sind entfallen auf:

Liste I . . . . 120 Stimmen,
Liste II . . . . 80 Stimmen,
Liste III . . . . 40 Stimmen.

Es sind hiernach gewählt:

Aus Liste I als Ausschußmitglieder:

1 . . . . in . . . . ,
2 bis 3 usw. . . . . ;

als Ersatzmänner:
1 . . . . in . . . .,
2 bis 5 usw. . . . .;
aus Liste II als Ausschußmitglied: . . . . . . in . . . . . .;
als Ersatzmänner:
1 . . . . in . . . .,
2 bis 4 usw. . . . .;
aus Liste III als Ausschußmitglied: . . . . . . in . . . . . .;
als Ersatzmann: . . . .

. . . ., den . . . . 1917.

Der Wahlleiter

. . . .

Der Wahlvorstand

(. . . .)
Vorsitzender. Beisitzer.

C. Ministerialerlaß vom 2. März 1917.

(Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung 1917, S. 90.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 2. März 1917.

Erlaß vom 22. Januar 1917 (HMBl. S. 32).

Im Anhang zu der Wahlordnung Muster 4 ist im Absatz 3 fälschlich in der ersten Zeile von Liste II der Buchstabe Q statt „A" und in der ersten Zeile von Liste III der Buchstabe f statt „S" gesetzt. Ich ersuche, das Muster 4 der Wahlordnung hiernach zu berichtigen.

Ich ersuche Sie, dies zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Im Auftrage:
von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier und zu gleichmäßiger Veranlassung an die Königlichen Oberbergämter, Bergwerksdirektionen zu Hindenburg, Recklinghausen und Saarbrücken, Bernsteinwerke in Königsberg i. Pr., Oberharzer Berg- und Hüttenwerke in Clausthal und die Königliche Berginspektion in Rüdersdorf.

D. Ministerialerlaß vom 15. März 1917.

(Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung 1917, S. 99.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 15. März 1917.

Erlasse vom 22. Januar 1917 (HMBl. S. 32) und 2. März 1917 (HMBl. S. 90).

Mehrfach hinsichtlich der Berechnung des Wahlergebnisses gemäß § 16 der Wahlordnung für die Arbeiterausschüsse und Angestelltenausschüsse

hervorgetretene Zweifel lassen bei der Schwierigkeit des Gegenstandes eine Ergänzung der durch das Muster 4 im Anhang zur Wahlordnung gegebenen Erläuterungen wünschenswert erscheinen. Zu diesem Zweck ist das in der Anlage angeschlossene neue Muster 4 aufgestellt worden, das an Stelle des bisherigen Musters 4 (HMBl. 1917, S. 41/42) tritt.

Ich ersuche Sie, dies baldigst zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

In Vertretung:
Dr. Göppert.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Abdruck übersende ich zur Verfügung an die Königlichen Oberbergämter, Bergwerksdirektionen zu Hindenburg, Recklinghausen und Saarbrücken, Bernsteinwerke in Königsberg i. Pr., Oberharzer Berg- und Hüttenwerke in Clausthal und die Königliche Berginspektion in Rüdersdorf.

4. **Muster** zur Berechnung des Wahlergebnisses und für die Niederschrift (§ 19 Abs. 1 und 3 der Wahlordnung).

......., den .... 1917.

Von dem unterzeichneten Wahlleiter (Wahlvorstande) für die Wahl des Arbeiter-[Angestellten-]Ausschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung) wurde heute nach Öffnung des Stimmzettelkastens (durch den Vorsitzenden und den Beisitzer X.) auf Grund der aus den Wahlumschlägen entnommenen Stimmzettel folgendes festgestellt:

Es sind insgesamt 240 gültige Stimmzettel abgegeben worden. 20 Stimmzettel wurden für ungültig erklärt. Von den 240 gültigen Stimmen sind 120 auf Liste I, 80 auf Liste II und 40 auf Liste III entfallen. Zu wählen sind 5 Ausschußmitglieder und 10 Ersatzmänner.

Als Bewerber sind benannt auf:

	Liste I	Liste II	Liste III
1. . . .	A 1 (120)*)	A	S 4 (40)
2. . . .	B 3 (60)	R 2 (80)	g 12 (20)
3. . . .	C 5 (40)	S	h
4. . . .	D 7 (30)	T 6 (40)	i
5. . . .	E 9 (24)	U 8 (26 2/3)	k
6. . . .	F 10 (20)	V 11 (20)	l
7. . . .	G 13 (17 1/7)	W 14 (16)	m
8. . . .	H 15 (15)	X	n
9. . . .	I	Y	o
10. . . .	K	Z	p
11. . . .	L	a	q
12. . . .	M	b	r
13. . . .	N	c	s
14. . . .	O	d	t
15. . . .	P	e	u

*) In der Zusammenstellung der Vorschlagslisten sollen die neben die Namen der Gewählten gesetzten kleinen Ziffern das Ergebnis der

Die auf die einzelnen Listen entfallenen Stimmenzahlen werden durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. ((Die Teilung ist fortzusetzen, bis anzunehmen ist, daß höhere Zahlen, als aus den früheren Reihen für die Stellenverteilung in Betracht kommen, nicht mehr entstehen)) [15]. Das Ergebnis zeigt folgende Tafel. In ihr sind die für die Stellenverteilung in Betracht kommenden 15 Höchstzahlen mit kleinen ihre Reihefolge bezeichnenden Ziffern versehen:

	Liste I	Liste II	Liste III
1	120 [1]	80 [2]	40 [4]
2	60 [3]	40 [6]	20 [12]
3	40 [5]	26⅔ [8]	13⅓
4	30 [7]	20 [11]	10
5	24 [9]	16 [14]	8
6	20 [10]	13⅓	6⅔
7	$17^1/_7$ [13]	$11^3/_7$	$5^5/_7$
8	15 [15]	10	5

Die Reihenfolge der auf allen Vorschlagslisten vorhandenen Höchstzahlen 40 und 20 ist durch das Los (zu vgl. § 16 Abs. 1 Satz 3 der Wahlordnung) bestimmt worden. Zu diesem Zwecke sind gleiche Zettel mit den Aufschriften I, II, III, geschnitten, vermischt und dann verdeckt gezogen worden. Bei Auslosung der Reihenfolge der Höchstzahl 40 wurde zuerst der Zettel mit der Zahl III, dann der mit der Zahl I und schließlich der mit der Zahl II gezogen. Bei Auslosung der Reihenfolge der Höchstzahl 20 wurde zuerst Zettel I dann Zettel II und zuletzt Zettel III gezogen. ((Die an zweiter oder dritter Stelle ausgeloste Liste fällt mit der auf mehrere Listen entfallenen gleichen Höchstzahl nicht ohne weiteres aus, sondern tritt nur hinter die zuvor ausgeloste Liste. Die später ausgeloste Liste fällt nur dann aus, wenn alle Mitglieder- und Ersatzmännerstellen verteilt sind)) [15].

Der auf den Listen I und II benannte A gilt nach § 17 Satz 2, 3 der Wahlordnung als gewählt auf Grund der Liste I, auf der ihm die größte Höchstzahl zugefallen ist. ((Liste II wird so behandelt, als ob A überhaupt nicht auf ihr gestanden hätte. Die erste Höchstzahl (80) der Liste II entfällt demnach auf den nächsten Bewerber, also auf R)) [15].

Der auf den Listen II und III benannte S gilt als gewählt auf Grund der Liste III. ((Auf die Listen II und III sind zwar die gleichen noch nicht für die Stellenbesetzung verbrauchten Höchstzahlen 40 entfallen. Ihre Reihenfolge ist aber bereits durch das Los so festgesetzt, daß die Höchstzahl 40 aus Liste III der Höchstzahl 40 aus Liste II vorgeht. (§ 16 Abs. 1 Satz 3, § 17 Satz 2 der Wahlordnung.) Liste II wird so behandelt, als ob S (ebenso wie A) gar nicht auf dieser Liste gestanden hätte. Die Höchstzahl 40 der Liste II entfällt daher nunmehr auf den nächstfolgenden Bewerber, also auf T.)) [15])

Höchstzahlenberechnung und der Auslosung anschaulicher machen. Die eingeklammerten Ziffern sind die auf die einzelnen Listen entfallenen, für die Stellenbesetzung in Betracht kommenden Höchstzahlen, die davor stehenden, nicht eingeklammerten Ziffern geben die Reihenfolge der Höchstzahlen wieder.

[15]) Die doppelt eingeklammerten Worte sind durchweg nur als Erläuterung des Musters 4 gedacht.

Hiernach sind gewählt:

aus Liste I . . .	3 Ausschußmitglieder, nämlich	A, B, C,
	5 Ersatzmänner, „	D, E, F, G, H,
„ „ II . . .	1 Ausschußmitglied, „	R,
	4 Ersatzmänner, „	T, U, V, W,
„ „ III . . .	1 Ausschußmitglied, „	S,
	1 Ersatzmann, „	g.

. . . ., den . . . .

Der Wahlleiter

. . . .

Der Wahlvorstand

(. . . .)
Vorsitzender. Beisitzer.

II.

Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung.*)

Vom 4. Januar 1919.

(RGBl. S. 8.)

§ 1.

Der Unternehmer eines gewerblichen Betriebs, in dem in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, ist vorbehaltlich des § 5 dieser Verordnung, verpflichtet, diejenigen Kriegsteilnehmer einzustellen, welche bei Ausbruch des Krieges in seinem Betrieb als gewerbliche Arbeiter in ungekündigter Stellung beschäftigt waren und sich binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung oder, sofern sie bei dem Inkrafttreten noch nicht aus dem Heere oder der Marine entlassen waren, binnen zwei Wochen nach ihrer ordnungs- oder behelfsmäßigen Entlassung zur Wiederaufnahme ihrer früheren Tätigkeit bei ihm melden. Die gleiche Pflicht hat der Betriebsunternehmer gegenüber den Kriegsteilnehmern, die zur Zeit des Kriegsausbruchs ihrer Dienstpflicht bei dem Heere oder der Marine genügten und dieserhalb aus dem Betriebe des Unternehmers ausgeschieden waren. Endlich erstreckt sich die Einstellungspflicht des Unternehmers auf die Kriegsteilnehmer, die bei Ausbruch des Krieges noch schulpflichtig waren, erst später in den Betrieb des Unternehmers und von dieser ihrer

*) Ein ausführlicher Kommentar aus der Feder des Referenten im Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung Regierungs- und Gewerberats Dr. Syrup erschien in Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8. Preis 2 Mark.

ersten Arbeitsstätte unmittelbar in den Dienst des Heeres oder der Marine eingtreten sind.

Solche Kriegsteilnehmer sind tunlichst in dieselben Arbeitsplätze einzustellen, die sie vor dem Kriege innegehabt haben.

§ 2.

Der Unternehmer eines Betriebs der in § 1 bezeichneten Art ist, vorbehaltlich des § 5 dieser Verordnung, verpflichtet, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung in seinem Betriebe beschäftigten Arbeiter weiterzubeschäftigen.

§ 3.

Als gewerbliche Betriebe im Sinne dieser Verordnung gelten alle unter Titel VII der Gewerbeordnung oder einzelne Vorschriften dieses Titels fallenden Betriebe, sowie die Werkstättenbetriebe der Eisenbahnunternehmungen, einschließlich der Werkstättenbetriebe der Klein- und Straßenbahnen. Die Bestimmungen der Verordnung finden ferner Anwendung auf diejenigen Betriebe des Reichs, eines Bundesstaates, einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes, welche als gewerbliche Betriebe im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen wären, wenn sie mit der Absicht auf Gewinnerzielung geführt würden, sowie auf landwirtschaftliche Nebenbetriebe gewerblicher Art.

Die Voraussetzung, daß in dem Betrieb in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, gilt auch dann als gegeben, wenn in dem Betriebe regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt und in diesen Zeiten mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden.

§ 4.

Als gewerbliche Arbeiter im Sinne dieser Verordnung gelten alle Personen, die auf Grund eines Dienstverhältnisses in einem Gewerbebetriebe der im § 3 bezeichneten Art als Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter oder in ähnlichen Stellungen für Zwecke des Gewerbebetriebs beschäftigt werden, mit Ausnahme der Angestellten, die nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 versicherungspflichtig sind. Zu letzteren sind auch zu rechnen die auf Grund des § 11 oder des § 14 Nr. 2, 3 desselben Gesetzes von der Versicherungspflicht Befreiten, sowie diejenigen, die versicherungspflichtig sein würden, wenn nicht ihr Jahresarbeitsverdienst fünftausend Mark oder ihr Alter das sechzigste Lebensjahr überstiege.

§ 5.

Wird einem Betriebsunternehmer die Durchführung der Pflichten nach §§ 1 und 2 dieser Verordnung durch die Ver-

hältnisse des Betriebs ganz oder zum Teil unmöglich gemacht, so kann er die Arbeiterzahl seines Betriebs entsprechend einschränken.

Dabei ist grundsätzlich, soweit es die Verhältnisse gestatten, der Achtstundentag und jedenfalls als unterste Grenze eine Wochenarbeitszeit von 30 Stunden für die Bemessung der Arbeitsleistung eines Arbeiters in dem Betrieb als maßgebend anzusehen.

§ 6.

Die nach § 5 zur Entlassung kommenden Arbeiter sind im Benehmen mit dem Arbeiterausschuß nach Maßgabe des § 7 dieser Verordnung zu bestimmen.

An Stelle dieser Ausschüsse treten in den durch die Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (RGBl. S. 1456) festgelegten Fällen die dort bezeichneten Vertretungen der Arbeiter.

Schwerkriegsbeschädigte, die auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (RGBl. S. 593) wegen einer Dienstbeschädigung eine Militärrente von 50 oder mehr vom Hundert der Vollrente beziehen, und Schwerunfallverletzte, die auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung oder des Unfallfürsorgegesetzes vom 18. Juli 1901 (RGBl. S. 211) oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften eine Unfallrente von 50 oder mehr vom Hundert der Vollrente beziehen, dürfen bis zum Inkrafttreten einer Verordnung über die Regelung des Beschäftigungszwanges der Schwerbeschädigten nicht entlassen werden.

§ 7.

Bei der Auswahl der zu entlassenden Arbeiter sind zunächst die Betriebsverhältnisse, insbesondere die Ersetzbarkeit des einzelnen Arbeiters zu prüfen. Sodann sind das Lebens- und Dienstalter, sowie der Familienstand des Arbeiters derart zu berücksichtigen, daß die älteren, eingearbeiteten Arbeiter und die Arbeiter mit versorgungsberechtigter Familie möglichst in ihrer Arbeitsstelle zu belassen sind. Kriegshinterbliebene sind angemessen zu berücksichtigen.

Dagegen kommen für die Entlassung in Betracht:

die nicht auf Erwerb angewiesenen Arbeiter,

die Arbeiter, die in anderen Berufen (Land- und Forstwirtschaft, Hauswirtschaft) Arbeit finden können, besonders, sofern sie früher in diesen Berufen tätig waren,

die während des Krieges von einem anderen Orte zugezogenen Arbeiter, wenn sie nicht die Bescheinigung des für diesen Ort zuständigen Arbeitsnachweises bei-

bringen können, daß eine Beschaffung von Arbeitsgelegenheit an diesem Orte oder in dessen Umgebung nicht möglich ist.

Jugendliche Arbeiter, die im Lehrverhältnisse oder in ähnlicher Fachausbildung stehen, sind tunlichst auf ihren Arbeitsplätzen zu belassen.

Die Zahl der zur Entlassung kommenden Arbeiter ist dem zuständigen Arbeitsnachweis vom Arbeitgeber bei Ausspruch der Kündigung anzuzeigen.

§ 8.

Bei der Entlassung der Arbeiter ist eine Kündigungsfrist von mindestens zwei Wochen innezuhalten, soweit nicht längere Kündigungsfristen gesetzlich vorgeschrieben oder vereinbart sind. Entschließen sich die Arbeiter, die von einem anderen Orte zugezogen sind, nach Ausspruch der Kündigung in ihre Heimat zurückzukehren, so ist ihnen der Lohn für den Rest der zweiwöchigen Kündigungszeit vom Arbeitgeber auszuhändigen. Erreicht der dem Arbeiter hierdurch zufallende Abschlagslohn den Betrag von zweihundert Mark nicht, so hat der Betriebsunternehmer dem Arbeiter für die Reise ein Zehrgeld von zehn vom Hundert des Abschlaglohns zu gewähren. Angefangene Akkordarbeiten sind in diesem Falle entsprechend dem erreichten Arbeitserfolge zu bezahlen.

Arbeiter, die in den ersten fünf Tagen nach erfolgter Kündigung nach ihrem Heimatsorte fahren, bekommen für ihre Person und gegebenenfalls für ihre Familie freie Beförderung bei Vorlage des polizeilichen Abmeldescheins und einer Bescheinigung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt der erfolgten Kündigung. Die Kosten dieser freien Beförderung werden vom Reiche den zuständigen Eisenbahnverwaltungen erstattet.

§ 9.

Die Bestimmungen des § 8 finden keine Anwendung auf Arbeiter, deren Beschäftigung ihrer Natur nach nur eine vorübergehende oder aushilfsweise ist.

§ 10.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gründe einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses ohne Innehaltung der Kündigungsfrist werden von diesen Vorschriften nicht berührt.

Als wichtiger Grund im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gilt jedoch nicht der durch Mangel an Kohlen und Rohmaterial verursachte Zwang zur vorübergehenden Betriebseinstellung.

§ 11.

Hat ein Tarifvertrag für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufskreises innerhalb des Bezirkes eines Demobilmachungskommissars überwiegende Bedeutung erlangt, so kann der Demobilmachungskommissar bei dem Reichsarbeitsamt beantragen, den Tarifvertrag gemäß § 2 der Verordnung vom Dezember 1918 (§ 6 Abs. 2) für allgemein verbindlich zu erklären. In diesem Falle gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 6 der bezeichneten Verordnung entsprechend.

Das Reichsarbeitsamt kann vorbehaltlich seiner endgültigen Entscheidung anordnen, daß die allgemeine Verbindlichkeit des Tarifvertrags schon vor Abschluß des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 der genannten Verordnung einzutreten hat, wenn der Demobilmachungskommissar dies zur Beschleunigung für notwendig hält.

§ 12.

Soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, sind die Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse gemäß der im § 6 Absatz 2 bezeichneten Verordnung zu regeln.

Der in dieser Verordnung vorgesehene Schlichtungsausschuß ist auch zuständig, wenn es sich um Streitigkeiten darüber handelt, ob ein Betriebsunternehmer verpflichtet ist, Kriegsteilnehmer nach § 1 dieser Verordnung einzustellen oder Arbeiter nach § 2 dieser Verordnung weiter zu beschäftigen. Für das Verfahren in diesem Falle gelten die §§ 15 bis 30 der bezeichneten Verordnung vom 23. Dezember 1918.

§ 13.

Der Demobilmachungskommissar kann auch selbst bei Streitigkeiten über Einstellung von Kriegsteilnehmern oder Entlassungen von Arbeitern (§§ 1 und 2 dieser Verordnung) den zuständigen Schlichtungsausschuß (§ 12 dieser Verordnung) und bei Streitigkeiten über Löhne oder sonstige Arbeitsverhältnisse gleichfalls den Schlichtungsausschuß oder die nach § 20 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 an seine Stelle tretende andere Einigungs- und Schlichtungsstelle anrufen und wie eine Partei durch Stellung von Anträgen und Teilnahme an den Verhandlungen das Verfahren fördern.

§ 14.

Unterwerfen sich nicht beide Parteien dem Schiedsspruch, so kann der Demobilmachungskommissar den Schiedsspruch für verbindlich erklären. Dabei kann er, soweit der Schiedsspruch die Einstellung von Kriegsteilnehmern oder die Entlassung von Arbeitern betrifft, die einzustellenden Kriegsteilnehmer oder die weiterzubeschäftigenden Arbeiter bestimmen.

Betrifft der Schiedsspruch auch die Arbeitsverhältnisse solcher Arbeiter, die im Bezirk eines anderen Demobilmachungskommissars beschäftigt sind, so stehen die im Absatz 1 bezeichneten Befugnisse dem Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung zu.

Ist ein Schiedsspruch nach Absatz 1 und 2 für verbindlich erklärt, so gelten zwischen dem Betriebsunternehmer und den einzustellenden Kriegsteilnehmern Arbeitsverträge als abgeschlossen, die dem Inhalt des Schiedsspruchs und, soweit dieser eine Regelung nicht vorsieht, den Arbeitsverträgen gleichartiger Arbeiter des Betriebs entsprechen. Für die weiter zu beschäftigenden Arbeiter ändern sich in diesem Falle ihre Arbeitsverträge entsprechend dem Inhalt des Schiedsspruchs.

§ 15.

Ist nach § 27 Absatz 4 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 ein Schiedsspruch nicht zustande gekommen, so kann der Demobilmachungskommissar nach erneuter Verhandlung des Schlichtungsausschusses einen Schiedsspruch herbeiführen. Hierbei hat der Demobilmachungskommissar die Befugnis eines unparteiischen Vorsitzenden. Ist ein solcher vorhanden, so scheidet er für die fraglichen Streitigkeiten aus.

In dem Falle des § 14 Absatz 2 tritt ein Vertreter des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung an die Stelle des Demobilmachungskommissars.

§ 16.

Das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung ist befugt, Ausführungs- und Übergangsvorschriften zu dieser Verordnung zu erlassen.

§ 17.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens bestimmt das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung.

Zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung betr. Arbeitsverdienst bei Verkürzung der Arbeitszeit in der Groß-Berliner Metallindustrie vom 7. Dezember 1918 außer Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1919.

Die Reichsregierung.

Ebert. Scheidemann.

Der Staatssekretär des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung.

Koeth.

III.

Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung.*)

Vom 24. Januar 1919.

(RGBl. S. 100.)

§ 1.

Angestellte im Sinne nachstehender Vorschriften sind die nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte versicherungspflichtigen Personen mit Einschluß der auf Grund des § 11 oder des § 14 Nummer 2, 3 desselben Gesetzes von der Versicherungspflicht Befreiten sowie diejenigen, die versicherungspflichtig sein würden, wenn nicht ihr Jahresarbeitsverdienst fünftausend Mark oder ihr Alter das sechzigste Lebensjahr überstiege. Als Angestellte gelten auch Büroangestellte, die im Hauptberufe mit niederen oder lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigt werden, ferner Lehrlinge, die sich in einer geregelten Ausbildung zu einer der vorgenannten Beschäftigungen befinden.

§ 2.

Betriebsunternehmer und Büroinhaber einschließlich der Körperschaften des öffentlichen Rechts, sind vorbehaltlich des § 9 dieser Verordnung verpflichtet, diejenigen Kriegsteilnehmer und reichsdeutschen Zivilinternierten einzustellen, welche bei Ausbruch des Krieges als Angestellte bei ihnen beschäftigt waren und nicht später einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gegeben haben und deswegen entlassen worden sind.

Die gleiche Pflicht haben die in Absatz 1 genannten Personen gegenüber den Kriegsteilnehmern, die zur Zeit des Kriegsausbruchs ihrer Dienstpflicht bei dem Heere, der Marine oder den Schutztruppen genügten und dieserhalb aus ihrer früheren Beschäftigung als Angestellte bei ihnen ausgeschieden waren. End-

*) Ein ausführlicher Kommentar aus der Feder des Referenten im Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung, Regierungs- und Gewerberats Dr. Syrup erschien in Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8. Preis 2 Mark.

lich erstreckt sich die Wiedereinstellungspflicht auf die Kriegsteilnehmer, die bei Ausbruch des Krieges noch die Schule besuchten, erst später in die Beschäftigung als Angestellte und von dieser ihrer ersten Arbeitsstätte unmittelbar in den Dienst des Heeres, der Marine oder der Schutztruppen eingetreten sind.

Die Wiedereinstellungspflicht erlischt, wenn die Angestellten sich nicht binnen zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zur sofortigen Wiederaufnahme ihrer früheren Tätigkeit bei ihren früheren Arbeitgebern melden. Die Frist beginnt für Kriegsteilnehmer, die bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht aus dem Militärdienst entlassen sind, mit dem Tage ihrer ordnungs- oder behelfsmäßigen Entlassung, für Zivilinternierte, die noch nicht die Befugnis zur freien Ortswahl im Deutschen Reiche haben, mit dem Tage, an dem sie diese erlangen. Für bereits entlassene Kriegsteilnehmer, die auf Grund freiwilliger Meldung bei Heeres- oder Marineverbänden zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung oder des Grenzschutzes Verwendung finden, beginnt die Frist mit dem auf ihre ordnungsmäßige Entlassung aus diesen Verbänden folgenden Tage.

Kriegsteilnehmer und reichsdeutsche Zivilinternierte, welche während des Krieges ihre Arbeitsstätte als Angestellte gewechselt haben, können, wenn der Schlichtungsausschuß oder der Demobilmachungskommissar gemäß §§ 15, 17 oder 18 dieser Verordnung den früheren Arbeitgeber von der Wiedereinstellungspflicht des Absatzes 1 entbunden hat, ein Wiedereinstellungsverlangen gegen denjenigen Arbeitgeber geltend machen, bei dem sie zuletzt beschäftigt waren. Der Anspruch des Angestellten ist jedoch insoweit beschränkt, als der an zweiter Stelle in Anspruch genommene Arbeitgeber zunächst diejenigen Angestellten einzustellen hat, deren Wiederbeschäftigung ihm nach Absatz 1 und 2 obliegt.

§ 3.

Eine Entlassung der wieder eingestellten Kriegsteilnehmer und Zivilinternierten kann frühestens zum Ablauf des auf den Monat der Wiedereinstellung folgenden dritten Kalendermonats erfolgen. Eine Kündigung zu diesem Zeitpunkt ist auch dann zulässig, wenn sie zu diesem Termine nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften nicht wirksam wäre; die Kündigungsfrist beträgt in diesem Falle sechs Wochen.

§ 4.

Die Wiedereingestellten sind tunlichst in gleicher Weise zu beschäftigen, wie vor dem Kriege. Sie haben jedoch auch andere Arbeiten zu übernehmen, die ihnen billigerweise zugemutet werden können.

§ 5.

Die Wiedereingestellten haben Anspruch auf eine Vergütung, die derjenigen entspricht, die den Daheimgebliebenen unter sonst gleichen Verhältnissen gewährt wird.

§ 6.

Die Verpflichtung des § 2 trifft die Rechtsnachfolger der früheren Arbeitgeber und diejenigen Personen, die gemäß §§ 419, 1086, 1480, 1489 und 2382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder § 25 des Handelsgesetzbuchs für deren Verbindlichkeiten haften, sofern sie den Betrieb oder das Büro fortführen. Entsprechendes gilt bei einer mehrfachen Rechtsnachfolge oder einem mehrfachen Wechsel der nach den genannten Bestimmungen haftenden Personen.

Eine Beschränkung der Haftung auf bestimmte Vermögensbestandteile kann nicht geltend gemacht werden.

§ 7.

Die Arbeitgeber sind vorbehaltlich des § 9 dieser Verordnung verpflichtet, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung von ihnen beschäftigten Angestellten weiter zu beschäftigen, soweit diese auf Erwerb angewiesen und nicht während des Krieges von einem anderen Orte zugezogen sind, es sei denn, daß sie die Bescheinigung der zuständigen Zentralauskunftsstelle (Hauptarbeitsamt, Landesamt für Arbeitsvermittlung) beibringen, daß eine ihrer Vorbildung entsprechende Anstellung an diesem Orte oder in dessen Umgebung für sie nicht zu erlangen ist.

Die Verpflichtung zur weiteren Beschäftigung erstreckt sich nicht auf Angestellte, die nur zur vorübergehenden Aushilfe angenommen sind.

Angestellten, die hiernach weiter zu beschäftigen sind, darf nicht zu einem früheren Termin als zum 28. Februar 1919 gekündigt werden.

§ 8.

Ist einem Angestellten seit dem 1. November 1918 zum 31. Dezember 1918 oder zu einem späteren Zeitpunkt bis zum 28. Februar 1919 einschließlich gekündigt worden, so ist die Kündigung unwirksam, wenn ihre Aufhebung innerhalb zweier Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung von dem Angestellten bei dem Arbeitgeber verlangt wird.

Das Recht, die Aufhebung der Kündigung zu verlangen, steht dem Angestellten nicht zu, wenn seine Weiterbeschäftigung auf Grund des § 7 abgelehnt werden kann, oder die Kündigung auf Anordnung der Demobilmachungsorgane oder im Einverständnisse mit dem zuständigen Angestelltenausschuß erfolgt ist, oder

für sie das nachträgliche Einverständnis des Angestelltenausschusses herbeigeführt wird. In Betrieben und Büros mit weniger als 20 Angestellten ist die Mehrzahl der Angestellten dem Angestelltenausschusse gleichzuachten.

Im Falle der Aufhebung der Kündigung kann der Angestellte für die infolge der Kündigung nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Er muß sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart, oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erworben, oder zu erwerben böswillig unterlassen hat. Hat er aus Anlaß der Kündigung von dem Arbeitgeber eine Abfindung erhalten, so ist sie zurückzugeben.

Der § 6 findet entsprechende Anwendung.

§ 9.

Eine Pflicht zur Wiedereinstellung oder Weiterbeschäftigung von Angestellten (§§ 2 bis 8) besteht nicht, soweit ihre Durchführung dem Betriebsunternehmer oder Büroinhaber infolge der besonderen Verhältnisse des Betriebs ganz oder zum Teil unmöglich ist. Welche Angestellten hiernach nicht wiedereingestellt zu werden brauchen oder zur Entlassung zu kommen haben, ist im Benehmen mit dem Angestelltenausschuß oder, wenn ein solcher nicht besteht, mit der Mehrzahl der Angestellten zu bestimmen. An die Stelle der Angestelltenausschüsse treten in den durch § 12 der Verordnung über die Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (RGBl. S. 1456) festgelegten Fällen die dort bezeichneten Vertretungen der Angestellten.

Bei der Auswahl der zu entlassenden Angestellten sind zunächst die Betriebsverhältnisse, insbesondere die Ersetzbarkeit des einzelnen Angestellten zu prüfen. Sodann sind das Lebens- und Dienstalter sowie der Familienstand des Angestellten derart zu berücksichtigen, daß die älteren, eingearbeiteten Angestellten und die Angestellten mit versorgungsberechtigter Familie möglichst in ihrer Arbeitsstelle zu belassen sind. Das Gleiche gilt von ehemals selbständigen Gewerbetreibenden und solchen Angestellten, die bis Kriegsausbruch oder später im Ausland tätig waren, sowie von Lehrlingen, die sich in einer geregelten Ausbildung befinden. Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sind angemessen zu berücksichtigen.

Zahl und Art der zur Entlassung kommenden Angestellten ist der zuständigen Zentralauskunftsstelle (Hauptarbeitsamt, Landesamt für Arbeitsvermittlung) vom Arbeitgeber beim Ausspruch der Kündigung anzuzeigen.

§ 10.

Angestellte, die während des Krieges von einem andern Orte zugezogen sind, sind im Falle der Kündigung durch den Arbeitgeber berechtigt, schon vor Ablauf der Kündigungsfrist ihren Austritt aus der Beschäftigung zu erklären, wenn sie sich gleichzeitig verpflichten, in ihre Heimat zurückzukehren. Der Arbeitgeber ist in diesem Falle verpflichtet, ihnen die Vergütung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu entrichten. Erreicht der auf die Kündigungsfrist fallende Teil der Vergütung nicht die Summe von zweihundert Mark, so steht den Angestellten außerdem ein Zuschuß in Höhe des an zweihundert Mark fehlenden Betrags zu.

Angestellte, die in den ersten fünf Tagen nach erfolgter Kündigung nach ihrem Heimatsorte fahren, bekommen für ihre Person und gegebenenfalls für ihre Familie freie Beförderung bei Vorlage des polizeilichen Abmeldescheins und einer Bescheinigung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt der erfolgten Kündigung. Die Kosten dieser freien Beförderung werden vom Reiche den zuständigen Eisenbahnverwaltungen erstattet.

Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf Angestellte, die nur zur vorübergehenden Aushilfe angenommen sind.

§ 11.

Die Demobilmachungsausschüsse sind befugt, Unternehmer solcher Betriebe und Inhaber solcher Büros, die erst während des Krieges entstanden oder wesentlich vergrößert worden sind, zur Einstellung einer bestimmten Mindestzahl von Kriegsteilnehmern und reichsdeutschen Zivilinternierten als Angestellte zu verpflichten, auch wenn die Voraussetzungen des § 2 nicht vorliegen. Die Verpflichtung darf nur soweit erfolgen, als ihre Durchführung dem Arbeitgeber nicht infolge der besonderen Verhältnisse seines Betriebs unmöglich ist. Sie ist aufzuheben, wenn diese Voraussetzung entfällt.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung auf Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Der Bescheid des Demobilmachungsausschusses wird mit der Zustellung an den Arbeitgeber wirksam. Er kann von den Beteiligten binnen drei Tagen im Wege der Beschwerde an den Demobilmachungskommissar angefochten werden. Der Demobilmachungskommissar entscheidet endgültig.

§ 12.

Hat der Demobilmachungskommissar oder der Demobilmachungsausschuß von der ihm nach § 11 zustehenden Befugnis Gebrauch gemacht, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, bis zu der in dem Bescheide bestimmten Anzahl diejenigen sich bei ihm zur Arbeitsaufnahme meldenden Kriegsteilnehmer und reichsdeutschen

Zivilinternierten einzustellen, die bei ihrer Einberufung oder ihrer Internierung als Angestellte tätig waren und sich nach Vorbildung, Vertrauenswürdigkeit und körperlicher Beschaffenheit für seinen Betrieb eignen.

Die Eingestellten sind zur Leistung aller derjenigen Dienste verpflichtet, die ihnen billigerweise zugemutet werden können, und erhalten angemessene Vergütung.

Die Einstellung gilt für die Dauer des Inkraftbleibens des nach § 11 ergangenen Bescheids. Während dieser Zeit stehen dem Arbeitgeber die Rechte aus § 9 dieser Verordnung nicht zu.

Mit der Aufhebung des nach § 11 ergangenen Bescheids kann den auf Grund desselben Eingestellten gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Bei teilweiser Aufhebung hat der Arbeitgeber unter den zu Entlassenden die Wahl.

§ 13.

Lehnt der Arbeitgeber die Einstellung eines sich nach § 12 Meldenden ab, so entsteht hieraus für diesen ein klagbarer Anspruch nicht.

Betriebsunternehmer und Büroinhaber, die sich der Verpflichtung zur Einstellung in schuldhafter Weise entziehen, können von dem in § 15 der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (RGBl. S. 1456) bezeichneten Schlichtungsausschuß auf Antrag des Vorsitzenden des Demobilmachungsausschusses für jeden einzelnen Fall mit einer Buße bis zu zehntausend Mark belegt werden. Die festgesetzte Buße kann vom Demobilmachungskommissar für vollstreckbar erklärt werden und wird dann wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Ihr Betrag ist an die Hauptfürsorgeorganisation für Kriegsbeschädigtenfürsorge zu zahlen und von dieser im Interesse kriegsbeschädigter Angestellter zu verwenden.

§ 14.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gründe einer Auflösung des Dienstverhältnisses ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist werden von diesen Vorschriften nicht berührt.

Als wichtiger Grund im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gilt jedoch nicht der durch Mangel an Kohlen und Rohmaterial verursachte Zwang zur vorübergehenden Betriebseinstellung.

§ 15.

Bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Wiedereinstellung oder Weiterbeschäftigung von Angestellten (§§ 2, 6 bis 8 dieser Verordnung) ist der in der Verordnung vom 23. Dezember 1918 vorgesehene Schlichtungsausschuß zuständig.

Das Verfahren vor dem Schlichtungsausschusse richtet sich nach den Vorschriften der §§ 15 bis 30 der letztgenannten Verordnung. Der Demobilmachungskommissar kann auch selbst den Schlichtungsausschuß oder die an seine Stelle tretende Schlichtungsstelle anrufen und wie eine Partei durch Stellung von Anträgen und Teilnahme an den Verhandlungen das Verfahren fördern.

§ 16.

Hat ein Tarifvertrag für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufskreises innerhalb des Bezirkes eines Demobilmachungskommissars überwiegende Bedeutung erlangt, so kann der Demobilmachungskommissar bei dem Reichsarbeitsamt beantragen, den Tarifvertrag gemäß § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 für allgemein verbindlich zu erklären. In diesem Falle gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 6 der bezeichneten Verordnung entsprechend.

Das Reichsarbeitsamt kann vorbehaltlich seiner endgültigen Entscheidung anordnen, daß die allgemeine Verbindlichkeit des Tarifvertrags schon vor Abschluß des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 der genannten Verordnung einzutreten hat, wenn der Demobilmachungskommissar dies zur Beschleunigung für notwendig hält.

Bei Streitigkeiten über Gehälter oder sonstige Arbeitsverhältnisse finden die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 dieser Verordnung Anwendung.

§ 17.

Unterwerfen sich nicht beide Parteien dem Schiedsspruch, so kann der Demobilmachungskommissar den Schiedsspruch für verbindlich erklären. Dabei kann er, soweit der Schiedsspruch die Wiedereinstellung oder Weiterbeschäftigung von Angestellten (§§ 2, 6 bis 8) betrifft, die Wiedereinzustellenden oder Weiterzubeschäftigenden bestimmen.

Betrifft der Schiedsspruch auch die Arbeitsverhältnisse solcher Angestellten, die im Bezirk eines anderen Demobilmachungskommissars beschäftigt sind, so stehen die im Abs. 1 bezeichneten Befugnisse dem Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung zu.

Ist ein Schiedsspruch nach Abs. 1 und 2 für verbindlich erklärt, so gelten zwischen dem Arbeitgeber und -nehmer Dienstverträge als abgeschlossen, die dem Inhalt des Schiedsspruchs und, soweit dieser eine Regelung nicht vorsieht, den Dienstverträgen gleichartiger Angestellter entsprechen. Für die weiterzubeschäftigenden Angestellten ändern sich in diesem Falle ihre Dienstverträge entsprechend dem Inhalt des Schiedsspruchs.

§ 18.

Ist nach § 27 Abs. 4 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 ein Schiedsspruch nicht zustande gekommen, so kann der Demobilmachungskommissar nach erneuter Verhandlung des Schlichtungsausschusses einen Schiedsspruch herbeiführen. Hierbei hat der Demobilmachungskommissar die Befugnis eines unparteiischen Vorsitzenden. Ist ein solcher vorhanden, so scheidet er für die fraglichen Streitigkeiten aus.

In dem Falle des § 17 Abs. 2 tritt ein Vertreter des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung an die Stelle des Demobilmachungskommissars.

§ 19.

Als Kriegsteilnehmer im Sinne dieser Verordnung sind auch die Kriegsteilnehmer eines während des Krieges mit dem Deutschen Reiche verbündeten Staates anzusehen, die bei ihrem Eintritt in den Heeresdienst ihren Wohnsitz im Deutschen Reiche hatten, sofern für die Angehörigen des Deutschen Reichs die Gegenseitigkeit durch den ausländischen Staat verbürgt ist.

Zivilinternierte, die Angehörige eines während des Krieges mit dem Deutschen Reiche verbündeten Staates sind, stehen reichsdeutschen Zivilinternierten gleich, sofern sie zur Zeit ihrer Internierung ihren Wohnsitz im Deutschen Reiche hatten, und für die Angehörigen des Deutschen Reichs die Gegenseitigkeit durch den ausländischen Staat verbürgt ist.

§ 20.

Das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung ist befugt, Ausführungs- und Übergangsvorschriften zu dieser Verordnung zu erlassen.

§ 21.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens bestimmt das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung.

Berlin, den 24. Januar 1919.

Die Reichsregierung.

Ebert. Scheidemann.

Der Staatssekretär des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung.

Koeth.

IV.

Verordnung über Beschäftigung Schwerbeschädigter.

Vom 9. Januar 1919.

(RGBl. S. 28.)

§ 1.

Alle öffentlichen und privaten Betriebe, Büros und Verwaltungen sind verpflichtet, auf je hundert insgesamt vorhandene Beamte, Angestellte und Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts mindestens einen Schwerbeschädigten zu beschäftigen. Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind mehrere Betriebe, Büros und Verwaltungen desselben Arbeitgebers zusammenzufassen.

Für die Landwirtschaft gilt vorstehendes mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Zahl hundert die Zahl fünfzig tritt.

Unbesetzte Arbeitsplätze für Schwerbeschädigte (§§ 1 und 2) sind jeweils unverzüglich bei der Hauptfürsorgeorganisation oder der von ihr bezeichneten Stelle anzumelden, welche geeignete Personen mit tunlichster Beschleunigung nachweist.

§ 2.

Über das Maß des § 1 hinaus sollen etwa noch vorhandene Arbeitsplätze, die für die Beschäftigung Schwerbeschädigter geeignet sind, mit Schwerbeschädigten besetzt werden, soweit sie nicht bereits von anderen Personen mit entsprechend beschränkter Erwerbsfähigkeit eingenommen werden.

Die Arbeitsnachweise sind verpflichtet, solche ihnen bekannten Arbeitsposten den Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigtenfürsorge zu benennen.

§ 3.

Schwerbeschädigte im Sinne dieser Verordnung sind alle Personen, die auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 593) wegen einer Dienstbeschädigung eine Militärrente von 50 oder mehr vom Hundert der Vollrente beziehen.

Ihnen stehen gleich:

a) Personen, die auf Grund des § 35 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 565) infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Dienst-

beschädigung eine Pension beziehen, der eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit um 50 oder mehr vom Hundert zugrunde liegt,

b) die nicht unter a fallenden im Offizierpensionsgesetze vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 565) benannten Personen, welche infolge einer Dienstbeschädigung nach den Vorschriften des Gesetzes eine Pension beziehen und außerdem gemäß Abs. 3 den Nachweis erbringen, daß ihre Erwerbsfähigkeit durch die Folgen der Dienstbeschädigung um mindestens 50 vom Hundert beeinträchtigt ist,

c) Personen, die auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften eine Unfallrente von 50 oder mehr vom Hundert der Vollrente, oder auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 211) eine Pension beziehen, die einer Einbuße an Erwerbsfähigkeit um 50 oder mehr vom Hundert entspricht.

Die im Abs. 2 Ziffer b bezeichneten Personen, welche Anspruch auf Beschäftigung nach dieser Verordnung erheben, haben sich unter Vorlegung eines amtsärztlichen Zeugnisses, aus dem die Art der Dienstbeschädigung, der dadurch hervorgerufene Zustand und sein Einfluß auf den Gebrauch der geistigen und körperlichen Kräfte hervorgehen muß, bei dem Versorgungsamte des für ihren Wohnsitz zuständigen Generalkommandos zu melden. Diese Stelle befindet nach freiem Ermessen darüber, ob die Erwerbsfähigkeit in dem nach Abs. 2 Ziffer b erforderlichem Maße beeinträchtigt ist und erteilt hierüber eine Bescheinigung.

§ 4.

Die Durchführung der Vorschriften über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (§§ 1, 2) ist im Benehmen mit den Hauptfürsorgeorganisationen der Kriegsbeschädigtenfürsorge in privaten Betrieben, Büros und Verwaltungen von den Demobilmachungskommissaren, in öffentlichen Betrieben, Büros und Verwaltungen einschließlich derjenigen der Gemeinden und Gemeindeverbände von den die allgemeine Dienstaufsicht ausübenden Behörden ständig zu überwachen. Die Überwachungsstellen sowie deren Organe sind in Ausübung der Überwachung befugt, jede ihnen erwünscht erscheinende Auskunft einzuholen.

§ 5.

Schwerbeschädigte dürfen nur nach Anhörung der bestehenden Arbeitnehmerausschüsse und nur unter Innehaltung einer vierzehntägigen Kündigungsfrist entlassen werden, sofern sie nicht nach Gesetz oder Vertrag auf eine längere Kündigungsfrist Anspruch

haben. Die Kündigung ist der im § 1 Abs. 3 bezeichneten Stelle unverzüglich anzuzeigen.

Diese Vorschriften gelten auch für Betriebe, Büros und Verwaltungen, die, ohne unter die §§ 1, 2 zu fallen oder über ihre aus dieser Verordnung sich ergebende Verpflichtung hinaus, Schwerbeschädigte beschäftigen.

Das Recht zur sofortigen Entlassung oder zum sofortigen Austritt des Arbeitnehmers aus einem durch Gesetz anerkannten wichtigen Grunde bleibt unberührt.

§ 6.

Private Arbeitgeber, die sich der Verpflichtung aus § 1 in schuldhafter Weise entziehen, können von dem im § 15 der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1456) bezeichneten Schlichtungsausschusse für jeden einzelnen Fall mit einer Buße bis zu zehntausend Mark belegt werden. In den Schlichtungsausschuß ist ein unparteiischer Vorsitzender und als nicht ständiger Vertreter der Arbeitnehmer ein Schwerbeschädigter zu berufen, falls nicht ohnehin die Zusammensetzung des Ausschusses diesen Erfordernissen entspricht. Die vom Schlichtungsausschusse festgesetzte Buße kann von dem zuständigen Demobilmachungskommissar für vollstreckbar erklärt werden, und wird dann wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Ihr Betrag ist an die Hauptfürsorgeorganisation zu zahlen und für Zwecke der Schwerbeschädigtenfürsorge zu verwenden.

§ 7.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1919.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung.

Koeth.

V.

Satzung für die Arbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands.

Beschlossen in der Sitzung des vorläufigen Zentralvorstandes am 4. Dezember 1918.

Durchdrungen von der Erkenntnis und der Verantwortung, daß die Wiederaufrichtung unserer Volkswirtschaft die Zusammenfassung aller wirtschaftlichen und geistigen Kräfte und allseitiges einträchtiges Zusammenarbeiten verlangt, schließen sich die Organisationen der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen.

§ 1.

Die Arbeitsgemeinschaft bezweckt die gemeinsame Lösung aller die Industrie und das Gewerbe Deutschlands berührenden wirtschaftlichen und sozialen Fragen sowie aller sie betreffenden Gesetzgebungs- und Verwaltungs-Angelegenheiten.

§ 2.

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

1. der Zentralvorstand und der Zentralausschuß,
2. die Fachgruppen mit Gruppenvorstand und Gruppenausschuß,
3. die Untergruppen mit Untergruppen-Vorstand und Untergruppen-Ausschuß.

§ 3.

Sämtliche Organe werden paritätisch aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern gebildet, die beiderseits in getrennter Abstimmung gewählt werden.

Die Vorsitzenden sind aus der Reihe der Mitglieder der Organe zu wählen.

Der Vorsitz bleibt der Einigung innerhalb jedes Organs vorbehalten.

§ 4.

Für jeden selbständigen Industrie- und Gewerbezweig kann eine Fachgruppe gebildet werden.

Die Fachgruppe ist die zentrale Arbeitsgemeinschaft der organisierten Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Industrie- oder Gewerbezweiges.

Ihre Aufgabe besteht in der selbständigen Regelung der ihren Industrie- oder Gewerbezweig betreffenden Fachfragen und zwar unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Zentralvorstandes und des Zentralausschusses.

In Angelegenheiten, die über das Gebiet der in der Fachgruppe vereinigten Industrie bezw. des Gewerbes hinausgehen, haben die Fachgruppen das Recht, Anträge an den Zentralausschuß und an den Zentralvorstand zu richten.

Die Fachgruppen bestimmen selbständig die Größe und Zusammensetzung ihres Vorstandes und Ausschusses sowie den Geschäftsgang.

Dagegen entscheiden Satzung und Beschlüsse des Zentralausschusses bezw. Zentralvorstandes über die Stärke der Vertretung der Fachgruppen im Zentralausschuß.

Der Gruppenausschuß ist die Vertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Industrie- oder Gewerbezweigs.

Der aus dem Gruppenausschuß zu wählende Gruppenvorstand führt die Beschlüsse des Gruppenausschusses aus.

Der Gruppenvorstand ist zur Auslegung von Kollektivvereinbarungen und zur Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten berufen, soweit dies in den Kollektivvereinbarungen vorgesehen ist.

Fachgruppen können sich zu Gruppenarbeitsgemeinschaften zusammenschließen.

§ 5.

Innerhalb der Fachgruppen können auf sonderfachlicher, bezirklicher oder örtlicher Grundlage Untergruppen gebildet werden.

Die Untergruppe ist die Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des industriellen oder gewerblichen Sonderzweigs oder des örtlich abgegrenzten Industriegebiets.

Ihre Aufgabe besteht in der selbständigen Regelung der sonderfachlichen bezw. örtlichen Fragen unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Zentralvorstandes, des Zentralausschusses und der zentralen Fachgruppe.

In allgemeinen Angelegenheiten des Industriezweiges haben die Untergruppen das Recht, Anträge an die Fachgruppe zu stellen.

Die Untergruppen bestimmen selbständig die Größe und Zusammensetzung ihres Vorstandes und Ausschusses wie den Geschäftsgang.

Dagegen entscheiden Satzung und Beschlüsse der Fachgruppe über die Stärke der Vertretung der Untergruppe in der Fachgruppe.

Der Untergruppenausschuß ist die Vertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des industriellen oder gewerblichen Sonderzweigs oder des örtlich abgegrenzten Industriegebiets.

Der aus dem Untergruppenausschuß zu wählende Untergruppenvorstand führt die Beschlüsse des Untergruppenausschusses aus.

Der Untergruppenvorstand ist zur Auslegung der Kollektivvereinbarungen und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten berufen, soweit dies in den Kollektivvereinbarungen vorgesehen ist.

Untergruppen können sich bezirksweise zu Bezirksarbeitsgemeinschaften oder ortsweise zu Ortsarbeitsgemeinschaften zusammenschließen.

§ 6.

Die Organe der Fachgruppen und Untergruppen werden durch die beiderseitigen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewählt, wobei für eine Vertretung der Minderheit Sorge zu tragen ist.

§ 7.

Der Zentralausschuß ist die Arbeitsgemeinschaft der organisierten Arbeitgeber und Arbeitnehmer der gesamten Industrie und des gesamten Gewerbes Deutschlands.

Seine Aufgabe besteht in der Beratung und Regelung aller derjenigen Fragen, die sämtlichen Fachgruppen, also der gesamten Industrie und dem gesamten Gewerbe Deutschlands, gemeinsam sind, sowie derjenigen Fragen, die über den Bereich einer einzelnen Fachgruppe hinausgehen.

Der Zentralausschuß kann dem Zentralvorstand (§ 8) oder von ihm einzusetzenden Ausschüssen einen Teil seiner Aufgaben durch Beschluß übertragen.

Der Zentralausschuß wird aus Abgeordneten gebildet, die von den Fachgruppen aus der Zahl ihrer Mitglieder zunächst für drei Jahre gewählt werden. Ferner treten dem Zentralausschuß bei je sechs (6) Vertreter, die von den Zentralstellen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Verbände abgeordnet werden.

Für je 100000 beschäftigte Arbeiter und Angestellte eines Industriezweiges wird in der Fachgruppe je ein (1) Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewählt. Angefangene weitere 100000 werden dann, wenn die Zahl 50000 und mehr beträgt, für voll gerechnet. Unter 50000 werden nicht mitgezählt.

Für die erstmalige Zusammensetzung gelten die Zahlen der in den einzelnen Industriezweigen im Jahre 1913 beschäftigten Arbeitnehmer.

Fachgruppen, die weniger als 100000 beschäftigte Arbeiter und Angestellte umfassen, können zwecks Wahl von Zentralausschußmitgliedern zu einem Wahlkörper vereinigt werden.

§ 8.

Der Zentralvorstand besteht aus je zwölf (12) Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die von dem Zentralausschuß aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit zunächst für drei

Jahre gewählt werden. Wahl durch Zuruf ist zulässig. Je drei dieser Vertreter müssen den Zentralstellen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände angehören.

Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen.

Der Zentralvorstand vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach außen. Er führt die Beschlüsse des Zentralausschusses aus und ist zur Auslegung von Kollektivverträgen und zur Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten berufen, soweit dies in den Kollektivvereinbarungen vorgesehen ist. Er entscheidet über die Aufnahme weiterer Organisationen. Er verwaltet die Mittel der Arbeitsgemeinschaft und stellt ihre Beamten an.

Der Zentralvorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 9.

Die Kosten, welche der Zentralausschuß und der Zentralvorstand verursachen, werden von den Fachgruppen alljährlich aufgebracht und zwar umgelegt nach der Zahl ihrer Vertreter im Zentralausschuß.

Für die Richtigkeit:

gez. Ernst von Borsig. gez. Legien.

Sachregister.

A.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.